



2024/2712

28.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2712 DER KOMMISSION**

**vom 23. Oktober 2024**

**in Bezug auf die ungelösten Einwände hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt Phenogen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 7275)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. April 2019 stellte das Unternehmen Synthèse Élevage SARL (im Folgenden „Antragsteller“) gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Antrag auf zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung des Biozidprodukts Phenogen, eingetragen mit den Nummern BC-DV051147-24, BC-WW051333-08, BC-VN051246-22, BC-DN051247-38 und BC-DG051329-48, (im Folgenden „Produkt“). Bei dem Produkt handelt es sich um ein Desinfektionsmittel der Produktart 3, das von Fachleuten für die Desinfektion von Stallungen, Ausrüstungen und Transportfahrzeugen für Nutztiere verwendet wird und als Wirkstoffe Chlorkresol und L(+)-Milchsäure enthält. Frankreich ist der für die Bewertung des Antrags zuständige Referenzmitgliedstaat gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.
- (2) Am 26. November 2021 übermittelte Deutschland der Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Einwände, denen zufolge mit den von Frankreich festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht gewährleistet wird, dass das Produkt die Voraussetzungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii und Buchstabe e der genannten Verordnung erfüllt.
- (3) Deutschland ist der Auffassung, dass infolge der von Frankreich durchgeführten Bewertung des Risikos für die Verbraucher durch Aufnahme über die Nahrung nicht gewährleistet wird, dass die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 festgelegte Voraussetzung erfüllt ist, da die Versuchsdaten aus Studien über Chlorkresolrückstände in Schweinen und Geflügel (im Folgenden „Versuchsdaten“), die zur Verbesserung der Abschätzung der Exposition von Nutztieren verwendet wurden, ungeeignet waren, da keine Messung der Chlorkresol-Metaboliten vorgenommen wurde und nur eine der drei mit dem Antrag auf Produktzulassung vorgelegten Studien die Aufwandmenge des Produkts abdeckt. Deutschland ist der Auffassung, dass ohne die Heranziehung von Versuchsdaten zur Verbesserung der Risikobewertung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Chlorkresolrückstände in essbaren Geweben den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> für Chlorkresol festgelegten Rückstandshöchstgehalt (RHG) von 0,01 mg/kg überschreiten. Frankreich hält es aufgrund der Eigenschaften von Chlorkresol für unwahrscheinlich, dass während der Verwendung des Produkts Metaboliten entstehen. Frankreich wies darauf hin, dass die Versuchsdaten für die Bewertung des Antrags auf Genehmigung des Wirkstoffs verwendet wurden und der Schluss gezogen wurde, dass nach der Verwendung von Chlorkresol in einer Menge von 2 000 mg/m<sup>2</sup> keine Rückstände in essbaren Geweben von Nutztieren zu erwarten wären, während die Aufwandmenge für das Produkt niedriger ist als diejenige, die bei der Genehmigung von Chlorkresol bewertet wurde, nämlich maximal 1 200 mg/m<sup>2</sup>. Frankreich bestätigte, dass bei Nichtberücksichtigung der Versuchsdaten die Schätzung der Chlorkresolrückstände in essbaren Geweben bei Verwendung des Berechnungsmodells „PRIMO“ (Pesticide Residue Intake Model) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) <sup>(3)</sup> den RHG von 0,01 mg/kg überschreitet, der gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für Chlorkresol festgelegt wurde. Um sicherzustellen, dass der RHG für Chlorkresol in essbaren Geweben durch die

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>).

<sup>(3)</sup> <https://www.efsa.europa.eu/en/applications/pesticides/tools>.

Verwendung des Produkts nicht überschritten wird, schlug Deutschland als Risikominderungsmaßnahme vor, Oberflächen nach der Anwendung des Produkts mit Wasser abzuspülen, und empfahl, in Ermangelung experimenteller Studien zur Wirksamkeit des Abspülens einen Standardfaktor von 90 % für die Wirksamkeit des Abspülens bei wasserlöslichen Verbindungen, einschließlich Chlorkresol, anzuwenden. Frankreich widersprach, da die Wirksamkeit des Abspülens nicht durch Versuchsdaten gestützt werde; darüber hinaus hat der Antragsteller in die dem Antrag auf Zulassung des Produkts beigefügte Gebrauchsanweisung folgenden Hinweis aufgenommen: „Die Oberflächen dürfen nach der Anwendung nicht abgespült werden.“

- (4) Der zweite von Deutschland vorgebrachte Punkt, über den unterschiedliche Auffassungen bestehen, betrifft den von Frankreich bei der Bewertung der Exposition von Nutztieren verwendeten Wert für die dermale Absorption. Deutschland ist der Auffassung, dass der in den EFSA-Leitlinien zur dermalen Absorption<sup>(4)</sup> festgelegte Standardwert von 50 % für die dermale Absorption für wasserbasierte Verdünnungen nur für die menschliche Haut gilt und nicht analog auf Tiere anwendbar ist. Da zur dermalen Absorption bei Nutztieren keine Daten vorliegen, ist Frankreich der Ansicht, dass die dermale Absorption bei Nutztieren auf den Wert von 50 % festgesetzt werden sollte, da er das Worst-Case-Szenario darstellt, und weist darauf hin, dass bei der Bewertung des Antrags auf Genehmigung von Chlorkresol der Wert für die dermale Absorption bei 50 % angesetzt wurde. Um die Bewertung der Exposition von Nutztieren zu verbessern, empfahl Deutschland die Anwendung eines Standardtransferkoeffizienten für abstreifbare Rückstände, die von behandelten Oberflächen übertragen werden, entsprechend der Veröffentlichung „Biocides Human Health Exposure Methodology“ (Methodik zur Abschätzung der Exposition der menschlichen Gesundheit gegenüber Bioziden) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)<sup>(5)</sup>, sowie die Anwendung empirischer Transferfaktoren aus einer Studie von Leeman et al. (2007) entsprechend der Leitlinie der Europäischen Arzneimittel-Agentur zur Risikobeschreibung und -bewertung der Rückstandshöchstgehalte für Biozide<sup>(6)</sup>, um den maximalen Transfer einer externen oralen Dosis auf essbare Gewebe von Nutztieren abzuschätzen. Frankreich ist der Auffassung, dass selbst bei Berücksichtigung dieser beiden Verbesserungsfaktoren die Schätzung der Rückstände in essbaren Geweben den RHG von 0,01 mg/kg überschreitet, der gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für Chlorkresol festgelegt wurde.
- (5) Da sich die Koordinierungsgruppe nicht einigen konnte, befasste Frankreich am 17. Mai 2022 gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die Kommission mit den ungelösten Einwänden und übermittelte ihr eine detaillierte Darstellung des Punktes, über den die Mitgliedstaaten keine Einigung erzielen konnten, sowie die Gründe für die unterschiedlichen Auffassungen. Diese Darstellung wurde den betroffenen Mitgliedstaaten und dem Antragsteller übermittelt.
- (6) Am 21. November 2022 ersuchte die Kommission die ECHA darum, festzustellen, ob die im Antrag auf Genehmigung von Chlorkresol vorgelegten Versuchsdaten zur Verbesserung der Abschätzung der Exposition von Nutztieren gegenüber dem Produkt herangezogen werden können, und darum, die Risiken für die Verbraucher zu bewerten und einzuschätzen, ob die Verwendung des Produkts zu einer Überschreitung des gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzten RHG von 0,01 mg/kg führen würde. Ferner wurde die ECHA ersucht, den Wert für die dermale Absorption für die Abschätzung der Exposition von Nutztieren gegenüber dem Produkt zu bestimmen und die Risiken für die Verbraucher unter Heranziehung dieses Werts zu bewerten und einzuschätzen, ob die Verwendung des Produkts bei Zugrundelegung dieses Werts zu einer Überschreitung des RHG von 0,01 mg/kg führen würde.
- (7) Die Kommission ersuchte die ECHA außerdem, die Folgen der von Deutschland vorgeschlagenen Verbesserungen in Bezug auf die Rückstandsgehalte in essbaren Geweben und die potenziellen Risiken für die Verbraucher festzustellen.
- (8) Am 2. März 2023 gab der Ausschuss für Biozidprodukte der ECHA seine Stellungnahme<sup>(7)</sup> ab.

<sup>(4)</sup> EFSA Guidance on dermal absorption, 24. Mai 2017, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2017.4873>.

<sup>(5)</sup> ECHA Guidance for Human Health Risk Assessment, Band III „Human Health“, Teil B „Risk Assessment“, Entwurfsfassung 2.0, Mai 2015, [https://echa.europa.eu/documents/10162/23047722/bpr\\_vol\\_iii\\_partb\\_draft\\_chapter3\\_ca\\_en.pdf/04f7ba38-c55e-48a7-a1f3-e9ef0024cc23](https://echa.europa.eu/documents/10162/23047722/bpr_vol_iii_partb_draft_chapter3_ca_en.pdf/04f7ba38-c55e-48a7-a1f3-e9ef0024cc23).

<sup>(6)</sup> EMA/CVMP/90250/2010.

<sup>(7)</sup> Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) zu ungelösten Einwänden während eines Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung für ein Biozidprodukt der Produktart 3, das zur Desinfektion von Stallungen, Ausrüstungen und Transportfahrzeugen für Nutztiere bestimmt ist.

- (9) Die ECHA ist der Auffassung, dass die Versuchsdaten zur Verbesserung der Abschätzung der Exposition von Nutztieren gegenüber dem Produkt herangezogen werden können und dass diese Daten den Schluss zulassen, dass der RHG von 0,01 mg/kg nicht überschritten wird, auch wenn die Aufwandmenge des Produkts lediglich von einer der Studien abgedeckt wird, sofern in der Gebrauchsanweisung vorgeschrieben wird, dass die Oberflächen, auf denen das Produkt aufgebracht wird, abgespült werden müssen, bevor die Tiere in die Einrichtungen hineingelassen werden. Die ECHA ist der Ansicht, dass, obwohl keine Studie zur Messung der Wirksamkeit des Abspülens in Bezug auf die Verringerung der Chlorkresolgehalte auf der behandelten Oberfläche vorliegt, von einer Verringerung um 90 % ausgegangen werden kann. Die ECHA bestätigte, dass die zur Bewertung des Antrags auf Genehmigung von Chlorkresol herangezogenen Versuchsdaten den Schluss zulassen, dass nach Verwendung von Chlorkresol in einer Menge von 2 000 mg/m<sup>2</sup> keine Rückstände in essbaren Geweben von Nutztieren zu erwarten seien. Zwei der Studien seien jedoch mit einer Aufwandmenge durchgeführt worden, die 10-mal niedriger war als die für das Produkt vorgesehene, während in der dritten Studie die Aufwandmenge 1,5-mal so hoch war wie die für das Produkt vorgesehene Menge. Darüber hinaus stehe im Bewertungsbericht zum Zweck der Genehmigung von Chlorkresol<sup>(8)</sup>, dass in der Produktzulassungsphase eine aktualisierte Bewertung des Risikos in Lebens- und Futtermittelbereichen verlangt werden kann.
- (10) Die ECHA regte an, dass für Felle und Federn ein Schutzfaktor von 50 % verwendet werden kann, während der Wert der dermalen Absorption bei Nutztieren mit 100 % angesetzt werden sollte. Nach Angaben der ECHA würde bei Berücksichtigung der Versuchsdaten, einer systemischen Verfügbarkeit und eines Rückstandstransferkoeffizienten von Chlorkresol von 50 % sowie des dermalen Absorptionswerts von 100 % für Nutztiere der RHG von 0,01 mg/kg nicht überschritten.
- (11) Die ECHA wies darauf hin, dass selbst ohne Berücksichtigung der Versuchsdaten die Verbraucherexposition nicht höher ist als die im Bewertungsbericht für den Wirkstoff festgelegte vertretbare Chlorkresol-Tagesdosis von 0,3 mg/kg Körpergewicht.
- (12) In Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wird als Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung festgelegt, dass ein Biozidprodukt weder selbst noch aufgrund seiner Rückstände sofortige oder verzögerte unannehmable Wirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier, einschließlich gefährdeter Gruppen, haben darf, weder direkt noch über das Trinkwasser, über Lebens- oder Futtermittel oder über die Luft noch durch andere indirekte Effekte, während Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung besagt, dass Biozidprodukte zuzulassen sind, wenn gegebenenfalls RHG für Lebens- und Futtermittel oder spezifische Migrationsgrenzwerte oder Grenzwerte für den Rückstandsgehalt in Lebensmittelkontakt-Materialien im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt wurden.
- (13) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gilt für Pestizidrückstände in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, für die kein spezifischer RHG festgelegt wurde, ein Standard-RHG von 0,01 mg/kg. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung sind Pestizidrückstände Rückstände, auch von derzeit oder früher in Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates<sup>(9)</sup> verwendeten Wirkstoffen und ihren Stoffwechsel- und/oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukten, die in oder auf den unter Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 fallenden Erzeugnissen vorhanden sind, darunter auch insbesondere die Rückstände, die von der Verwendung im Pflanzenschutz, in der Veterinärmedizin und als Biozidprodukt herrühren können. Die Bewertung hat ergeben, dass Chlorkresol weder nach der Richtlinie 91/414/EWG noch nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(10)</sup> jemals als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln verwendet wurde. Da es keinen Beleg dafür gibt, dass Chlorkresol derzeit in Pflanzenschutzmitteln verwendet wird oder zu einem früheren Zeitpunkt in diesen verwendet wurde, zieht die Kommission den Schluss, dass Chlorkresol nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 fällt und dass der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung festgelegte Standardwert von 0,01 mg/kg keine Anwendung auf den bioziden Wirkstoff Chlorkresol findet.
- (14) Der Wirkstoff Chlorkresol kommt als Biozid in der Tierhaltung zur Anwendung und ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission<sup>(11)</sup> als Stoff eingestuft, für den kein RHG erforderlich ist. Chlorkresol wurde vom Ausschuss für Tierarzneimittel bewertet und dieser kam zu dem Schluss<sup>(12)</sup>, dass es nicht erforderlich ist, für Chlorkresol einen RHG bezüglich aller zur Lebensmittelerzeugung genutzter Arten festzulegen, da Chlorkresol nur als leicht toxisch gilt, schnell verstoffwechselt und ausgeschieden wird, sich nicht in Geweben anreichern kann und seit vielen Jahren sicher in der Humanmedizin eingesetzt wird.

<sup>(8)</sup> <https://echa.europa.eu/documents/10162/1045ae08-2fd5-067a-ad43-cae52527bccf>.

<sup>(9)</sup> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/414/oj>).

<sup>(10)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

<sup>(11)</sup> Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg/2010/37\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/2010/37(1)/oj)).

<sup>(12)</sup> EMEA/MRL/074/96-FINAL.

- (15) Angesichts der von Frankreich und Deutschland vorgebrachten Argumente sowie der Stellungnahme der ECHA ist die Kommission der Auffassung, dass das Produkt die Voraussetzung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt, da für die Verbraucher kein Risiko durch Aufnahme des Produkts über die Nahrung besteht, da die Verbraucherexposition nicht die vertretbare Tagesdosis an Chlorkresol überschreitet. Aus demselben Grund ist die Kommission auch der Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, die Anweisung zum Abspülen der Oberflächen, auf die das Produkt aufgebracht wurde, bevor die Tiere in die Einrichtungen hineingelassen werden, in die Zusammenfassung der Produkteigenschaften aufzunehmen.
- (16) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass das Produkt auch die Voraussetzung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt, da Chlorkresol gemäß der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 als Wirkstoff eingestuft ist, für den kein RHG erforderlich ist, und nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 fällt.
- (17) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Biozidprodukt Phenogen, das im Register für Biozidprodukte unter den Nummern BC-DV051147-24, BC-WW051333-08, BC-VN051246-22, BC-DN051247-38 und BC-DG051329-48 geführt wird, erfüllt die Zulassungsvoraussetzung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

#### *Artikel 2*

Das Biozidprodukt Phenogen, das im Register für Biozidprodukte unter den Nummern BC-DV051147-24, BC-WW051333-08, BC-VN051246-22, BC-DN051247-38 und BC-DG051329-48 geführt wird, erfüllt die Zulassungsvoraussetzung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
Stella KYRIAKIDES  
*Mitglied der Kommission*



2024/2740

28.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2740 DER KOMMISSION**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur Gewährung einer abweichenden Regelung, die es Irland ermöglicht, andere Mittel als solche der elektronischen Datenverarbeitung zum Austausch und zur Speicherung von Informationen für die Überführung von Waren in Postsendungen in den freien Verkehr zu nutzen, die von Privatpersonen im Vereinigten Königreich an Privatpersonen in Irland gerichtet werden und für die die Befreiung gemäß den Artikeln 25 bis 27 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates gilt**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 7322)*

**(Nur der englische und der irische Text sind verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 müssen der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Beschlüsse zu erlassen, die es einem oder mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen, Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, wenn eine solche abweichende Regelung durch die besondere Lage des beantragenden Mitgliedstaats gerechtfertigt ist und für einen bestimmten Zeitraum gewährt wird.
- (3) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2879 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde das Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (im Folgenden „Arbeitsprogramm“) festgelegt. Im Arbeitsprogramm sind die zu entwickelnden elektronischen Systeme sowie der jeweilige Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Einsatzbereitschaft aufgeführt. Es enthält auch Vorgaben zur Umsetzung und zu den Inbetriebnahmezeitpunkten in Bezug auf die nationalen Einfuhrsysteme und Komponente 2 der besonderen Verfahren, die gemeinsam die Zollverfahren für in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren nach den Artikeln 158, 162, 163, 166, 167, 170 bis 174, 201, 240, 250, 254 und 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 abdecken. Ferner sind darin die Umsetzung und die Inbetriebnahmezeitpunkte für die verschiedenen „Stufen“ von Release 3 des Einfuhrkontrollsystems 2 (ICS2) gemäß Artikel 6 Absatz 1 sowie den Artikeln 16, 46, 47 und 127 bis 132 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegt.
- (4) Gemäß den Artikeln 143a und 144 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission <sup>(3)</sup> sind Einfuhranmeldungen zur Überführung von Sendungen von geringem Wert in den zollrechtlich freien Verkehr durch Postbetreiber in den nationalen Einfuhrsystemen der Mitgliedstaaten abzugeben.

<sup>(1)</sup> ABL L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2879 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (ABL L 2023/2879, 22.12.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2023/2879/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2879/oj)).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABL L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2015/2446/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj)).

- (5) Zudem ist in Artikel 278 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegt, bis wann andere Mittel als Mittel der elektronischen Datenverarbeitung vorübergehend genutzt werden können, um die Bestimmungen über die Zollanmeldung im Zusammenhang mit in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren umzusetzen.
- (6) Obwohl Irland im Einklang mit den im Arbeitsprogramm festgelegten Fristen die erforderlichen elektronischen Systeme rechtzeitig eingerichtet hat, ist der Postbetreiber in Irland noch nicht in der Lage, die Anforderungen der Artikel 143a und 144 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und des Artikels 278 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in vollem Umfang zu erfüllen. Dies ist auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen, der darin besteht, dass der Postbetreiber des Vereinigten Königreichs dem irischen Postbetreiber keine ausreichenden Daten zur Verfügung stellen kann, die eine elektronische Einfuhranmeldung für bestimmte Waren in Postsendungen ermöglichen, die gemäß den Artikeln 25, 26 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates<sup>(4)</sup> und den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 2006/79/EG des Rates<sup>(5)</sup> von Zöllen und Steuern befreit sind (Befreiung für Geschenke). Dies betrifft Waren, die von Privatpersonen im Vereinigten Königreich an Privatpersonen in Irland versandt werden.
- (7) Die besonderen historischen und geografischen Beziehungen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich und die großen Mengen an Sendungen, die der irische Postbetreiber täglich von Privatpersonen im Vereinigten Königreich erhält und die der Befreiung für Geschenke unterliegen, rechtfertigen die Gewährung einer abweichenden Regelung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, wie sie am 5. März 2024 von der Zollbehörde Irlands beantragt wurde. Diese abweichende Regelung sollte es Irland ermöglichen, andere Mittel als solche der elektronischen Datenverarbeitung für den Austausch und die Speicherung von Informationen hinsichtlich der Überführung von Waren in Postsendungen in den freien Verkehr zu nutzen, für die die Befreiung für Geschenke gilt und die von Privatpersonen im Vereinigten Königreich an Privatpersonen in Irland gerichtet werden.
- (8) Im Rahmen der Anwendung dieses Beschlusses sollte die Zollbehörde Irlands weiterhin die Gestellung von Sendungen beim Zoll verlangen, wenn die vom Postbetreiber des Vereinigten Königreichs bereitgestellten Daten unvollständig oder nicht von einer für die Abgabe einer elektronischen Erklärung ausreichenden Qualität sind, und zum Zwecke der Risikobewertung eine Beschau der Waren dieser Sendungen durchführen.
- (9) Die Laufzeit der abweichenden Regelung sollte auf der Frist für die Umsetzung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Release 3 des ICS2 beruhen, die im Anhang des Arbeitsprogramms auf den 1. September 2025 festgesetzt wurde, sowie mit Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und Artikel 183 Absatz 1a Buchstaben a und b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission<sup>(6)</sup> in Einklang stehen.
- (10) Ab dem genannten Datum erhält die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung Vorrang gegenüber der Anforderung zur Erstellung einer elektronischen Einfuhranmeldung. Postbetreiber, einschließlich des britischen Postbetreibers, müssen dann über das ICS2 summarische Eingangsanmeldungen abgeben, wodurch dem irischen Postbetreiber ausreichende Daten für die Erstellung einer elektronischen Einfuhranmeldung zur Verfügung stehen sollten. Reichen die nach diesem Datum bereitgestellten Daten nicht aus, um eine elektronische Einfuhranmeldung zu erstellen, wird von Irland erwartet, dass es die Daten manuell aus dem bereitgestellten Formular CN22/CN23 erfasst oder die Sendungen zurückschickt.
- (11) Im Einklang mit dem Antrag Irlands und angesichts der spezifischen aktuellen Situation Irlands, auf die dieser Beschluss ausgerichtet ist, sollte dieser Beschluss rückwirkend ab dem 1. April 2024 und längstens bis zum 1. September 2025 gelten —

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1186/oj>).

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2006/79/EG des Rates vom 5. Oktober 2006 über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern (ABl. L 286 vom 17.10.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/79/oj>).

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2015/2447/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj)).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und den Artikeln 143a und 144 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 darf die Zollbehörde Irlands in dem Fall, dass die vom Postbetreiber des Vereinigten Königreichs bereitgestellten Daten für die Erstellung einer elektronischen Einfuhranmeldung nicht ausreichen, dem nationalen Postbetreiber Irlands gestatten, Waren in Postsendungen ohne Abgabe einer elektronischen Einfuhranmeldung im nationalen Einfuhrsystem in den freien Verkehr zu überführen, sofern die Waren einer Befreiung gemäß den Artikeln 25 bis 27 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 2006/79/EG unterliegen und von einer Privatperson im Vereinigten Königreich an eine Privatperson in Irland gesendet werden.

Diese Waren werden weiterhin den Zollbehörden gestellt und können zur Risikobewertung einer Warenbeschau unterzogen werden.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt vom 1. April 2024 bis zum 1. September 2025 oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Irland in der Lage ist, die Anforderungen der Artikel 143a und 144 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zu erfüllen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
Paolo GENTILONI  
*Mitglied der Kommission*



2024/2745

28.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2745 DER KOMMISSION**

**vom 25. Oktober 2024**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Umgangs mit Interessenkonflikten bei der gemeinsamen Arbeit der Koordinierungsgruppe der Mitgliedstaaten zur Bewertung von Gesundheitstechnologien und ihrer Untergruppen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2021/2282 wurden ein Unterstützungsrahmen sowie Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Gesundheitstechnologien auf Unionsebene festgelegt und die Koordinierungsgruppe der Mitgliedstaaten zur Bewertung von Gesundheitstechnologien (im Folgenden „Koordinierungsgruppe“) eingerichtet.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2282 ernennen die Mitglieder der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen ihre Vertreter (im Folgenden „Vertreter“), bei denen es sich um Einzelpersonen handelt, ad hoc oder auf Dauer.
- (3) In der Verordnung (EU) 2021/2282 ist die Beteiligung von Patienten, klinischen Experten und anderen einschlägigen Sachverständigen (im Folgenden „einzelne Sachverständige“) an gemeinsamen klinischen Bewertungen und gemeinsamen wissenschaftlichen Beratungen vorgesehen. Diese Sachverständigen werden aufgrund ihrer Fachkompetenz in dem betreffenden therapeutischen Bereich ausgewählt und handeln nicht als Vertreter einer Organisation, einer Einrichtung oder eines Mitgliedstaats, sondern als Einzelpersonen.
- (4) Die Interessenkonflikte, für deren Bewertung die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/2282 Vorschriften festzulegen hat, erstrecken sich auf Interessenkonflikte der Vertreter und der einzelnen Sachverständigen in der Branche der Entwicklung von Gesundheitstechnologien, die an der gemäß den Artikeln 7 bis 22 der Verordnung (EU) 2021/2282 geleisteten gemeinsamen Arbeit der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen (im Folgenden „gemeinsame Arbeit“) beteiligt sind. Der Umgang mit Interessenkonflikten anderer Einzelpersonen, die von Mitgliedern der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen unter Umständen an der gemeinsamen Arbeit beteiligt werden, liegt weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten; letztere müssen sicherstellen, dass diese Personen keine finanziellen oder sonstigen Interessen in der Branche der Entwicklung von Gesundheitstechnologien haben, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten.
- (5) Im Hinblick auf den Umgang mit Interessenkonflikten in der Koordinierungsgruppe und ihren Untergruppen sollten folgende Tätigkeiten berücksichtigt werden: die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung gemeinsamer klinischer Bewertungen und gemeinsamer wissenschaftlicher Beratungen, auch dann, wenn einzelne Sachverständige an dieser gemeinsamen Arbeit beteiligt sind, sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung methodischer Leitfäden für die gemeinsame Arbeit und der Erstellung von Berichten zu neu entstehenden Gesundheitstechnologien.
- (6) Die Vertreter der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen sollten nur dann an der gemeinsamen Arbeit beteiligt werden dürfen, wenn sie der Kommission eine unterzeichnete Interessenerklärung und einen Lebenslauf vorlegen. Die einzelnen Sachverständigen sollten nur dann für eine gemeinsame klinische Bewertung oder eine gemeinsame wissenschaftliche Beratung ausgewählt und daran beteiligt werden dürfen, wenn sie der Kommission eine unterzeichnete Interessenerklärung und einen Lebenslauf vorlegen. Bei der Entscheidung über Interessenkonflikte gemäß Artikel 28 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2282 sollte die Kommission die in der Interessenerklärung offengelegten Interessen und die Informationen im Lebenslauf des Vertreters oder des einzelnen Sachverständigen bewerten. Wird ein Interesse nicht offengelegt, sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2282/oj>.

- (7) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2282 ist die Interessenerklärung jährlich und bei Bedarf zu aktualisieren. Damit gewährleistet ist, dass die Koordinierungsgruppe und ihre Untergruppen ihre Tätigkeiten jederzeit in unabhängiger, unparteiischer und transparenter Weise ausüben, sollte festgelegt werden, dass die Interessenerklärung im Falle einer Änderung der vom Vertreter oder einzelnen Sachverständigen bereitgestellten Informationen aktualisiert werden muss. Im Sinne der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte der Vertreter oder der einzelne Sachverständige in der Lage sein, die in der Interessenerklärung dargelegten Informationen zu bestätigen, sofern sich das offengelegte Interesse nicht geändert hat. Wird eine solche Bestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt, sollte der Vertreter oder der einzelne Sachverständige nicht mehr an der gemeinsamen Arbeit beteiligt werden.
- (8) Um für Einheitlichkeit bezüglich der offenzulegenden Interessen sowie für einen ordnungsgemäßen Umgang mit Interessenkonflikten bei der gemeinsamen Arbeit zu sorgen, sollten Vorschriften über Inhalt, Format und Gültigkeit der Interessenerklärung sowie Vorschriften für ihre Einreichung festgelegt werden. Da die gemeinsame Arbeit im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2282 parallel und in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Arzneimittel-Agentur und den in Artikel 106 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> genannten Expertengremien durchgeführt werden soll, sollten die gemäß den jeweiligen Rechtsrahmen verwendeten Interessenerklärungen so weit wie möglich aneinander angeglichen werden, wobei die Trennung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Koordinierungsgruppe, der Europäischen Arzneimittel-Agentur und dieser Sachverständigengremien bestehen bleibt.
- (9) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2021/2282 und zur Sicherstellung der Robustheit des Systems für den Umgang mit Interessenkonflikten sowie zur Wahrung der höchsten Standards in Bezug auf Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz im Zusammenhang mit der gemeinsamen Arbeit sollten die Interessenerklärungen der Vertreter der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen sowie die Interessenerklärungen der klinischen Experten und anderen einschlägigen Sachverständigen, die an der gemeinsamen Arbeit beteiligt werden, öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Interessenerklärungen von Patienten sollten nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Interessenerklärungen sollten nur dann veröffentlicht werden, wenn dies zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist. Insbesondere sollten die Interessenerklärungen der Vertreter der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen für die Dauer ihrer Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Interessenerklärungen der klinischen Experten und der anderen einschlägigen Sachverständigen, die an der gemeinsamen Arbeit beteiligt waren, sollten nach Abschluss der gemeinsamen Arbeit, an der sie beteiligt waren, ein Jahr lang öffentlich zugänglich bleiben.
- (10) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2282 handelt es sich bei Interessen, die die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der Vertreter und einzelnen Sachverständigen beeinträchtigen könnten, um finanzielle oder sonstige Interessen in der Branche der Entwicklung von Gesundheitstechnologien. Daher ist es erforderlich, solche Interessen zu definieren. Darüber hinaus kann sich ein Interessenkonflikt nicht nur aus den aktuellen Verbindungen zum Industriesektor des Entwicklers von Gesundheitstechnologien ergeben, sondern auch aus Verbindungen, die in der jüngeren Vergangenheit liegen oder in naher Zukunft bestehen werden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten die Zeiträume festgelegt werden, nach deren Ablauf davon ausgegangen werden darf, dass sich aus einer Verbindung kein Interessenkonflikt mehr ergibt.
- (11) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten Vorschriften für die Bewertung der eingereichten Interessenerklärungen sowie für die Fristen festgelegt werden, innerhalb derer die Bewertung abgeschlossen sein muss oder innerhalb derer zusätzliche Informationen vorzulegen sind.
- (12) Nicht immer können Interessenkonflikte zu dem Zeitpunkt, zu dem die von den Vertretern in ihrer Interessenerklärung offengelegten Interessen durch die Kommission bewertet werden, festgestellt werden, da der jeweilige Entwickler von Gesundheitstechnologien oder die jeweilige Gesundheitstechnologie, in Bezug auf die ein Interessenkonflikt bestehen könnte, zu diesem Zeitpunkt möglicherweise nicht von der Koordinierungsgruppe oder ihren Untergruppen bewertet werden. Selbst dann, wenn die Gesundheitstechnologie bereits von der Koordinierungsgruppe oder ihren Untergruppen bewertet wird, können Interessenkonflikte unter Umständen nicht festgestellt werden, da sich ein Interessenkonflikt aus einer Verbindung mit der Komparator-Gesundheitstechnologie ergeben kann, die zum Zeitpunkt der Bewertung der von den Vertretern oder einzelnen Sachverständigen in ihrer Interessenerklärung offengelegten Interessen noch nicht bekannt ist. Daher sollte die Kommission auch über potenzielle Interessenkonflikte der Vertreter und der einzelnen Sachverständigen entscheiden. Wenn also der maßgebliche Sachverhalt eines Interessenkonflikts vorliegt, sind die zu ergreifenden Maßnahmen bekannt, ohne dass eine zusätzliche Bewertung durch die Kommission erforderlich ist.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/745/oj>).

- (13) Neben Interessenkonflikten oder potenziellen Interessenkonflikten, die leicht zu erkennen sind, kann es auch Situationen geben, in denen der Anschein eines Interessenkonflikts besteht. Insbesondere sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen als unvereinbar mit bestimmten in der Vergangenheit liegenden Interessen gelten, da solche Interessen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zweifelhaft erscheinen lassen können. Daher sollten Karenzzeiten für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen vorgesehen werden.
- (14) Um einen angemessenen Zugang zu den einschlägigen Fachkenntnissen zu gewährleisten, sollten im Falle eines Interessenkonflikts oder potenziellen Interessenkonflikts je nach dem erklärten Interesse und den Aufgaben und Zuständigkeiten des jeweiligen Vertreters oder einzelnen Sachverständigen unterschiedliche Maßnahmen angewendet werden. So sollte die Beteiligung des jeweiligen Vertreters oder einzelnen Sachverständigen an der gemeinsamen Arbeit ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Für die Durchsetzung eines solchen Ausschlusses oder einer solchen Einschränkung in Bezug auf die Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit sollte die Kommission zuständig sein, die als Sekretariat der Koordinierungsgruppe (im Folgenden „HTA-Sekretariat“) fungiert.
- (15) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2282 muss die zuständige Untergruppe sicherstellen, dass einzelne Sachverständige die Möglichkeit erhalten, sich bei gemeinsamen klinischen Bewertungen und gemeinsamen wissenschaftlichen Beratungen einzubringen. Es ist notwendig, eine Abwägung zwischen einerseits dem doppelten Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einzelner Sachverständiger gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2282 und andererseits dem öffentlichen Interesse gemäß Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 6 und 7 der genannten Verordnung in Bezug auf das einschlägige fundierte Fachwissen, das erforderlich ist, um ein Höchstmaß an wissenschaftlicher Qualität der gemeinsamen Arbeit zu gewährleisten, vorzunehmen. Stehen daher in Ausnahmefällen — beispielsweise im Fall seltener Erkrankungen — nur einzelne Sachverständige zur Verfügung, bei denen Interessenkonflikte im Sinne dieser Verordnung bestehen, die jedoch über dieses Fachwissen verfügen, kann die Kommission der zuständigen Untergruppe vorschlagen, dass diese einzelnen Sachverständigen unter Berücksichtigung ihrer Interessenkonflikte sowie unter Wahrung der Transparenz gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2282 auf angemessene Weise an der gemeinsamen Arbeit beteiligt werden.
- (16) Im Sinne eines angemessenen Umgangs mit Interessenkonflikten sollten die Mitglieder der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen verpflichtet werden, das HTA-Sekretariat über einen Wechsel ihrer jeweiligen Vertreter zu benachrichtigen.
- (17) Im Rahmen ihres konkreten Anwendungsbereichs im Zusammenhang mit dem Umgang mit Interessenkonflikten bei der gemeinsamen Arbeit der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen werden in dieser Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> die Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten über die IT-Plattform im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EU) 2021/2282 (im Folgenden „HTA-IT-Plattform“) festgelegt, um sicherzustellen, dass die gemeinsame Arbeit der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2282 unabhängig, unparteiisch und transparent erfolgt. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die an der gemeinsamen Arbeit beteiligten Vertreter und einzelnen Sachverständigen frei von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Branche der Entwicklung von Gesundheitstechnologien sind, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten.
- (18) In dieser Verordnung sollte festgelegt werden, welche personenbezogenen Daten für die festgelegten Zwecke verarbeitet werden dürfen, nämlich die in der Interessenerklärung und im Lebenslauf enthaltenen personenbezogenen Daten. Es sollte festgelegt werden, dass die Kommission für die Verarbeitung dieser Daten über die HTA-IT-Plattform als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 gilt. Damit sich überprüfen lässt, ob die gemeinsame Arbeit in unabhängiger und unparteiischer Weise durchgeführt wurde, insbesondere im Falle von Beschwerden oder Rechtsstreitigkeiten, ist es angezeigt, für personenbezogene Daten eine Speicherfrist sowie in regelmäßigen Abständen deren Überprüfung vorzusehen.
- (19) Aus der Identität des Patienten kann unter Umständen auf seinen Gesundheitszustand mit Blick auf den Gegenstand der gemeinsamen klinischen Bewertung oder der gemeinsamen wissenschaftlichen Beratung geschlossen werden. Daher sollte diese Art von Daten als besondere Kategorie personenbezogener Daten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 betrachtet werden, und die Verarbeitung dieser Daten sollte von der Erfüllung der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i der genannten Verordnung festgelegten Kriterien abhängig gemacht werden, unter anderem davon, dass angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, festgelegt werden.

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- (20) Die Kommission sollte die Informationen über die Datenverarbeitung auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der HTA-IT-Plattform zur Verfügung stellen, damit die Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über ihre Rechte gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie über die Mittel zur Ausübung dieser Rechte informiert werden können.
- (21) Da die Verordnung (EU) 2021/2282 mit Wirkung vom 12. Januar 2025 gilt, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (22) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am 5. Juli 2024 eine Stellungnahme abgegeben.
- (23) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Bewertung von Gesundheitstechnologien —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Einreichung der Interessenerklärung

- (1) Vor der Einreichung einer unterzeichneten Interessenerklärung bei der Kommission und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission die offengelegten Interessen gemäß Artikel 4 bewertet hat, ist es den in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2282 genannten Vertretern der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen (im Folgenden „Vertreter“) untersagt,
  - a) auf die Teile des sicheren Systems der IT-Plattform im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EU) 2021/2282 (im Folgenden „HTA-IT-Plattform“) zuzugreifen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind;
  - b) in der Koordinierungsgruppe oder ihren Untergruppen die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wahrzunehmen;
  - c) die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Gutachters oder Mitgutachters für eine gemeinsame klinische Bewertung oder eine gemeinsame wissenschaftliche Beratung wahrzunehmen;
  - d) an Sitzungen der Koordinierungsgruppe oder ihrer Untergruppen teilzunehmen, die mit Blick auf die Durchführung gemeinsamer klinischer Bewertungen, gemeinsame wissenschaftliche Beratungen, die Entwicklung methodischer Leitfäden für die gemeinsame Arbeit oder die Erstellung von Berichten über neu entstehende Gesundheitstechnologien abgehalten werden.
- (2) Vor der Einreichung einer unterzeichneten Interessenerklärung bei der Kommission und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kommission die offengelegten Interessen gemäß Artikel 4 bewertet hat, dürfen Patienten, klinische Experten und andere einschlägige Sachverständige gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2282 (im Folgenden „einzelne Sachverständige“) weder für eine gemeinsame klinische Bewertung oder eine gemeinsame wissenschaftliche Beratung ausgewählt und daran beteiligt werden noch auf die Teile des sicheren Systems der HTA-IT-Plattform zugreifen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind.

#### Artikel 2

##### Inhalt der Interessenerklärung

- (1) Vertreter und einzelne Sachverständige legen in der Interessenerklärung alle direkten oder indirekten finanziellen oder sonstigen Interessen in der Branche der Entwicklung von Gesundheitstechnologien offen, indem sie die im Formblatt für die Interessenerklärung in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Standardfragen beantworten. Vertreter oder einzelne Sachverständige, die diese Fragen bejahen, geben in den entsprechenden Abschnitten des Formblatts weitere Einzelheiten an.
- (2) Vertreter und einzelne Sachverständige tragen die volle Verantwortung für den Inhalt der eingereichten Interessenerklärung.

*Artikel 3***Format der Interessenerklärung**

- (1) Die Interessenerklärung eines Vertreters oder einzelnen Sachverständigen wird digital über die HTA-IT-Plattform unter Verwendung des Formblatts in Anhang I eingereicht und durch einen umfassenden, anhand der Vorlage des Europass-Lebenslaufs zu erstellenden Lebenslauf des Vertreters oder des einzelnen Sachverständigen ergänzt. Die Interessenerklärung gilt nur dann als eingereicht, wenn sie ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet ist und ein solcher Lebenslauf beiliegt.
- (2) Hat sich ein in der Interessenerklärung nach Absatz 1 offengelegtes Interesse geändert, so ist unverzüglich eine aktualisierte Interessenerklärung nach dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren einzureichen.

*Artikel 4***Bewertung der in der Interessenerklärung angegebenen Informationen**

- (1) Die Kommission bewertet die Interessen und Angaben des Vertreters oder einzelnen Sachverständigen, die in der nach Artikel 3 eingereichten Interessenerklärung und in dem nach demselben Artikel eingereichten Lebenslauf dargelegt wurden.
- (2) Bei Bedarf kann die Kommission den Vertreter oder den einzelnen Sachverständigen auffordern, zusätzliche Informationen vorzulegen, die für die Bewertung der offengelegten Interessen erforderlich sind. Der Vertreter oder der einzelne Sachverständige übermittelt diese Informationen innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Mitteilung eines solchen Ersuchens.
- (3) Werden für die Bewertung der offengelegten Interessen keine weiteren Informationen benötigt, so schließt die Kommission die Bewertung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Einreichung der Interessenerklärung gemäß Artikel 3 ab.
- (4) Entscheidet die Kommission, dass das offengelegte Interesse keinen Interessenkonflikt oder potenziellen Interessenkonflikt im Sinne des Anhangs II darstellt, darf der Vertreter oder der einzelne Sachverständige an der gemeinsamen Arbeit teilnehmen.
- (5) Entscheidet die Kommission, dass das offengelegte Interesse einen Interessenkonflikt oder potenziellen Interessenkonflikt im Sinne des Anhangs II darstellt, so finden die Artikel 6, 7 und 8 Anwendung.

*Artikel 5***Gültigkeit und Veröffentlichung der Interessenerklärung**

- (1) Die Interessenerklärung behält für die Dauer der Beteiligung des Vertreters oder einzelnen Sachverständigen an der gemeinsamen Arbeit ihre Gültigkeit, sofern
- a) sich das offengelegte Interesse nicht geändert hat;
  - b) die unter Buchstabe a genannten Informationen vom Vertreter oder einzelnen Sachverständigen zum Ende eines jeden Jahres, das mit dem Tag der Einreichung der Interessenerklärung gemäß Artikel 3 Absatz 1 oder 2 beginnt, bestätigt wurden. Bleibt diese Bestätigung aus, sorgt das HTA-Sekretariat dafür, dass der Vertreter oder der einzelne Sachverständige nicht mehr an der gemeinsamen Arbeit beteiligt wird.
- (2) Die Interessenerklärung und die Angaben zu den Qualifikationen und einschlägigen Fachgebieten aus den beigefügten Lebensläufen der Vertreter werden auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der HTA-IT-Plattform für den Zeitraum ihrer Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Interessenerklärung und die Angaben zu den Qualifikationen und einschlägigen Fachgebieten aus den beigefügten Lebensläufen der klinischen Experten und anderen einschlägigen Sachverständigen werden nach Abschluss der gemeinsamen Arbeit, an der sie beteiligt waren, ein Jahr lang auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der HTA-IT-Plattform bereitgestellt.

## Artikel 6

**Maßnahmen in Bezug auf Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte der Vertreter**

(1) Entscheidet die Kommission gemäß Artikel 28 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2282, dass ein Interesse, das in einer von einem Vertreter nach Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung eingereichten Interessenerklärung offengelegt wurde, einen Interessenkonflikt im Sinne des Anhangs II der vorliegenden Verordnung darstellt, der als unvereinbar mit der Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit erachtet wird, so fordert das HTA-Sekretariat das Mitglied der Koordinierungsgruppe oder ihrer Untergruppe auf, einen anderen Vertreter zu ernennen. Das Mitglied kann denselben Vertreter erneut ernennen, sobald der Interessenkonflikt nicht mehr besteht.

(2) Entscheidet die Kommission gemäß Artikel 28 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2282, dass ein Interesse, das in einer von einem Vertreter nach Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eingereichten Interessenerklärung offengelegt wurde, einen Interessenkonflikt im Sinne des Anhangs II der vorliegenden Verordnung darstellt, der als unvereinbar mit der Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit erachtet wird, so sorgt das HTA-Sekretariat dafür, dass der Vertreter nicht mehr an der gemeinsamen Arbeit beteiligt wird, und unterrichtet den Vertreter darüber. Das HTA-Sekretariat fordert das Mitglied der Koordinierungsgruppe oder ihrer Untergruppe auf, einen anderen Vertreter zu ernennen. Das Mitglied kann denselben Vertreter erneut ernennen, sobald der Interessenkonflikt nicht mehr besteht.

(3) Entscheidet die Kommission gemäß Artikel 28 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2282, dass ein Interesse, das in einer von einem Vertreter nach Artikel 3 Absatz 1 oder 2 der vorliegenden Verordnung eingereichten Interessenerklärung offengelegt wurde, einen Interessenkonflikt im Sinne des Anhangs II der vorliegenden Verordnung darstellt, der als unvereinbar mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Arbeit erachtet wird, oder dass das betreffende Interesse einen Interessenkonflikt oder potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf den Entwickler der Gesundheitstechnologie oder die spezifischen Gesundheitstechnologien darstellt, so unterrichtet das HTA-Sekretariat den Vertreter, das Mitglied der Koordinierungsgruppe oder ihrer Untergruppe und gegebenenfalls die Koordinierungsgruppe oder ihre Untergruppen über den Interessenkonflikt oder potenziellen Interessenkonflikt des Vertreters und sorgt dafür, dass die in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen durchgesetzt werden.

## Artikel 7

**Maßnahmen in Bezug auf Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte einzelner Sachverständiger**

(1) Entscheidet die Kommission gemäß Artikel 28 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2282, dass ein Interesse, das in einer von einem einzelnen Sachverständigen nach Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung vorgelegten Interessenerklärung offengelegt wurde, einen Interessenkonflikt im Sinne des Anhangs II der vorliegenden Verordnung darstellt, der als unvereinbar mit der Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit erachtet wird, oder dass das betreffende Interesse einen Interessenkonflikt in Bezug auf den Entwickler der Gesundheitstechnologie oder die spezifischen Gesundheitstechnologien darstellt, so sorgt das HTA-Sekretariat dafür, dass dieser einzelne Sachverständige nicht für eine Beteiligung an der gemeinsamen klinischen Bewertung oder der gemeinsamen wissenschaftlichen Beratung ausgewählt wird, und unterrichtet den einzelnen Sachverständigen darüber.

(2) Entscheidet die Kommission gemäß Artikel 28 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2282, dass ein Interesse, das in einer von einem einzelnen Sachverständigen nach Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung vorgelegten Interessenerklärung offengelegt wurde, einen Interessenkonflikt im Sinne des Anhangs II der vorliegenden Verordnung darstellt, der als unvereinbar mit der Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit erachtet wird, oder dass das betreffende Interesse einen Interessenkonflikt in Bezug auf den Entwickler der Gesundheitstechnologie oder die spezifischen Gesundheitstechnologien darstellt, so sorgt das HTA-Sekretariat dafür, dass der einzelne Sachverständige nicht mehr an der gemeinsamen klinischen Bewertung oder der gemeinsamen wissenschaftlichen Beratung beteiligt wird, und unterrichtet den einzelnen Sachverständigen darüber. Das HTA-Sekretariat unterrichtet gegebenenfalls die zuständige Untergruppe sowie den Gutachter und den Mitgutachter für die gemeinsame klinische Bewertung oder gemeinsame wissenschaftliche Beratung über den Ausschluss des einzelnen Sachverständigen von der betreffenden Bewertung oder Beratung.

(3) Stehen in Ausnahmefällen — beispielsweise im Falle seltener Erkrankungen — keine einzelnen Sachverständigen zur Verfügung, die frei von Interessenkonflikten im Sinne des Anhangs II sind und über das einschlägige fundierte Fachwissen verfügen, so kann die Kommission der zuständigen Untergruppe vorschlagen, dass abweichend von Absatz 1 diese einzelnen Sachverständigen unter Berücksichtigung ihrer Interessenkonflikte auf angemessene Weise an der gemeinsamen Arbeit beteiligt werden.

Gleiches gilt, wenn der Ausschluss eines einzelnen Sachverständigen nach Absatz 2 dazu führen würde, dass kein Patient oder klinischer Experte an einer gemeinsamen klinischen Bewertung oder einer gemeinsamen wissenschaftlichen Beratung beteiligt wird.

## Artikel 8

### **Pflichten der Vertreter und einzelnen Sachverständigen im Falle eines neuen Interessenkonflikts**

- (1) Hat ein an der gemeinsamen Arbeit beteiligter Vertreter oder einzelner Sachverständiger ein neues Interesse, das nach Anhang II einen Interessenkonflikt darstellt, der als unvereinbar mit der Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit erachtet wird, tritt er unverzüglich von seinen Aufgaben und Zuständigkeiten zurück. Der Vertreter oder der einzelne Sachverständige legt dieses Interesse in einer nach Artikel 3 Absatz 2 einzureichenden Interessenerklärung offen. Alternativ kann er das Interesse schriftlich gegenüber dem HTA-Sekretariat offenlegen.
- (2) Stellt ein Vertreter oder ein einzelner Sachverständiger während einer Sitzung der Koordinierungsgruppe oder einer ihrer Untergruppen fest, dass in Bezug auf die Tagesordnungspunkte ein neues Interesse besteht, das nach Anhang II einen Interessenkonflikt darstellt, so legt er dieses Interesse gegenüber dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Koordinierungsgruppe oder ihrer Untergruppe sowie gegenüber dem HTA-Sekretariat unverzüglich offen und bleibt dem betreffenden Teil der Sitzung fern. Der Vertreter oder der einzelne Sachverständige nimmt unverzüglich eine Aktualisierung seiner Interessenerklärung vor.
- (3) Erhält ein Vertreter oder ein einzelner Sachverständiger während einer gemeinsamen klinischen Bewertung oder einer gemeinsamen wissenschaftlichen Beratung oder während einer Sitzung der Koordinierungsgruppe oder einer ihrer Untergruppen Kenntnis von neuen Umständen, nach denen die in Anhang II aufgeführten Einschränkungen für ihn gelten, so informiert er unverzüglich das HTA-Sekretariat und gegebenenfalls den Gutachter, den Mitgutachter, den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Koordinierungsgruppe oder ihrer Untergruppe und zieht sich aus der betreffenden Bewertung oder Beratung zurück bzw. bleibt dem betreffenden Teil der Sitzung fern.
- (4) Beabsichtigt ein an der gemeinsamen Arbeit beteiligter Vertreter oder einzelner Sachverständiger, mit einem Entwickler von Gesundheitstechnologien zusammenzuarbeiten, und ergibt sich für ihn daraus ein Interesse, das nach Anhang II einen Interessenkonflikt darstellt, der als unvereinbar mit der Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit erachtet wird, so legt er dieses Interesse unverzüglich in einer gemäß Artikel 3 Absatz 2 einzureichenden Interessenerklärung oder schriftlich gegenüber dem HTA-Sekretariat offen, und zwar unabhängig davon, ob ein Vertrag mit dem Entwickler von Gesundheitstechnologien unterzeichnet wurde oder nicht. Was die zu treffenden Maßnahmen anbelangt, so gelten die Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2.
- (5) Würde der Ausschluss oder das Ausscheiden eines einzelnen Sachverständigen dazu führen, dass kein Patient oder klinischer Experte mit einschlägigem fundierten Fachwissen an einer gemeinsamen klinischen Bewertung oder einer gemeinsamen wissenschaftlichen Beratung beteiligt ist, kann die Kommission der zuständigen Untergruppe abweichend von den Absätzen 1 bis 4 vorschlagen, dass diese einzelnen Sachverständigen unter Berücksichtigung ihrer Interessenkonflikte auf angemessene Weise an der gemeinsamen Arbeit beteiligt werden.

## Artikel 9

### **Pflichten der Mitglieder der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen**

Wenn ein Vertreter zurückgetreten ist oder von seinen Aufgaben entbunden wurde, so setzen die Mitglieder der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen das HTA-Sekretariat darüber spätestens an dem Tag, an dem der Rücktritt bzw. die Entbindung von den Aufgaben tatsächlich wirksam wird, schriftlich in Kenntnis.

## Artikel 10

### **Versäumnis der Offenlegung eines Interesses**

- (1) Erhält die Kommission Kenntnis von Informationen, die nicht mit den in der Interessenerklärung eines Vertreters oder einzelnen Sachverständigen enthaltenen Angaben übereinstimmen, so informiert sie den Vertreter oder den einzelnen Sachverständigen hierüber schriftlich und bittet um eine Klärung des Sachverhalts. Der Vertreter oder der einzelne Sachverständige leistet dieser Bitte um Klärung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Mitteilung des Ersuchens Folge.
- (2) Leistet der Vertreter oder der einzelne Sachverständige der Bitte um Klärung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist Folge, so kann die Kommission beschließen, den Vertreter oder den einzelnen Sachverständigen von der Teilnahme an der gemeinsamen Arbeit auszuschließen, bis die klärenden Informationen vorliegen und von der Kommission bewertet wurden.
- (3) Werden die erbetenen klärenden Informationen bereitgestellt, kann die Kommission unabhängig von der Bewertung der in Rede stehenden Interessen den Vertreter oder den einzelnen Sachverständigen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren von der gemeinsamen Arbeit ausschließen, wenn es der Vertreter oder einzelne Sachverständige vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, die betreffenden Interessen offenzulegen.

(4) Das HTA-Sekretariat unterrichtet den Vertreter, den einzelnen Sachverständigen und gegebenenfalls das Mitglied der Koordinierungsgruppe oder ihrer Untergruppen sowie die Koordinierungsgruppe oder ihre Untergruppen über die in Absatz 3 genannten Beschlüsse der Kommission und sorgt für die Durchsetzung der darin festgelegten Maßnahmen.

#### Artikel 11

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Kommission fungiert als Verantwortlicher für die Verarbeitung der im Rahmen dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten von Vertretern und einzelnen Sachverständigen über die HTA-IT-Plattform.

(2) Bei den Kategorien der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 handelt es sich um die in Artikel 3 und Anhang I aufgeführten Interessenerklärungen und Lebensläufe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b bestätigten Informationen sowie andere damit zusammenhängende personenbezogene Daten.

(3) Die Interessenerklärungen und Lebensläufe von Patienten, die an gemeinsamen klinischen Bewertungen und gemeinsamen wissenschaftlichen Beratungen beteiligt sind, sowie die von ihnen gemäß Artikel 4 Absatz 2 übermittelten Informationen werden nicht öffentlich zugänglich gemacht. Diese Dokumente und Informationen werden der Kommission zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung nur mit beschränktem Zugang nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und vorbehaltlich der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgeschriebenen Garantien zur Verfügung gestellt. Diese Garantien können insbesondere die Pseudonymisierung, die Verhinderung eines unbefugten Zugangs, die Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens personenbezogener Daten sowie organisatorische Maßnahmen umfassen, mit denen sichergestellt wird, dass das zur Verarbeitung von Daten berechnete Personal nur auf die Daten zugreifen kann, die seiner Zugangsberechtigung unterliegen, und dass überprüft und festgestellt werden kann, auf welche Daten von welchem Mitarbeiter zu welchem Zeitpunkt zugegriffen wurde.

(4) Die Kommission bewahrt die personenbezogenen Daten, die in den nach Artikel 3 eingereichten Interessenerklärungen und Lebensläufen enthalten sind, sowie die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b bestätigten Informationen und andere damit zusammenhängende personenbezogene Daten der Vertreter und einzelnen Sachverständigen nur so lange auf, wie dies für den in Absatz 1 genannten Zweck erforderlich ist, und nicht länger als 15 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Beteiligung der Vertreter oder einzelnen Sachverständigen an der gemeinsamen Arbeit endet. Die Kommission überprüft alle zwei Jahre die Notwendigkeit der Speicherung der personenbezogenen Daten.

#### Artikel 12

##### Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 12. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2024

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Formblatt für die Interessenerklärung zwecks Teilnahme an der gemeinsamen Arbeit gemäß der Verordnung (EU) 2021/2282

Bitte beantworten Sie alle nachstehenden Fragen. Falls Sie eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, machen Sie bitte gegebenenfalls weitere Angaben zu den einschlägigen Interessen.

Andernfalls gilt Ihre Interessenerklärung als unvollständig und Sie werden von der gemeinsamen Arbeit gemäß der Verordnung (EU) 2021/2282 ausgeschlossen.

Vorname:

Familienname:

Organisation/Unternehmen (falls zutreffend):

Land:

Stellenbezeichnung in der Organisation/dem Unternehmen (falls zutreffend):

Art der Tätigkeit (bitte eine oder gegebenenfalls mehrere auswählen):

Vertreter in der Koordinierungsgruppe

Vertreter in der Untergruppe für gemeinsame klinische Bewertungen

Vertreter in der Untergruppe für gemeinsame wissenschaftliche Beratungen

Vertreter in der Untergruppe zur Ermittlung neu entstehender Gesundheitstechnologien

Vertreter in der Untergruppe zur Entwicklung methodischer und verfahrenstechnischer Leitfäden

Patient

Klinischer Experte

Anderer einschlägiger Sachverständiger

1. BESCHÄFTIGUNG

| F1.1. Sind Sie oder waren Sie innerhalb der folgenden Zeiträume in einer der folgenden Funktionen bei einem Entwickler von Gesundheitstechnologien beschäftigt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Ja                       | Nein                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <div><div>— innerhalb der letzten fünf Jahre in leitender Funktion, z. B. als Präsident/Vizepräsident, Geschäftsführer, wissenschaftlicher Leiter, Exekutivdirektor/Direktor/beigeordneter Direktor (Frage 1.1a);</div><div>— innerhalb der letzten drei Jahre in einer Funktion mit horizontaler Verantwortung, bei der es sich nicht um eine leitende Funktion handelte (Frage 1.1b);</div><div>— innerhalb der letzten drei Jahre in einer Funktion mit produktbezogener Verantwortung (Frage 1.1c)?</div></div> <div>„Bei einem Entwickler von Gesundheitstechnologien beschäftigt“ bezeichnet jede entgeltliche oder unentgeltliche Beschäftigung bei einem Entwickler von Gesundheitstechnologien in Teilzeit oder Vollzeit.</div> <div>„Horizontale Verantwortung“ bezeichnet Unterstützungstätigkeiten in Bezug auf mehrere Gesundheitstechnologien in einem oder mehreren therapeutischen Bereich(en)/der gesamten Produktpalette, z. B. in den Bereichen Pharmakovigilanz, Regulierungsfragen, statistische Methoden.</div> |                          |                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Funktion                                                                                   | Zeitraum (von ... bis Monat/Jahr) | Name des Entwicklers von Gesundheitstechnologien | Funktion/ Tätigkeitsbereich | Therapeutische Bereiche (falls zutreffend) |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------------|
| F1.1a. Leitende Funktion (innerhalb der letzten 5 Jahre)                                   |                                   |                                                  |                             |                                            |
| F1.1b. Horizontale Verantwortung (keine leitende Funktion) (innerhalb der letzten 3 Jahre) |                                   |                                                  |                             |                                            |

| Funktion                                                             | Zeitraum (von ... bis Monat/Jahr) | Name des Entwicklers von Gesundheitstechnologien | Bezeichnung der Gesundheitstechnologie(n) und der betreffenden therapeutischen Indikation(en) |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| F1.1c. Produktbezogene Verantwortung (innerhalb der letzten 3 Jahre) |                                   |                                                  |                                                                                               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                          |                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| F1.2. Sind Sie derzeit oder waren Sie innerhalb der letzten drei Jahre in einer Funktion mit produktbezogener Verantwortung bei einem Unternehmen oder einer Organisation beschäftigt, an das bzw. die ein Entwickler von Gesundheitstechnologien seine Tätigkeiten auf vertraglicher Basis ausgelagert hat, z. B. in den Bereichen klinische Forschung, Regulierungsfragen, Bewertung von Gesundheitstechnologien, Marketing oder Vertrieb? | <b>Ja</b>                | <b>Nein</b>              |
| „Bei einem Unternehmen oder einer Organisation beschäftigt“ bezeichnet jede entgeltliche oder unentgeltliche Beschäftigung bei einem Unternehmen oder einer Organisation in Teilzeit oder Vollzeit.                                                                                                                                                                                                                                          |                          |                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Name des Unternehmens/der Organisation, bei dem eine Beschäftigung bestand | Zeitraum (von ... bis Monat/Jahr) | Name des Entwicklers von Gesundheitstechnologien | Bezeichnung der Gesundheitstechnologie(n) und der betreffenden therapeutischen Indikation(en) |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                            |                                   |                                                  |                                                                                               |

## 2. BERATUNGSTÄTIGKEIT

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                          |                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| F2. Sind Sie derzeit oder waren Sie innerhalb der letzten drei Jahre unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen oder jeder Form des Entgelts als Erbringer von Beratungs- oder Forschungsleistungen (auch als Verfasser von Artikeln) für einen Entwickler von Gesundheitstechnologien tätig?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Ja</b>                | <b>Nein</b>              |
| Diese Frage bezieht sich <b>nicht</b> auf folgende Tätigkeiten:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                          |                          |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Beratungstätigkeit für einen Entwickler von Gesundheitstechnologien im Auftrag einer nationalen oder regionalen Behörde oder Einrichtung. Eine derartige Tätigkeit muss <b>nicht</b> angegeben werden;</li> <li>Beschäftigung bei Beratungsunternehmen oder Auftragsforschungseinrichtungen, die Beratungsleistungen für Entwickler von Gesundheitstechnologien erbringen. Eine derartige Tätigkeit ist unter <b>Frage 1.2</b> („Beschäftigung“) anzugeben;</li> <li>Beteiligung an einem Beirat, Lenkungsausschuss oder Exekutivausschuss in einer Funktion als Berater/Gutachter zur (künftigen) Strategie, Ausrichtung oder Entwicklungstätigkeit eines Entwicklers von Gesundheitstechnologien. Eine derartige Tätigkeit ist unter <b>Frage 3</b> („Funktion als Strategieberater“) anzugeben;</li> <li>Durchführung von Vorträgen oder Schulungen. Eine derartige Tätigkeit ist unter <b>Frage 4.2</b> („Finanzielle Interessen“) unter den dort genannten Bedingungen anzugeben;</li> <li>Durchführung von klinischen Studien, klinischen Prüfungen oder Leistungsstudien als Hauptprüfer oder Prüfer. Eine derartige Tätigkeit ist unter <b>Frage 5</b> („Hauptprüfer und Prüfer“) anzugeben.</li> </ul> |                          |                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Art der Beratungstätigkeit | Zeitraum (von ... bis Monat/Jahr) | Name des Entwicklers von Gesundheitstechnologien | Bezeichnung der Gesundheitstechnologie(n) und der betreffenden therapeutischen Indikation(en) |
|----------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| F2a. Produktbezogen        |                                   |                                                  |                                                                                               |

| Art der Beratungstätigkeit | Zeitraum (von ... bis Monat/Jahr) | Name des Entwicklers von Gesundheitstechnologien | Funktion/ Tätigkeitsbereich (allgemein) | Therapeutische Bereiche (falls zutreffend) |
|----------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------|
| F2b. Horizontal            |                                   |                                                  |                                         |                                            |

### 3. FUNKTION ALS STRATEGIEBERATER

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| F3. Sind Sie derzeit oder waren Sie innerhalb der letzten drei Jahre unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen oder jeder Form des Entgelts in einem (wissenschaftlichen) Beirat, Lenkungsausschuss oder Exekutivausschuss in einer Funktion als Berater/Gutachter zur (künftigen) Strategie, Ausrichtung oder Entwicklungstätigkeit eines Entwicklers von Gesundheitstechnologien tätig?                                                                                                                                      | Ja                       | Nein                     |
| Diese Frage bezieht sich <b>nicht</b> auf folgende Tätigkeiten:<br>— Beteiligung an Ausschüssen für die Überwachung von Daten. Eine derartige Tätigkeit ist unter <b>Frage 5</b> („Hauptprüfer und Prüfer“) anzugeben.<br>— unentgeltliche Mitwirkung an gemeinschaftlichen Beratungsgremien oder ähnlichen Einrichtungen, deren Ziel es ist, Patienten in die Lage zu versetzen, objektiv zur Erforschung und Entwicklung von Gesundheitstechnologien beizutragen. Eine derartige Tätigkeit muss <b>nicht</b> angegeben werden; |                          |                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Art der Funktion    | Zeitraum (von ... bis Monat/Jahr) | Name des Entwicklers von Gesundheitstechnologien | Bezeichnung der Gesundheitstechnologie(n) und der betreffenden therapeutischen Indikation(en) |
|---------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| F3a. Produktbezogen |                                   |                                                  |                                                                                               |

| Art der Funktion | Zeitraum (von ... bis Monat/Jahr) | Name des Entwicklers von Gesundheitstechnologien | Funktion/ Tätigkeitsbereich (allgemein) | Therapeutische Bereiche (falls zutreffend) |
|------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------|
| F3b. Horizontal  |                                   |                                                  |                                         |                                            |

### 4. FINANZIELLE INTERESSEN

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                          |                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| F4.1. Haben Sie derzeit eines der folgenden finanziellen Interessen bei einem Entwickler von Gesundheitstechnologien:<br>— (Mit-)Eigentum, Aktien und sonstige Anteile, Aktienoptionen, Optionsscheine, Beteiligungstitel, Anleihen. Dies bezieht sich nicht auf finanzielle Interessen durch Investmentfonds, Pensionsfonds oder ähnliche Vereinbarungen, sofern sie diversifiziert sind und unabhängig verwaltet werden;<br>— Rechte des geistigen Eigentums, deren Eigentümer oder unmittelbarer Begünstigter Sie sind? | Ja                       | Nein                     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Finanzielle Interessen | Name des Entwicklers von Gesundheitstechnologien und/oder Bezeichnung der Gesundheitstechnologie |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                        |                                                                                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| F4.2. Erhalten Sie derzeit oder haben Sie innerhalb der letzten drei Jahre Folgendes erhalten:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Ja</b>                | <b>Nein</b>              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>— Bezahlung durch einen Entwickler von Gesundheitstechnologien für die Durchführung eines Vortrags oder einer Schulung oder die Teilnahme an einer Konferenz/einem Seminar/einer Veranstaltung;</li> <li>— Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vortrags oder einer Schulung oder die Teilnahme an einer Konferenz/einem Seminar/einer Veranstaltung entstanden sind, durch einen Entwickler von Gesundheitstechnologien?</li> </ul> <p>Diese Frage bezieht sich <b>nicht</b> auf folgende Interessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zahlung/Erstattung von Kosten mit einem addierten Gesamtwert von weniger als 1 000 EUR durch einen Entwickler von Gesundheitstechnologien in den letzten drei Jahren. Derartige Interessen müssen <b>nicht</b> offengelegt werden.</li> </ul> |                          |                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Finanzielle Interessen | Direkt an Sie geleistete Zahlung/Erstattung |                          | Datum der Zahlung/Erstattung | Name des Entwicklers von Gesundheitstechnologien | Therapeutische Bereiche (falls zutreffend) |
|------------------------|---------------------------------------------|--------------------------|------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------|
|                        | <b>Ja</b>                                   | <b>Nein</b>              |                              |                                                  |                                            |
|                        | <input type="checkbox"/>                    | <input type="checkbox"/> |                              |                                                  |                                            |

## 5. HAUPTPRÜFER UND PRÜFER

|                                                                                                                                                                                                        |                          |                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| F5. Sind Sie derzeit oder waren Sie innerhalb der letzten drei Jahre als Hauptprüfer oder Prüfer im Rahmen einer klinischen Studie, Beobachtungsstudie, klinischen Prüfung oder Leistungsstudie tätig? | <b>Ja</b>                | <b>Nein</b>              |
|                                                                                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Zeitraum (von ... bis Monat/Jahr) | Name des als Sponsor fungierenden Entwicklers von Gesundheitstechnologien (falls zutreffend) | Bezeichnung der Gesundheitstechnologie(n) und der betreffenden therapeutischen Indikation(en) |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                   |                                                                                              |                                                                                               |

## 6. LEITENDES MITGLIED IN EINER VON ENTWICKLERN VON GESUNDHEITSTECHNOLOGIEN FINANZIERTEN ORGANISATION/EINRICHTUNG

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| F6. Sind Sie derzeit (stellvertretender) Vorsitzender, Präsident, Direktor oder Schatzmeister einer Organisation/Einrichtung, die während des laufenden Geschäftsjahres bzw. während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres von einem oder mehreren Entwicklern von Gesundheitstechnologien direkt finanziert wird bzw. wurde?                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Ja</b>                | <b>Nein</b>              |
| <p>Diese Frage bezieht sich <b>nicht</b> auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Finanzierung nationaler oder regionaler Behörden oder Einrichtungen durch Gebühren von Entwicklern von Gesundheitstechnologien. Derartige Interessen müssen <b>nicht</b> offengelegt werden.</li> <li>— Finanzierung der Organisation unentgeltlicher gemeinschaftlicher Beratungsgremien oder ähnlicher Einrichtungen, deren Ziel es ist, Patienten in die Lage zu versetzen, objektiv zur Erforschung und Entwicklung von Gesundheitstechnologien beizutragen. Derartige Interessen müssen <b>nicht</b> offengelegt werden.</li> </ul> |                          |                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Organisation/<br>Einrichtung | Registrierungsnummer im<br>Transparenzregister (falls<br>zutreffend) | Name des/der Entwickler(s)<br>von Gesundheitstechnologien | Laufendes Geschäftsjahr: |                          | Letztes<br>abgeschlossenes<br>Geschäftsjahr |                          |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------------------------|--------------------------|
|                              |                                                                      |                                                           | Ja                       | Nein                     | Ja                                          | Nein                     |
|                              |                                                                      |                                                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                    | <input type="checkbox"/> |

7. INTERESSEN VON UNMITTELBAREN FAMILIENANGEHÖRIGEN

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| F7. Haben Ihre unmittelbaren Familienmitglieder Interessen, die in den Fragen 1.1a, 1.1b, 1.1c, 1.2 („Beschäftigung“) und 4.1 („Finanzielle Interessen“) aufgeführt sind?                                                                                                                                                                                                                                         | Ja                       | Nein                     |
| „Unmittelbarer Familienangehöriger“ bezeichnet den Ehepartner, die Kinder und die Eltern der betreffenden Person. „Ehepartner“ schließt auch einen Partner ein, mit dem die Person in einer eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt.<br><br>„Kinder“ bezeichnet die Kinder, die die Person und der Ehepartner gemeinsam haben, die eigenen Kinder der Person und die eigenen Kinder des Ehepartners. |                          |                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Art des offengelegten Interesses | Name des Entwicklers von Gesundheitstechnologien und/oder Bezeichnung<br>der Gesundheitstechnologie |
|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                  |                                                                                                     |

8. SONSTIGE RELEVANTE ANGABEN

|                                                                                  |                          |                          |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Möchten Sie weitere Angaben machen, die für die gemeinsame Arbeit relevant sind? | Ja                       | Nein                     |
|                                                                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Bitte machen Sie hier Ihre Angaben (bitte geben Sie **keine** personenbezogenen Daten anderer Personen an):

## ANHANG II

**Ausschluss von und Beschränkung der Teilnahme an der gemeinsamen Arbeit auf der Grundlage der offengelegten Interessen**

| Offengelegtes Interesse                                                       | Zeitraumen                    | (Stellv.) Vorsitzender | Vertreter, einschließlich (Mit-) Gutachter       | Einzelner Sachverständiger (Patient, klinischer Experte, anderer einschlägiger Sachverständiger) |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. BESCHÄFTIGUNG</b>                                                       |                               |                        |                                                  |                                                                                                  |
| 1.1a. Leitende Funktion                                                       | Derzeit                       | <b>X</b>               | <b>X</b>                                         | <b>X</b>                                                                                         |
|                                                                               | Innerhalb der letzten 5 Jahre | <b>XC</b>              | <b>X<sub>T</sub>/X<sub>HTD</sub><sup>*</sup></b> | <b>X<sub>T</sub>/X<sub>HTD</sub><sup>*</sup></b>                                                 |
| 1.1b. Horizontale Verantwortung (keine leitende Funktion)                     | Derzeit                       | <b>X</b>               | <b>X</b>                                         | <b>X</b>                                                                                         |
|                                                                               | Innerhalb der letzten 3 Jahre | <b>XC</b>              | <b>X<sub>T</sub>/X<sub>HTD</sub><sup>*</sup></b> | <b>X<sub>T</sub>/X<sub>HTD</sub><sup>*</sup></b>                                                 |
| 1.1c. Produktbezogene Verantwortung                                           | Derzeit                       | <b>X</b>               | <b>X</b>                                         | <b>X</b>                                                                                         |
|                                                                               | Innerhalb der letzten 3 Jahre | <b>XC</b>              | <b>X<sub>HT</sub></b>                            | <b>X<sub>HT</sub></b>                                                                            |
| 1.2. Beschäftigung in Beratungsunternehmen oder Auftragsforschungseinrichtung | Derzeit                       | <b>X</b>               | <b>X</b>                                         | <b>X</b>                                                                                         |
|                                                                               | Innerhalb der letzten 3 Jahre | <b>XC</b>              | <b>X<sub>HT</sub></b>                            | <b>X<sub>HT</sub></b>                                                                            |
| <b>2. BERATUNGSTÄTIGKEIT</b>                                                  |                               |                        |                                                  |                                                                                                  |
| 2a. Produktbezogen                                                            | Derzeit                       | <b>X</b>               | <b>X</b>                                         | <b>X</b>                                                                                         |
|                                                                               | Innerhalb der letzten 3 Jahre | <b>XC</b>              | <b>X<sub>HT</sub></b>                            | <b>X<sub>HT</sub></b>                                                                            |
| 2b. Horizontal                                                                | Derzeit                       | <b>X</b>               | <b>X</b>                                         | <b>X</b>                                                                                         |
|                                                                               | Innerhalb der letzten 3 Jahre | <b>XC</b>              | <b>X<sub>T</sub>/X<sub>HTD</sub><sup>*</sup></b> | <b>X<sub>T</sub>/X<sub>HTD</sub><sup>*</sup></b>                                                 |
| <b>3. FUNKTION ALS STRATEGIEBERATER</b>                                       |                               |                        |                                                  |                                                                                                  |
| 3a. Produktbezogen                                                            | Derzeit                       | <b>X</b>               | <b>X</b>                                         | <b>X</b>                                                                                         |
|                                                                               | Innerhalb der letzten 3 Jahre | <b>XC</b>              | <b>X<sub>HT</sub></b>                            | <b>X<sub>HT</sub></b>                                                                            |
| 3b. Horizontal                                                                | Derzeit                       | <b>X</b>               | <b>X</b>                                         | <b>X</b>                                                                                         |
|                                                                               | Innerhalb der letzten 3 Jahre | <b>XC</b>              | <b>X<sub>T</sub>/X<sub>HTD</sub><sup>*</sup></b> | <b>X<sub>T</sub>/X<sub>HTD</sub><sup>*</sup></b>                                                 |
| <b>4. FINANZIELLE INTERESSEN</b>                                              |                               |                        |                                                  |                                                                                                  |
| 4.1. (Mit-)Eigentum, Anteile usw., Rechte des geistigen Eigentums             | Derzeit                       | <b>X</b>               | <b>X</b>                                         | <b>X</b>                                                                                         |

|                                                                                                                  |                                       |                                                       |                        |                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| 4.2. Zahlung/Erstattung von Kosten                                                                               | Derzeit                               | <b>X</b>                                              | $X_T/X_{HTD}^*$        | $X_T/X_{HTD}^*$        |
|                                                                                                                  | Innerhalb der letzten 3 Jahre         | <b>RC<sub>HTD</sub></b>                               | $X_T/X_{HTD}^*$        | $X_T/X_{HTD}^*$        |
| 5. HAUPTPRÜFER UND PRÜFER                                                                                        | Derzeit                               | <b>XC</b>                                             | $X_{HTD}/X_{HT}^{**}$  | $X_{HTD}/X_{HT}^{**}$  |
|                                                                                                                  | Innerhalb der letzten 3 Jahre         | <b>RC<sub>HTD</sub>/RC<sub>HT</sub><sup>**</sup></b>  | $X_{HT}$               | $X_{HT}$               |
| 6. LEITENDES MITGLIED IN EINER VON ENTWICKLERN VON GESUNDHEITSTECHNOLOGIEN FINANZIERTEN ORGANISATION/EINRICHTUNG | Laufendes Geschäftsjahr:              | <b>X</b>                                              | $X_{HTD}$              | $X_{HTD}$              |
|                                                                                                                  | Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr | <b>RC<sub>HTD</sub></b>                               | $X_{HTD}$              | $X_{HTD}$              |
| 7. INTERESSEN VON UNMITTELBAREN FAMILIENANGEHÖRIGEN                                                              | Derzeit                               | <b>RC<sub>HTD</sub>/RC<sub>HT</sub><sup>***</sup></b> | $X_{HTD}/X_{HT}^{***}$ | $X_{HTD}/X_{HT}^{***}$ |

### Erläuterungen

**Interessen, die einen Interessenkonflikt darstellen, der als unvereinbar mit der Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit erachtet wird**

|          |                                             |
|----------|---------------------------------------------|
| <b>X</b> | Keine Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit |
|----------|---------------------------------------------|

**Interessen, die einen Interessenkonflikt darstellen, der als unvereinbar mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Arbeit erachtet wird**

|           |                                                                |
|-----------|----------------------------------------------------------------|
| <b>XC</b> | Kann nicht zum (stellvertretenden) Vorsitzenden gewählt werden |
|-----------|----------------------------------------------------------------|

**Interessen, die einen Interessenkonflikt oder potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf den Entwickler der Gesundheitstechnologie oder die spezifischen Gesundheitstechnologien darstellen**

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>RC<sub>HTD</sub></b> | Muss als (stellvertretender) Vorsitzender in Bezug auf sämtliche zu bewertende Gesundheitstechnologien oder Komparator-Gesundheitstechnologien des Entwicklers von Gesundheitstechnologien ersetzt werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>RC<sub>HT</sub></b>  | Muss als (stellvertretender) Vorsitzender in Bezug auf bestimmte zu bewertende Gesundheitstechnologien oder Komparator-Gesundheitstechnologien ersetzt werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>X<sub>HTD</sub></b>  | Weder Beteiligung des Vertreters als (Mit-)Gutachter noch Beteiligung an Diskussionen bzw. Entscheidungen im Zusammenhang mit sämtlichen zu bewertenden Gesundheitstechnologien oder Komparator-Gesundheitstechnologien des Entwicklers von Gesundheitstechnologien<br><br>Keine Beteiligung des einzelnen Sachverständigen an der gemeinsamen Arbeit im Zusammenhang mit sämtlichen zu bewertenden Gesundheitstechnologien oder Komparator-Gesundheitstechnologien des Entwicklers von Gesundheitstechnologien |

|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>X<sub>HT</sub></b>                      | Keine Beteiligung des Vertreters als (Mit-)Gutachter sowie keine Beteiligung an Diskussionen bzw. Entscheidungen im Zusammenhang mit bestimmten zu bewertenden Gesundheitstechnologien oder Komparator-Gesundheitstechnologien<br><br>Keine Beteiligung des einzelnen Sachverständigen an der gemeinsamen Arbeit im Zusammenhang mit bestimmten zu bewertenden Gesundheitstechnologien oder Komparator-Gesundheitstechnologien                                                                                                                          |
| <b>X<sub>T</sub></b>                       | Weder Beteiligung des Vertreters als (Mit-)Gutachter noch Beteiligung an Diskussionen bzw. Entscheidungen im Zusammenhang mit zu bewertenden Gesundheitstechnologien oder Komparator-Gesundheitstechnologien des Entwicklers von Gesundheitstechnologien in dem therapeutischen Bereich<br><br>Keine Beteiligung des einzelnen Sachverständigen an der gemeinsamen Arbeit im Zusammenhang mit zu bewertenden Gesundheitstechnologien oder Komparator-Gesundheitstechnologien des Entwicklers von Gesundheitstechnologien in dem therapeutischen Bereich |
| <b>X<sub>I</sub>/X<sub>HTD</sub>*</b>      | <b>X<sub>T</sub></b> falls die Funktion, die horizontale Verantwortung, der Vortrag, die Schulung, die Teilnahme an einer Konferenz/einem Seminar/einer Veranstaltung einen oder mehrere therapeutische Bereiche betrifft/betrifft<br><br><b>X<sub>HTD</sub></b> falls sich der therapeutische Bereich nicht ermitteln lässt                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>RC<sub>HTD</sub>/RC<sub>HT</sub>**</b>  | <b>RC<sub>HTD</sub></b> falls eine klinische Studie, Beobachtungsstudie, klinische Prüfung oder Leistungsstudie durch einen Entwickler von Gesundheitstechnologien gesponsert wurde<br><br><b>RC<sub>HT</sub></b> falls eine klinische Studie, Beobachtungsstudie, klinische Prüfung oder Leistungsstudie auf anderem Wege als durch einen Entwickler von Gesundheitstechnologien gesponsert wurde                                                                                                                                                      |
| <b>X<sub>HTD</sub>/X<sub>HT</sub>**</b>    | <b>X<sub>HTD</sub></b> falls eine klinische Studie, Beobachtungsstudie, klinische Prüfung oder Leistungsstudie durch einen Entwickler von Gesundheitstechnologien gesponsert wird/wurde<br><br><b>X<sub>HT</sub></b> falls eine klinische Studie, Beobachtungsstudie, klinische Prüfung oder Leistungsstudie auf anderem Wege als durch einen Entwickler von Gesundheitstechnologien gesponsert wird/wurde                                                                                                                                              |
| <b>RC<sub>HTD</sub>/RC<sub>HT</sub>***</b> | <b>RC<sub>HTD</sub></b> im Falle der unter Frage 4.1 aufgeführten finanziellen Interessen, mit Ausnahme der Rechte des geistigen Eigentums an einer Gesundheitstechnologie<br><br><b>RC<sub>HT</sub></b> im Falle von Rechten des geistigen Eigentums an einer Gesundheitstechnologie                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>X<sub>HTD</sub>/X<sub>HT</sub>***</b>   | <b>X<sub>HTD</sub></b> im Falle der unter Frage 4.1 aufgeführten finanziellen Interessen, mit Ausnahme der Rechte des geistigen Eigentums an einer Gesundheitstechnologie<br><br><b>X<sub>HT</sub></b> im Falle von Rechten des geistigen Eigentums an einer Gesundheitstechnologie                                                                                                                                                                                                                                                                     |

„**Komparator-Gesundheitstechnologie**“ bezeichnet eine Gesundheitstechnologie, die im von der Untergruppe für gemeinsame klinische Bewertungen fertiggestellten Bewertungsumfang für die klinische Bewertung ermittelt wurde. Komparator-Gesundheitstechnologien, die nicht mehr durch ein Patent oder ein ergänzendes Schutzzertifikat geschützt sind, werden im Hinblick auf den Umgang mit Interessenkonflikten nicht berücksichtigt.



2024/2750

28.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2750 DER KOMMISSION**

**vom 25. Oktober 2024**

**zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 22. Juni 2017 stellte die Lanxess Deutschland GmbH bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ der Produktarten 6, 11, 12 und 13 gemäß der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung und legte eine schriftliche Bestätigung dafür vor, dass sich die zuständige Behörde der Niederlande bereit erklärt hatte, den Antrag zu bewerten. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-HA032066-67 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (2) „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ enthält als Wirkstoff ein Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on im Verhältnis 3:1 (Gemisch aus CMIT/MIT), das in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Produktarten 6, 11, 12 und 13 aufgeführt ist.
- (3) Am 8. März 2023 übermittelte die bewertende zuständige Behörde der Agentur gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen zu ihrer Bewertung.
- (4) Am 2. Oktober 2023 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ihre Stellungnahme <sup>(2)</sup> mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ und dem endgültigen Bewertungsbericht für die Biozidproduktfamilie.
- (5) In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ als „Biozidproduktfamilie“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass die Biozidproduktfamilie bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 6 der genannten Verordnung erfüllt.
- (6) Am 23. Oktober 2023 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts in allen Amtssprachen der Union.
- (7) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ erteilt werden sollte.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte vom 13. September 2023 zur Unionszulassung von „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ (ECHA/BPC/391/2023), <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Lanxess Deutschland GmbH erhält hiermit eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0031652-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ vorbehaltlich der Übereinstimmung mit der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Unionszulassung gilt vom 17. November 2024 bis zum 31. Oktober 2034.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

ANHANG

Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie

LANXESS CMIT/MIT biocidal product family

Produktart(en)

PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung

PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen

PT12: Schleimbekämpfungsmittel

PT13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten

Zulassungsnummer EU-0031652-0000

R4BP-Assetnummer EU-0031652-0000

TEIL I

ERSTE INFORMATIONSEBENE

Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Familienname

|      |                                          |
|------|------------------------------------------|
| Name | LANXESS CMIT/MIT biocidal product family |
|------|------------------------------------------|

1.2. Produktart(en)

|                |                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart(en) | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung<br>PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen<br>PT12: Schleimbekämpfungsmittel<br>PT13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

1.3. Zulassungsinhaber

|                                           |                   |                              |
|-------------------------------------------|-------------------|------------------------------|
| Name und Anschrift des Zulassungsinhabers | Name              | Lanxess Deutschland GmbH     |
|                                           | Anschrift         | Kennedyplatz 1 50569 Köln DE |
| Zulassungsnummer                          | EU-0031652-0000   |                              |
| R4BP-Assetnummer                          | EU-0031652-0000   |                              |
| Datum der Zulassung                       | 17. November 2024 |                              |
| Ablauf der Zulassung                      | 31. Oktober 2034  |                              |

1.4. **Hersteller des Produkts**

|                                 |                                                                                                                |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name des Herstellers            | Lanxess Deutschland GmbH, BU Material Protection Products                                                      |
| Anschrift des Herstellers       | Kennedyplatz 1 D-50569 Köln Deutschland                                                                        |
| Standort der Produktionsstätten | Lanxess Deutschland GmbH, BU Material Protection Products site 1 Rheinuferstraße 7-9 47829 Krefeld Deutschland |

|                                 |                                                                          |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Name des Herstellers            | Lanxess Pte. Ltd.                                                        |
| Anschrift des Herstellers       | 16, Joo Koon Crescent 629018 Singapore Singapur                          |
| Standort der Produktionsstätten | Lanxess Pte. Ltd. site 1 16, Joo Koon Crescent 629018 Singapore Singapur |

|                                 |                                                                                                                            |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name des Herstellers            | LANXESS Chemical (China) Co., Ltd                                                                                          |
| Anschrift des Herstellers       | No. 318, Huanghai Road 21 3127 Xinbei District, Changzhou, Jiangsu Province China                                          |
| Standort der Produktionsstätten | LANXESS Chemical (China) Co., Ltd site 1 No. 318, Huanghai Road 21 3127 Xinbei District, Changzhou, Jiangsu Province China |

|                                 |                                                                                                            |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name des Herstellers            | LANXESS Corporation                                                                                        |
| Anschrift des Herstellers       | Neville Island, 3499 Grand Avenue 15225 Pittsburgh, PA Vereinigte Staaten (die)                            |
| Standort der Produktionsstätten | LANXESS Corporation site 1 Neville Island, 3499 Grand Avenue 15225 Pittsburgh, PA Vereinigte Staaten (die) |

|                                 |                                                                                               |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name des Herstellers            | LANXESS India Pvt. Ltd.                                                                       |
| Anschrift des Herstellers       | Jhagadia Industrial Estate, Plot No 748/2/A, GIDC 393110 District Bharuch, Jhagadia Indien    |
| Standort der Produktionsstätten | LANXESS India Pvt. Ltd. site 1 Plot No 748/2/A, GIDC 393110 District Bharuch, Jhagadia Indien |

|                                 |                                                                                                       |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name des Herstellers            | Vera Chimie Productions                                                                               |
| Anschrift des Herstellers       | Zone Industrielle du Broteau, 2 Rue Du Broteau 69540 Irigny Frankreich                                |
| Standort der Produktionsstätten | Vera Chimie Productions site 1 Zone Industrielle du Broteau, 2 Rue Du Broteau 69540 Irigny Frankreich |

1.5. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

|                                 |                                                                                                                                              |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wirkstoff                       | Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |
| Name des Herstellers            | Dalian Bio-Chem Co., Ltd.                                                                                                                    |
| Anschrift des Herstellers       | 10F, R&F Center, No. 6 Gangxing Road, Zhongshan District 116001 Dalian China                                                                 |
| Standort der Produktionsstätten | Dalian Bio-Chem Co., Ltd. site 1 Dalian Songmudao Chemical Industry Zone, Puwan New District, 116308 Dalian, Liaoning China                  |

Kapitel 2. ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE

2.1. Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Produktfamilie

| Trivialname                                                                                                                                  | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%)       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|------------------|
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9 |           | 1 - 24,2 % (w/w) |

2.2. Art(en) der Formulierung

|                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
| Formulierungsart(en) | AL Alle anderen Flüssigkeiten |
|----------------------|-------------------------------|

TEIL II

ZWEITE INFORMATIONSEBENE META-SPC(S)

Kapitel 1. META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 1 Identifikator

|               |                      |
|---------------|----------------------|
| Identifikator | Meta SPC: Meta SPC 1 |
|---------------|----------------------|

## 1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

|        |     |
|--------|-----|
| Nummer | 1-1 |
|--------|-----|

## 1.3. Produktart(en)

|                |                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart(en) | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung<br>PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen<br>PT12: Schleimbekämpfungsmittel<br>PT13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Kapitel 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 1

## 2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1

| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%)          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|---------------------|
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9 |           | 24,2 - 24,2 % (w/w) |

## 2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1

|                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
| Formulierungsart(en) | AL Alle anderen Flüssigkeiten |
|----------------------|-------------------------------|

## Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefahrenhinweise | H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.<br>H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.<br>H311: Giftig bei Hautkontakt.<br>H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.<br>H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.<br>H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.<br>H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.<br>EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege. |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sicherheitshinweise | <p>P234: Nur im Originalbehälter aufbewahren.</p> <p>P260: Dämpfe nicht einatmen.</p> <p>P260: Staub nicht einatmen.</p> <p>P260: Gas nicht einatmen.</p> <p>P260: Nebel nicht einatmen.</p> <p>P260: Sprühnebel nicht einatmen.</p> <p>P260: Rauch nicht einatmen.</p> <p>P270: Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.</p> <p>P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.</p> <p>P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.</p> <p>P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe tragen.</p> <p>P280: Schutzkleidung tragen.</p> <p>P280: Augenschutz tragen.</p> <p>P280: Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.</p> <p>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310: Sofort arzt anrufen.</p> <p>P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.</p> <p>P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.</p> <p>P312: Bei Unwohlsein POISON CENTER/doctor anrufen.</p> <p>P361 + P364: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P405: Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P406: In einem korrosionsbeständigen Behälter mit strapazierfähiger Innenauskleidung aufbewahren.</p> <p>P501: Inhalt in einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P501: Behälter in einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P403 + P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.</p> <p>P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.</p> <p>P390: Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.</p> |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.

Gebindekonservierung von Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten (PT 6)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                   |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten                                                                                                                                                                                                                                            |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden.Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 26,4 - 107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis unter 15 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung        |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1 500 ml), High density polyethylene (HDPE), blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                         |

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

## 4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

## 4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2.

**Gebindekonservierung von Farben und Lacken (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                            |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Farben und Lacke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.                                                                                                         |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 79,3 – 107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 11,1 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                              |

## 4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

- 4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen
- Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt
- 
- 4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung
- 
- 4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen
- 
- 4.3. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 3.

Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Papierherstellung verwendet werden (PT 6)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: Sonstige:<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                            |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Flüssigkeiten, die in der Papierherstellung verwendet werden (z. B. Pigmentschlämme)                                                                                                                                                                                           |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 52,9 – 214,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung               |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul> |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

4.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.4. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 4.

**Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                              |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: Sonstige:<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                        |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden                                                                                                                                                                                                                   |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 26,4 – 214,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                        |

- 4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es sollte die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-
- 4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-
- 4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-
- 4.5. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 5.

Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Lederherstellung verwendet werden (PT 6)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                               |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: - |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsbereich(e)                      | Innenverwendung<br>Flüssigkeiten, die in der Lederherstellung verwendet werden                                                                                                                                                                                                                        |
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 52,9 – 214,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung               |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                       |

## 4.5.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

## 4.5.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

## 4.5.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

## 4.5.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

## 4.5.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.6. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 6.

## Gebindekonservierung von Leimen und Klebstoffen (PT 6)

|                                                                     |                                                      |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                    |

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase) | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                       |
| Anwendungsbereich(e)                                             | Innenverwendung<br>Leime und Klebstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Anwendungsmethode(n)                                             | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.                                                                                            |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                 | Aufwandmenge: 26,4 – 214,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 30 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                                             | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                        | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                         |

#### 4.6.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.6.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.6.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

## 4.6.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

## 4.6.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.7. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 7.

**Gebindekonservierung von Betonadditiven und Baumaterialien wie Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlulsionen (PT 6) für die Anwendung in Innenräumen.**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                           |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Betonadditive und Baumaterialien wie Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlulsionen für die Anwendung in Innenräumen.                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.                                                                                            |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 52,8 - 107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                             |

- 4.7.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*  
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.7.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*  
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.7.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*  
-
- 4.7.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*  
-
- 4.7.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*  
-
- 4.8. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 8.

**Gebindekonservierung von Polymerdispersionen/Emulsionen für den Einsatz in Farben und Lacken, Leimen und Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                  |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Polymerdispersionen/Emulsionen für den Einsatz in Farben und Lacken, Leimen und Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden. Ziel der Anwendung ist die Konservierung von Polymermischungen, die im Anschluss zur Formulierung von Farben, Leimen und weiteren Matrices verwendet werden (erfasst in PT 6). |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.                                                                   |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 26,4 - 107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                              |

## 4.8.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

## 4.8.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

## 4.8.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

## 4.8.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

## 4.8.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.9. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 9.

**Gebindekonservierung von Mineralschlämmen (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                               |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                  |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                     |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Mineralschlämme, z. B. CaCO <sub>3</sub> -Schlämme, die z. B. in der Papierindustrie und in anderen industriellen Zweigen verwendet werden. |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 10,6 - 107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,48 bis 15 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung                          |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                  |

4.9.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.9.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.9.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.9.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

4.9.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.10. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 10.

**Konservierung von offenen Kreislaufsystemen (PT 11)**

|                                                                     |                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                       |

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase) | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Algen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Legionella<br/>Entwicklungsstadium: -</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Anwendungsbereich(e)                                             | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. a. Flüssigkeiten in offenen Kühlmittelkreisläufsystemen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b. Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Anwendungsmethode(n)                                             | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                 | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 5,3–107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 31,4–107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit:</p> <p>a. Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.</p> <p>b. Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                                             | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <div><div>— Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht</div><div>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</div><div>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</div><div>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</div></div> |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

4.10.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.10.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Verwendung ist beschränkt auf kleine Kühltürme mit einer maximalen Abschlammung von 2 m³/h. Abwasser muss in die kommunalen Kläranlagen abgeleitet oder in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt werden. Das Produkt kann nur verwendet werden, wenn die Kühltürme mit Tropfenabscheidern ausgestattet sind, die die Abdrift um mindestens 99 % reduzieren.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.10.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.10.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.10.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

4.11. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 11.

Konservierung von Kühlflüssigkeiten in geschlossenen Systemen (PT 11)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <div>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: -<br/><br/>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: -<br/><br/>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: Sonstige:<br/><br/>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Algen<br/>Entwicklungsstadium: -<br/><br/>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Legionella<br/>Entwicklungsstadium: -</div> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsbereich(e)                      | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. a. Flüssigkeiten in geschlossenen Kühlmittelkreisläufsystemen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b. Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Anwendungsmethode(n)                      | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 5,3–107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 31,4–107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit:</p> <p>a. Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.</p> <p>b. Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <p>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</p> <p>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

#### 4.11.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.11.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.11.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.11.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.11.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

4.12. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 12.

Konservierung von sonstigen Flüssigkeiten, z. B. in Klimaanlage, Luftwäschern und Pasteurisierapparaten (PT 11)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Algen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Legionella<br>Entwicklungsstadium: - |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. Um das Wasser und andere Flüssigkeiten in Klimaanlage, Luftwäschern, Luftbefeuchtern, Verdunstungsverflüssigern, ortsfesten Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Pasteurisierapparaten vor dem Wachstum von Mikroorganismen zu schützen.                                                    |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Dosierung direkt ins System<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.                                                                                                                                                           |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 5,3–107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll Flüssigkeiten, die in zu schützenden Klimaanlage, Luftwäschern, Luftbefeuchtern, Verdunstungsverflüssigern, Membrananlagen, ortsfesten Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Pasteurisierapparaten verwendet werden, zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze oder Hefen erreicht ist; bei einer präventiven Behandlung gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 31,4–107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit: Ein- oder mehrfache Anwendung (die Zahl der Zugaben hängt vom Status der behandelten Anlage ab).</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

#### 4.12.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.12.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.12.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.12.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.12.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.13. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 13.

**Konservierung von Lösungen für Membranmodulen (PT 11)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Pilze<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Hefen<br/> Entwicklungsstadium: -</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Membranmodul Lösungen Konservierung/Schutz von Wasser in Membrananlagen, die in der Wasservorbehandlung, während des Produktionsstillstands, nach der Reinigung verwendet werden. Die Biozide werden zur Konservierung von Prozessflüssigkeiten angewendet, die bei Non-Food-Membrananlagen/Systemen verwendet werden (z. B. Umkehrosmose und Ultrafiltrationsmembrane), die häufig in der Wasservorbehandlung (keine Lebensmittel, kein Trinkwasser, keine medizinische Verwendung) eingesetzt werden. Membrananlagen werden in verschiedenen Branchen verwendet (Abwasser, Oberflächentechnologien, Meerwasserentsalzung usw.). Hierbei handelt es sich um Kreislaufsysteme.</p> |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge: 73,6 – 121,4 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 10,3 bis 17 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/> Häufigkeit: Ein- oder mehrfache Anwendung (die Zahl der Zugaben hängt vom Status der behandelten Anlage ab).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

4.13.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Während eines Produktionsstillstands wird empfohlen, dem Wachstum von Mikroorganismen in den Membranen entgegenzuwirken. Vor dem Stillstand muss die Anlage zunächst gereinigt werden, um alle Arten von Ablagerungen wie Karbonate, Salze, Siliziumdioxid, organische Stoffe oder Biomasse zu entfernen. Zu diesem Zweck werden spezielle Membranreiniger verwendet. Nach der Reinigung wird die Anlage mit Permeat gespült, bis ein neutraler pH-Wert erreicht ist. Erst nach diesen Reinigungsschritten gelangt CMIT/MIT-haltiges Wasser in die Anlage und wird regelmäßig durch langsames Pumpen durch den Kreislauf geleitet. Das Biozid-Produkt soll dem Füllwasser (Permeatqualität) zugegeben werden, um während längeren Stillstandszeiten das Wachstum von Mikroorganismen zu verhindern. Während längeren Stillstandszeiten soll das Füllwasser regelmäßig durch langsames Pumpen durch den Kreislauf geleitet werden; zur Überprüfung einer mikrobiellen Rekontamination sollen Stichproben entnommen werden. Eine Veränderung des pH-Werts kann ein erster Hinweis auf eine mikrobielle Rekontamination sein. In diesem Fall muss das mit dem Biozid-Produkt behandelte Füllwasser ersetzt werden.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.13.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.13.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.13.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

4.13.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.14. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 14.

**Konservierung von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in der Papierindustrie (PT 12)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT12: Schleimbekämpfungsmittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in der Papierindustrie. a. Zum Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen (präventiv) gegen Bakterien. b. Zur kurativen Behandlung von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in bereits befallenen Papiermaschinen gegen Bakterien und Pilze. Ziel der Anwendung ist die Verhinderung oder Bekämpfung von Schleimbildung auf Rohren und Oberflächen von Materialien und Anlagen mit Papierkontakt. |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Dosierung direkt ins System (Schock-Dosierung/ kontinuierliche Dosierung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                           | Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. (Schock-Dosierung/ kontinuierliche Dosierung) Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch mittels einer Dosierpumpe und über Rohre direkt in den Kreislauf (Stoffauflauf, Mischbütte, Auffangbehälter, Fertigungsausschuss usw.) in einer intermittierenden oder Schock-Dosierung zugegeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 5,3–107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix (stark abhängig von dem jeweils behandelten System). Bei einer präventiven Behandlung (Wartung) in Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,74 bis 15 ppm erreicht ist. Dies bezieht sich auf max. 10,6 g Wirkstoff/Tonne Papier.</p> <p>b. Kurativ: 52,5–107,1 mg Produkt/kg zu schützende Matrix (stark abhängig von dem jeweils behandelten System). Bei einer kurativen Behandlung (Schockdosierung) in Siebwasserkreisläufen kurze Kreisläufe soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,35 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit: Die Zahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der behandelten Anlage ab. Die Häufigkeit der Zugabe eines Biozid-Produkts in Schock-Dosierung beträgt 1 bis 6 Zugaben am Tag.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung: 24 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

#### 4.14.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.14.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Anwendung ist nur in Papierfabriken zulässig, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen entsprechen, in denen das Abwasser in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt wird, und zwar im Einklang mit den Besten Verfügbaren Techniken (BAT) gemäß BAT-Referenzdokument (BREF) für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton. Das Abwasser muss mindestens 200-fach verdünnt sein. Papierfabriken, die von der Richtlinie über Industrieemissionen ausgenommen sind, müssen in die kommunalen Kläranlagen ableiten.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.14.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

## 4.14.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

## 4.14.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.15. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 15.

**Konservierung von Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden (PT 13)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Zur Verwendung als Schutzmittel in Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden. Ziel der Anwendung ist, eine mikrobielle Schädigung durch Bakterien, Pilze oder Hefen zu verhindern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Dosierung direkt ins System.<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt wird der bereits gebildeten Emulsion zugegeben. Das Biozid wird mechanisch oder vollautomatisch mit einem Timer zugegeben. Bei einer tankseitigen Zugabe werden die Biozid-Produkte mit einer automatisierten Dosierpumpe und spezifischen Rohren in den Auffangbehälter zugegeben, in dem die Metallbearbeitungsflüssigkeiten fließen. Die Produktzugabe muss unter der Wasserlinie erfolgen, um ein schnelles Vermischen zu ermöglichen und das Risiko der Biozidexposition zu reduzieren. Die Dosierung erfolgt für 30–60 Minuten. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 169,3 – 214,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 23,7 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: 1-7 Mal pro Woche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

#### 4.15.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.15.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.15.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.15.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.15.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

### Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 1

#### 5.1. Gebrauchsanweisung

##### Allgemeine Hinweise

Vor der Verwendung des Produkts in einer neuen Anwendung werden Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration empfohlen. Ausführlichere technische Informationen entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Produktinformationsblatt, welches dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.

Die Produktetiketten enthalten Anweisungen zur Verdünnung des Produkts.

##### Allgemeine Gebrauchsanweisung

##### PT 6

Zur Gebindekonservierung von Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten, Farben und Lacken, Flüssigkeiten, die in der Papier-, Textil- und Lederherstellung verwendet werden, sowie von Leimen und Klebstoffen. Andere Verwendungen umfassen die Gebindekonservierung von Betonadditiven und Baumaterialien (z. B. Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlusionen), Polymerdispersionen/Emulsionen (für die Verwendung in Farben, Lacken, Leimen, Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden) und die Behandlung von Mineralschlämmen.

Das Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

##### PT 11

Zur Verwendung als Biozid zur Konservierung von Kühlflüssigkeiten in Kreislaufsystemen und sonstigen Flüssigkeiten z. B. in Klimaanlage, Luftwäschern und Pasteurisierapparaten gegen Befall mit Schadorganismen wie Bakterien (einschl. Legionellen), Pilzen, Hefen und Algen. Darüber hinaus umfassen die von PT 11 erfassten Anwendungen den Schutz von Membranmodulen.

Stark kontaminierte Anlagen sollen vor der Behandlung gereinigt werden.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Wasserkreislauf an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden. Aufgrund von Variationen in den verschiedenen Systemen und Matrices (Belastung mit organischen Stoffen, mikrobielle Kontamination, Schleimbildung, Temperatur, pH-Wert usw.) sollen exakte Messungen im Rahmen von chemischen und mikrobiellen Tests vorgenommen werden, um die wirksame Dosis für die jeweilige Stelle bzw. das jeweilige System zu ermitteln.

#### PT 12

Zur Verwendung als Biozid zum Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen. Ziel der Anwendung ist die Verhinderung oder Bekämpfung von Schleimbildung (durch Bakterien und Pilze) auf Rohren und Oberflächen von Materialien und Anlagen mit Papierkontakt.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Siebwasserkreislauf (kurzer Kreislauf) in Papiermaschinen an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

#### PT 13

Zur Verwendung als Schuttmittel zur Konservierung von Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden. Ziel der Anwendung ist, eine mikrobielle Schädigung durch Bakterien, Pilze oder Hefen zu verhindern.

Das gebrauchsfertige Biozid-Produkt wird der gebrauchsfertigen Metallbearbeitungsflüssigkeit ohne vorherige Verdünnung oder Formulierung direkt zugegeben, um eine mikrobielle Schädigung zu kontrollieren und die korrekte Funktionsweise der Metallbearbeitungsflüssigkeit aufrechtzuerhalten.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Metallbearbeitungskreislauf an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

## 5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Während der Handhabung des Produkts:

Tragen Sie Schutzhandschuhe gemäß Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig, Schutzkleidung (Chemikalienschutzanzug nach Typ 6) gemäß Europäischer Norm EN ISO 13034 oder gleichwertig und einen Augen- oder Gesichtsschutz (empfohlene Spritzschutzbrillen oder Gesichtsschutz) gemäß Europäischer Norm EN ISO 16321 oder gleichwertig.

Bei C(M)IT/MIT-Konzentrationen  $\geq 15$  ppm:

Während der Handhabung des Produkts, während der Anwendung und nach der Anwendung:

Tragen Sie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig und Schutzkleidung (mindestens Typ 6), gemäß Europäischer Norm EN 13034 oder gleichwertig, die für das Biozid-Produkt undurchlässig ist.

Geräte sind vorzugsweise mit Wasser zu reinigen. Verdünnen Sie Spülwasser vor der Entsorgung hinreichend über eine Abwasseraufbereitungsanlage.

Lassen Sie Abluft nur über geeignete Separatoren oder Wäscher in die Atmosphäre entweichen. Keine besonderen Brand- oder Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist im Sicherheitsdatenblatt beschrieben.

### 5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

#### **Erste-Hilfe-Maßnahmen**

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort den Mund ausspülen. Geben Sie etwas zu trinken, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Bei Symptomen: 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Falls keine Symptome: Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Die Haut sofort mit viel Wasser waschen. Danach alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Die Haut 15 Minuten lang weiter mit Wasser waschen. Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang weiter spülen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

#### **Besondere Umweltrisiken**

Produktbehälter müssen vorsichtig gehandhabt, gelagert und transportiert werden, um eine Beschädigung der Behälter und eine Freisetzung des Produkts in den Boden, in die Luft oder in das Wasser zu verhindern. Das Biozid-Produkt ist schädlich für Wasserorganismen. Das Produkt ist nach Verdünnung biologisch abbaubar.

### 5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

#### **„Hinweise zur Entsorgung**

Prüfen Sie, ob das Produkt in der Verpackung wiederverwendet werden kann. Verpacken oder verschließen Sie Produktabfälle und kontaminierte leere Behälter, kennzeichnen und entsorgen Sie diese gemäß den Abfallbeseitigungsgesetzen.

Wenden Sie sich bei größeren Mengen von Produkt in der Verpackung an den Lieferanten des Produktes. Der Empfänger kontaminierter leerer Behälter muss über mögliche Risiken in Zusammenhang mit Produktresten informiert werden. Bei einer Entsorgung innerhalb der EU: Verwenden Sie den entsprechenden Abfallidentifizierungscode gemäß Europäischem Abfallkatalog (EWC). Der Abfallverursacher ist für die Kennzeichnung seines Abfalls mit den sektor- und verfahrensspezifischen Abfallidentifizierungscodes gemäß Europäischem Abfallkatalog verantwortlich.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Haltbarkeit: 12 Monate.

Im dicht verschlossenen Originalbehälter lagern. Vor Frost schützen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

Hinweis zu der/den „Anwenderkategorie/n“: „Berufsmäßige Verwender (einschl. industriell) bezeichnet geschulte berufsmäßige Verwender, sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist.“

Resistenzmanagement bei beabsichtigten Anwendungen (PT 11, 12, 13):

- Vermeidung einer Unterdosierung;
- Häufige Detektion von Wirksamkeit und Biozidinhalt in den industriellen Systemen, um die Aufrechterhaltung der korrekten CMIT/MIT-Konzentration sicherzustellen;
- Bei neuen Anwendungen: Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration dringend empfohlen;
- Unter schwierigen Bedingungen können der Wechsel der Wirkstoffe, d. h. Rotation mit anderen Bioziden, und auch die Kombination mit anderen Produkten hilfreich sein.

Vollständige Titel der in Abschnitt 5.2 genannten EN-Normen und Rechtsvorschriften:

EN ISO 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

EN ISO 13034 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6])).

EN ISO 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen .

Kapitel 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                                                                    |            |                     |                 |           |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------|-----------------|-----------|--------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                                                     |            | Preventol<br>IT14   | Absatzmarkt: EU |           |              |
| Zulassungsnummer                                                                                                                                                                   |            | EU-0031652-0001 1-1 |                 |           |              |
| Trivialname                                                                                                                                                                        | IUPAC-Name | Funktion            | CAS-Nummer      | EG-Nummer | Gehalt (%)   |
| Gemisch aus<br>5-Chlor-2-me-<br>thyl-2H-isothia-<br>zol-3-on (Einecs<br>247-500-7)<br>und 2-Methyl-2-<br>H-isothiazo-<br>l-3-on (Einecs<br>220-239-6)<br>(Gemisch aus<br>CMIT/MIT) |            | Wirkstoff           | 55965-84-9      |           | 24,2 % (w/w) |

## 7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                                        |            |           |                      |                 |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|----------------------|-----------------|--------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                         |            |           | Preventol<br>IT14 MV | Absatzmarkt: EU |              |
| Zulassungsnummer                                                                                                                                       |            |           | EU-0031652-0002 1-1  |                 |              |
| Trivialname                                                                                                                                            | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer           | EG-Nummer       | Gehalt (%)   |
| Gemisch aus<br>5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7)<br>und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6)<br>(Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9           |                 | 24,2 % (w/w) |

## 7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                                        |            |           |                     |                 |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|---------------------|-----------------|--------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                         |            |           | Kurita<br>F-5000    | Absatzmarkt: EU |              |
| Zulassungsnummer                                                                                                                                       |            |           | EU-0031652-0003 1-1 |                 |              |
| Trivialname                                                                                                                                            | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer          | EG-Nummer       | Gehalt (%)   |
| Gemisch aus<br>5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7)<br>und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6)<br>(Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9          |                 | 24,2 % (w/w) |

## 7.4. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                  |                     |                 |
|------------------|---------------------|-----------------|
| Handelsname(n)   | Preservative 01-04  | Absatzmarkt: EU |
| Zulassungsnummer | EU-0031652-0004 1-1 |                 |

| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%)   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|--------------|
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9 |           | 24,2 % (w/w) |

7.5. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

| Handelsname(n)                                                                                                                                |            |           | Preservative 01-05  | Absatzmarkt: EU |              |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|---------------------|-----------------|--------------|--|
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            |           | EU-0031652-0005 1-1 |                 |              |  |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer          | EG-Nummer       | Gehalt (%)   |  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9          |                 | 24,2 % (w/w) |  |

Kapitel 1. META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 2 Identifikator

|               |                      |
|---------------|----------------------|
| Identifikator | Meta SPC: Meta SPC 2 |
|---------------|----------------------|

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

|        |     |
|--------|-----|
| Nummer | 1-2 |
|--------|-----|

1.3. Produktart(en)

|                |                                                                         |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Produktart(en) | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------|

Kapitel 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 2

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2

| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%)       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|------------------|
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9 |           | 5 - 5,51 % (w/w) |

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2

|                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
| Formulierungsart(en) | AL Alle anderen Flüssigkeiten |
|----------------------|-------------------------------|

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefahrenhinweise    | H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.<br>H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.<br>H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.<br>H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.<br>EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Sicherheitshinweise | P234: Nur im Originalbehälter aufbewahren.<br>P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.<br>P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.<br>P280: Schutzhandschuhe tragen.<br>P280: Schutzkleidung tragen.<br>P280: Augenschutz tragen.<br>P280: Gesichtsschutz tragen.<br>P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.<br>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310: Sofort arzt anrufen.</p> <p>P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.</p> <p>P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P390: Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.</p> <p>P405: Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P406: In einem korrosionsbeständigen Behälter mit strapazierfähiger Innenauskleidung aufbewahren.</p> <p>P501: Inhalt in einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P501: Behälter in einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.</p> |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

##### 4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.

#### Konservierung von offenen Kreislaufsystemen (PT 11)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Algen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Legionella<br/>Entwicklungsstadium: -</p> |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. a. Flüssigkeiten in offenen Kühlmittelkreislaufsystemen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b. Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.</p>                                                                                                                |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsmethode(n)                      | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 23,0 – 517,2 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 137,9 – 517,2 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit:</p> <p>a. Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.</p> <p>b. Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <p>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</p> <p>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

#### 4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Verwendung ist beschränkt auf kleine Kühlsysteme mit einer maximalen Abschlämmung von 2 m<sup>3</sup>/h. Abwasser muss in die kommunalen Kläranlagen abgeleitet oder in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt werden. Das Produkt kann nur verwendet werden, wenn die Kühltürme mit Tropfenabscheidern ausgestattet sind, die die Abdrift um mindestens 99 % reduzieren.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

## 4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

## 4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2.

**Konservierung von Kühlflüssigkeiten in geschlossenen Systemen (PT 11)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Algen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Legionella<br/>Entwicklungsstadium: -</p>       |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. a. Flüssigkeiten in geschlossenen Kühlmittelkreisläufsystemen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b. Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.</p>                                                                                                                |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                           |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 23,0 – 517,2 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                           | <p>b. Kurativ: 137,9 – 517,2 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit:</p> <p>a. Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.</p> <p>b. Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

#### 4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

### Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 2

#### 5.1. Gebrauchsanweisung

##### Allgemeine Hinweise

Vor der Verwendung des Produkts in einer neuen Anwendung werden Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration empfohlen. Ausführlichere technische Informationen entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Produktinformationsblatt, welches dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.

Die Produktetiketten enthalten Anweisungen zur Verdünnung des Produkts.

#### **Allgemeine Gebrauchsanweisung**

##### **PT 11**

Zur Verwendung als Biozid zur Konservierung von Kühlflüssigkeiten in Kreislaufsystemen gegen Befall mit Schadorganismen wie Bakterien (einschl. Legionellen), Pilzen, Hefen und Algen.

Stark kontaminierte Anlagen sollen vor der Behandlung gereinigt werden.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Wasserkreislauf an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

#### **5.2. Risikominderungsmaßnahmen**

Während der Handhabung des Produkts:

Tragen Sie Schutzhandschuhe gemäss Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig, Schutzkleidung (Chemikalienschutzanzug nach Typ 6) gemäss Europäischer Norm EN ISO 13034 oder gleichwertig und einen Augen- oder Gesichtsschutz (empfohlene Spritzschutzbrillen oder Gesichtsschutz) gemäss Europäischer Norm EN ISO 16321 oder gleichwertig.

Bei C(M)IT/MIT-Konzentrationen  $\geq 15$  ppm:

Während der Handhabung des Produkts, während der Anwendung und nach der Anwendung:

Tragen Sie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäss Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig und Schutzkleidung (mindestens Typ 6), gemäss Europäischer Norm EN 13034 oder gleichwertig, die für das Biozid-Produkt undurchlässig ist.

Geräte sind vorzugsweise mit Wasser zu reinigen. Verdünnen Sie Spülwasser vor der Entsorgung hinreichend über eine Abwasseraufbereitungsanlage.

Lassen Sie Abluft nur über geeignete Separatoren oder Wäscher in die Atmosphäre entweichen. Keine besonderen Brand- oder Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist im Sicherheitsdatenblatt beschrieben.

#### **5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

##### **Erste-Hilfe-Maßnahmen**

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort den Mund ausspülen. Geben Sie etwas zu trinken, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Bei Symptomen: 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Falls keine Symptome: Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Die Haut sofort mit viel Wasser waschen. Danach alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Die Haut 15 Minuten lang weiter mit Wasser waschen. Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang weiter spülen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

#### **Besondere Umweltrisiken**

Produktbehälter müssen vorsichtig gehandhabt, gelagert und transportiert werden, um eine Beschädigung der Behälter und eine Freisetzung des Produkts in den Boden, in die Luft oder in das Wasser zu verhindern. Das Biozid-Produkt ist schädlich für Wasserorganismen. Das Produkt ist nach Verdünnung biologisch abbaubar.

### **5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

#### **„Hinweise zur Entsorgung**

Prüfen Sie, ob das Produkt in der Verpackung wiederverwendet werden kann. Verpacken oder verschließen Sie Produktabfälle und kontaminierte leere Behälter, kennzeichnen und entsorgen Sie diese gemäß den Abfallbeseitigungsgesetzen.

Wenden Sie sich bei größeren Mengen von Produkt in der Verpackung an den Lieferanten des Produktes. Der Empfänger kontaminierter leerer Behälter muss über mögliche Risiken in Zusammenhang mit Produktresten informiert werden. Bei einer Entsorgung innerhalb der EU: Verwenden Sie den entsprechenden Abfallidentifizierungscode gemäß Europäischem Abfallkatalog (EWC). Der Abfallverursacher ist für die Kennzeichnung seines Abfalls mit den sektor- und verfahrensspezifischen Abfallidentifizierungscodes gemäß Europäischem Abfallkatalog verantwortlich.

### **5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 12 Monate.

Im dicht verschlossenen Originalbehälter lagern. Vor Frost schützen.

## **Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN**

Hinweis zu der/den „Anwenderkategorie/n“: „Berufsmäßige Verwender (einschl. industriell) bezeichnet geschulte berufsmäßige Verwender, sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist.“

#### **Resistenzmanagement bei beabsichtigten Anwendungen (PT 11):**

- Vermeidung einer Unterdosierung;
- Häufige Detektion von Wirksamkeit und Biozidinhalte in den industriellen Systemen, um die Aufrechterhaltung der korrekten CMIT/MIT-Konzentration sicherzustellen;
- Bei neuen Anwendungen: Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration dringend empfohlen;
- Unter schwierigen Bedingungen können der Wechsel der Wirkstoffe, d. h. Rotation mit anderen Bioziden, und auch die Kombination mit anderen Produkten hilfreich sein.

Vollständige Titel der in Abschnitt 5.2 genannten EN-Normen und Rechtsvorschriften:

EN ISO 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

EN ISO 13034 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6]).

EN ISO 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen .

Kapitel 7.    **DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2**

7.1.    **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

|                                                                                                                                               |            |                     |                 |           |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------|-----------------|-----------|-------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                |            | Preservative 02-01  | Absatzmarkt: EU |           |             |
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            | EU-0031652-0006 1-2 |                 |           |             |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion            | CAS-Nummer      | EG-Nummer | Gehalt (%)  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff           | 55965-84-9      |           | 5,2 % (w/w) |

7.2.    **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

|                                                                                                                                                                                    |            |                         |                 |           |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------------|-----------------|-----------|-------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                                                     |            | Preserva-<br>tive 02-02 | Absatzmarkt: EU |           |             |
| Zulassungsnummer                                                                                                                                                                   |            | EU-0031652-0007 1-2     |                 |           |             |
| Trivialname                                                                                                                                                                        | IUPAC-Name | Funktion                | CAS-Nummer      | EG-Nummer | Gehalt (%)  |
| Gemisch aus<br>5-Chlor-2-me-<br>thyl-2H-isothia-<br>zol-3-on (Einecs<br>247-500-7)<br>und 2-Methyl-2-<br>H-isothiazo-<br>l-3-on (Einecs<br>220-239-6)<br>(Gemisch aus<br>CMIT/MIT) |            | Wirkstoff               | 55965-84-9      |           | 5,2 % (w/w) |

Kapitel 1.    **META-SPC 3 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1.    **META-SPC 3 Identifikator**

|               |                      |
|---------------|----------------------|
| Identifikator | Meta SPC: Meta SPC 3 |
|---------------|----------------------|

## 1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

|        |     |
|--------|-----|
| Nummer | 1-3 |
|--------|-----|

## 1.3. Produktart(en)

|                |                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart(en) | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung<br>PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen<br>PT12: Schleimbekämpfungsmittel<br>PT13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Kapitel 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 3

## 2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 3

| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%)        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|-------------------|
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9 |           | 1,7 - 2,8 % (w/w) |

## 2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 3

|                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
| Formulierungsart(en) | AL Alle anderen Flüssigkeiten |
|----------------------|-------------------------------|

## Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 3

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefahrenhinweise    | H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.<br>H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.<br>H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.<br>EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.               |
| Sicherheitshinweise | P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.<br>P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.<br>P280: Schutzhandschuhe tragen.<br>P280: Schutzkleidung tragen.<br>P280: Augenschutz tragen.<br>P280: Gesichtsschutz tragen. |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.</p> <p>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310: Sofort arzt anrufen.</p> <p>P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.</p> <p>P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P405: Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P501: Inhalt in einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P501: Behälter in einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.</p> |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

##### 4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.

#### Gebindekonservierung von Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten (PT 6)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: -</p>                                              |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten</p>                                                                                                                                                                                                                                             |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Manuelle und automatische Dosierung</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.</p> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 231,3 – 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis unter 15 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                               |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                              |

- 4.1.1.

Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.1.2.

Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.1.3.

Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-
- 4.1.4.

Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-
- 4.1.5.

Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-
- 4.2.

Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2.

Gebindekonservierung von Farben und Lacken (PT 6)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                               |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: - |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsbereich(e)                      | Innenverwendung<br>Farben und Lacke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.                                                                                                         |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 695,7 – 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 11,1 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                               |

#### 4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

#### 4.3. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 3.

#### Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Papierherstellung verwendet werden (PT 6)

|                                                                     |                                                      |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                    |

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase) | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                    |
| Anwendungsbereich(e)                                             | Innenverwendung<br>Flüssigkeiten, die in der Papierherstellung verwendet werden<br>(z. B. Pigmentschlämme)                                                                                                                                                                                            |
| Anwendungsmethode(n)                                             | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                 | Aufwandmenge: 462,5 – 3000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung               |
| Anwenderkategorie(n)                                             | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                        | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                       |

#### 4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

4.4. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 4.

**Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                    |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden                                                                                                                                                                                                                       |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 231,3 – 3000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung               |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                      |

4.4.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.4.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.4.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

## 4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

## 4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.5. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 5.

**Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Lederherstellung verwendet werden (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                              |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Flüssigkeiten, die in der Lederherstellung verwendet werden                                                                                                                                                                                                                    |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 462,5 – 3000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung           |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                   |

## 4.5.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.5.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.5.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.5.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

4.5.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.6. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 6.

**Gebindekonservierung von Leimen und Klebstoffen (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: Sonstige:<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                   |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Leime und Klebstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.                                                                                                |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 231,3 – 3000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 30 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul> |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

4.6.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.6.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.6.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.6.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

4.6.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.7. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 7.

**Gebindekonservierung von Betonadditiven und Baumaterialien wie Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlsionen (PT 6) für die Anwendung in Innenräumen.**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Betonadditive und Baumaterialien wie Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlsionen für die Anwendung in Innenräumen.                                                                                                                                                                    |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 462,5 - 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                         |

4.7.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.7.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.7.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.7.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

4.7.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.8. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 8.

**Gebindekonservierung von Polymerdispersionen/Emulsionen für den Einsatz in Farben und Lacken, Leimen und Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                               |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: - |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsbereich(e)                      | Innenverwendung<br><br>Polymerdispersionen/Emulsionen für den Einsatz in Farben und Lacken, Leimen und Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden. Ziel der Anwendung ist die Konservierung von Polymermischungen, die im Anschluss zur Formulierung von Farben, Leimen und weiteren Matrices verwendet werden (erfasst in PT 6).                          |
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.                                                                                            |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 231,3 - 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                              |

4.8.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.8.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.8.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.8.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

4.8.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.9. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 9.

**Gebindekonservierung von Mineralschlämmen (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                                                                                                |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Mineralschlämme, z. B. CaCO <sub>3</sub> -Schlämme, die z. B. in der Papierindustrie und in anderen industriellen Zweigen verwendet werden.                                                                                                                                                |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 92,5 - 1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,48 bis 15 ppm erreicht ist.<br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung                          |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                              |

4.9.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.9.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.9.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.9.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

## 4.9.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.10. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 10.

**Konservierung von offenen Kreislaufsystemen (PT 11)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Algen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Legionella<br/>Entwicklungsstadium: -</p>                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. a. Flüssigkeiten in offenen Kühlmittelkreislaufsystemen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b. Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 45,9 – 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 275,0 – 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                           | Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit:<br>a. Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.<br>b. Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.<br><br>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden. |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

#### 4.10.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.10.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Verwendung ist beschränkt auf kleine Kühltürme mit einer maximalen Abschlammung von 2 m<sup>3</sup>/h. Abwasser muss in die kommunalen Kläranlagen abgeleitet oder in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt werden. Das Produkt kann nur verwendet werden, wenn die Kühltürme mit Tropfenabscheidern ausgestattet sind, die die Abdrift um mindestens 99 % reduzieren.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.10.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.10.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.10.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

#### 4.11. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 11.

#### Konservierung von Kühlflüssigkeiten in geschlossenen Systemen (PT 11)

|                                                                     |                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                       |

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase) | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Algen<br/>Entwicklungsstadium: Sonstige:</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Legionella<br/>Entwicklungsstadium: -</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Anwendungsbereich(e)                                             | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. a. Flüssigkeiten in geschlossenen Kühlmittelkreisläufen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b. Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Anwendungsmethode(n)                                             | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                 | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 45,9 – 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 275,0 – 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit:</p> <p>a. Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.</p> <p>b. Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                                             | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <div><div>—</div>Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</div> <div><div>—</div>Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</div> <div><div>—</div>Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</div> <div><div>—</div>Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</div> |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- 4.1.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung
- Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.1.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen
- Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.1.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt
- 
- 4.1.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung
- 
- 4.1.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen
- 
- 4.1.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 12.

**Konservierung von sonstigen Flüssigkeiten, z. B. in Klimaanlage, Luftwäschern und Pasteurisie-**  
**rapparat (PT 11)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <div>Wissenschaftlicher Name: -</div> <div>Trivialname: Bakterien</div> <div>Entwicklungsstadium: -</div> <div>Wissenschaftlicher Name: -</div> <div>Trivialname: Pilze</div> <div>Entwicklungsstadium: -</div> <div>Wissenschaftlicher Name: -</div> <div>Trivialname: Hefen</div> <div>Entwicklungsstadium: -</div> <div>Wissenschaftlicher Name: -</div> <div>Trivialname: Algen</div> <div>Entwicklungsstadium: -</div> <div>Wissenschaftlicher Name: -</div> <div>Trivialname: Legionella</div> <div>Entwicklungsstadium: -</div> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsbereich(e)                      | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. Um das Wasser und andere Flüssigkeiten in Klimaanlage, Luftwäschern, Luftbefeuchtern, Verdunstungsverflüssigern, ortsfesten Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Pasteurisierapparaten vor dem Wachstum von Mikroorganismen zu schützen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Anwendungsmethode(n)                      | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 45,9–1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll Flüssigkeiten, die in zu schützenden Klimaanlage, Luftwäschern, Luftbefeuchtern, Verdunstungsverflüssigern, Membrananlagen, ortsfesten Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Pasteurisierapparaten verwendet werden, zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze oder Hefen erreicht ist; bei einer präventiven Behandlung gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 275,0–1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit: Ein- oder mehrfache Anwendung (die Zahl der Zugaben hängt vom Status der behandelten Anlage ab).</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

#### 4.1.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.12.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.12.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.12.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

#### 4.13. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 13.

##### Konservierung von Holzschutzmittellösungen (PT 11)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Konservierung von Holzschutzmittellösungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Dosierung direkt ins System<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt wird direkt in die zu schützende Holzschutzmittellösung dosiert. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in die Holzschutzmittellösung dosiert.                                                                                       |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 2869 - 5000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Holzschutzmittellösung zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 45,9 bis 50 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit:<br>Die Zahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der behandelten Anlage ab. |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                  |

4.13.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.13.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Das Produkt darf nicht bei Holzschutzmitteln angewendet werden, die zum Schutz von Holz mit direktem Kontakt zu Wasser oder mit Erdkontakt (Gebrauchsklasse 4) verwendet werden.

Kürzlich behandeltes Holz ist unter Dach oder auf einem befestigten und undurchlässigen Untergrund oder beidem zu lagern, um das Austreten von abtropfenden Produktresten und kontaminiertem Wasser in den Boden, die Kanalisation und in Gewässer zu unterbinden. Abtropfende Produktreste und kontaminiertes Wasser sind aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen bzw. in den Anlagenbetrieb zurückzuführen.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.13.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.13.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.13.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

4.14. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 14.

Konservierung von Lösungen für Membranmodulen (PT 11)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Membranmodul Konservierung/Schutz von Wasser in Membrananlagen, die in der Wasservorbehandlung, während des Produktionsstillstands, nach der Reinigung verwendet werden. Die Biozide werden zur Konservierung von Prozessflüssigkeiten angewendet, die bei Non-Food-Membrananlagen/Systemen verwendet werden (z. B. Umkehrosmose und Ultrafiltrationsmembrane), die häufig in der Wasservorbehandlung (keine Lebensmittel, kein Trinkwasser, keine medizinische Verwendung) eingesetzt werden. Membrananlagen werden in verschiedenen Branchen verwendet (Abwasser, Oberflächentechnologien, Meerwasserentsalzung usw.). Hierbei handelt es sich um Kreislaufsysteme. |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Dosierung direkt ins System<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.                                                                                                     |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 643,8 – 1700 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 10,3 bis 17 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Ein- oder mehrfache Anwendung (die Zahl der Zugaben hängt vom Status der behandelten Anlage ab). |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                       |

#### 4.14.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Während eines Produktionsstillstands wird empfohlen, dem Wachstum von Mikroorganismen in den Membranen entgegenzuwirken. Vor dem Stillstand muss die Anlage zunächst gereinigt werden, um alle Arten von Ablagerungen wie Karbonate, Salze, Siliziumdioxid, organische Stoffe oder Biomasse zu entfernen. Zu diesem Zweck werden spezielle Membranreiniger verwendet. Nach der Reinigung wird die Anlage mit Permeat gespült, bis ein neutraler pH-Wert erreicht ist. Erst nach diesen Reinigungsschritten gelangt CMIT/MIT-haltiges Wasser in die Anlage und wird regelmäßig durch langsames Pumpen durch den Kreislauf geleitet. Das Biozid-Produkt soll dem Füllwasser (Permeatqualität) zugegeben werden, um während längeren Stillstandszeiten das Wachstum von Mikroorganismen zu verhindern. Während längeren Stillstandszeiten soll das Füllwasser regelmäßig durch langsames Pumpen durch den Kreislauf geleitet werden; zur Überprüfung einer mikrobiellen Rekontamination sollen Stichproben entnommen werden. Eine Veränderung des pH-Werts kann ein erster Hinweis auf eine mikrobielle Rekontamination sein. In diesem Fall muss das mit dem Biozid-Produkt behandelte Füllwasser ersetzt werden.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.14.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.14.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.14.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.14.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.15. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 15.

**Konservierung von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in der Papierindustrie (PT 12)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT12: Schleimbekämpfungsmittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in der Papierindustrie. a. Zum Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen (präventiv) gegen Bakterien. b. Zur kurativen Behandlung von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in bereits befallenen Papiermaschinen gegen Bakterien und Pilze. Ziel der Anwendung ist die Verhinderung oder Bekämpfung von Schleimbildung auf Rohren und Oberflächen von Materialien und Anlagen mit Papierkontakt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Dosierung direkt ins System (Schock-Dosierung/kontinuierliche Dosierung)<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. (Schock-Dosierung/kontinuierliche Dosierung) Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch mittels einer Dosierpumpe und über Rohre direkt in den Kreislauf (Stoffauflauf, Mischbütte, Auffangbehälter, Fertigungsausschuss usw.) in einer intermittierenden oder Schock-Dosierung zugegeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge:<br>a. Präventiv: 46,3–1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix (stark abhängig von dem jeweils behandelten System). Bei einer präventiven Behandlung (Wartung) in Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,74 bis 15 ppm erreicht ist. Dies bezieht sich auf max. 10,6 g Wirkstoff/Tonne Papier.<br>b. Kurativ: 459,4–1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix (stark abhängig von dem jeweils behandelten System). Bei einer kurativen Behandlung (Schockdosierung) in Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,35 bis 15 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Die Zahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der behandelten Anlage ab. Die Häufigkeit der Zugabe eines Biozid-Produkts in Schock-Dosierung beträgt 1 bis 6 Zugaben am Tag.<br><br>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung: 24 Stunden. |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul> |

#### 4.15.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.15.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Anwendung ist nur in Papierfabriken zulässig, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen entsprechen, in denen das Abwasser in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt wird, und zwar im Einklang mit den Besten Verfügbaren Techniken (BAT) gemäß BAT-Referenzdokument (BREF) für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton. Das Abwasser muss mindestens 200-fach verdünnt sein. Papierfabriken, die von der Richtlinie über Industrieemissionen ausgenommen sind, müssen in die kommunalen Kläranlagen ableiten.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.15.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.15.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.15.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

#### 4.16. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 16.

#### Konservierung von Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden (PT 13)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten                                                                                                                                                                                             |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -         |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Zur Verwendung als Schutzmittel in Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden. Ziel der Anwendung ist, eine mikrobielle Schädigung durch Bakterien, Pilze oder Hefen zu verhindern. |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Dosierung direkt ins System.<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt wird der bereits gebildeten Emulsion zugegeben. Das Biozid wird mechanisch oder vollautomatisch mit einem Timer zugegeben. Bei einer tankseitigen Zugabe werden die Biozid-Produkte mit einer automatisierten Dosierpumpe und spezifischen Rohren in den Auffangbehälter zugegeben, in dem die Metallbearbeitungsflüssigkeiten fließen. Die Produktzugabe muss unter der Wasserlinie erfolgen, um ein schnelles Vermischen zu ermöglichen und das Risiko der Biozidexposition zu reduzieren. Die Dosierung erfolgt für 30–60 Minuten. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 1 481,3 - 3 000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 23,7 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: 1-7 Mal pro Woche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

#### 4.1.6.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.6.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.6.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.1.6.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.1.6.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

### Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 3

#### 5.1. Gebrauchsanweisung

##### Allgemeine Hinweise

Vor der Verwendung des Produkts in einer neuen Anwendung werden Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration empfohlen. Ausführlichere technische Informationen entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Produktinformationsblatt, welches dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.

Die Produktetiketten enthalten Anweisungen zur Verdünnung des Produkts.

**Allgemeine Gebrauchsanweisung****PT 6**

Zur Gebindekonservierung von Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten, Farben und Lacken, Flüssigkeiten, die in der Papier-, Textil- und Lederherstellung verwendet werden, sowie von Leimen und Klebstoffen. Andere Verwendungen umfassen die Gebindekonservierung von Betonadditiven und Baumaterialien (z. B. Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlusionen), Polymerdispersionen/Emulsionen (für die Verwendung in Farben, Lacken, Leimen, Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden) und die Behandlung von Mineralschlämmen.

Das Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

**PT 11**

Zur Verwendung als Biozid zur Konservierung von Kühlflüssigkeiten in Kreislaufsystemen und sonstigen Flüssigkeiten z. B. in Klimaanlage, Luftwäschern und Pasteurisierapparaten gegen Befall mit Schadorganismen wie Bakterien (einschl. Legionellen), Pilzen, Hefen und Algen. Darüber hinaus umfassen die von PT 11 erfassten Anwendungen den Schutz von Membranmodulen und Holzschuttmittellösungen.

Stark kontaminierte Anlagen sollen vor der Behandlung gereinigt werden.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Wasserkreislauf an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden. Aufgrund von Variationen in den verschiedenen Systemen und Matrices (Belastung mit organischen Stoffen, mikrobielle Kontamination, Schleimbildung, Temperatur, pH-Wert usw.) sollen exakte Messungen im Rahmen von chemischen und mikrobiellen Tests vorgenommen werden, um die wirksame Dosis für die jeweilige Stelle bzw. das jeweilige System zu ermitteln.

**PT 12**

Zur Verwendung als Biozid zum Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen. Ziel der Anwendung ist die Verhinderung oder Bekämpfung von Schleimbildung (durch Bakterien und Pilze) auf Rohren und Oberflächen von Materialien und Anlagen mit Papierkontakt.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Siebwasserkreislauf (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

**PT 13**

Zur Verwendung als Schuttmittel zur Konservierung von Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden. Ziel der Anwendung ist, eine mikrobielle Schädigung durch Bakterien, Pilze oder Hefen zu verhindern.

Das gebrauchsfertige Biozid-Produkt wird der gebrauchsfertigen Metallbearbeitungsflüssigkeit ohne vorherige Verdünnung oder Formulierung direkt zugegeben, um eine mikrobielle Schädigung zu kontrollieren und die korrekte Funktionsweise der Metallbearbeitungsflüssigkeit aufrechtzuerhalten.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Metallbearbeitungskreislauf an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

#### 5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Während der Handhabung des Produkts:

Tragen Sie Schutzhandschuhe gemäss Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig, Schutzkleidung (Chemikalienschutzanzug nach Typ 6) gemäss Europäischer Norm EN ISO 13034 oder gleichwertig und einen Augen- oder Gesichtsschutz (empfohlene Spritzschutzbrillen oder Gesichtsschutz) gemäss Europäischer Norm EN ISO 16321 oder gleichwertig.

Bei C(M)IT/MIT-Konzentrationen  $\geq 15$  ppm:

Während der Handhabung des Produkts, während der Anwendung und nach der Anwendung:

Tragen Sie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäss Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig und Schutzkleidung (mindestens Typ 6), gemäss Europäischer Norm EN 13034 oder gleichwertig, die für das Biozid-Produkt undurchlässig ist.

Geräte sind vorzugsweise mit Wasser zu reinigen. Verdünnen Sie Spülwasser vor der Entsorgung hinreichend über eine Abwasseraufbereitungsanlage.

Lassen Sie Abluft nur über geeignete Separatoren oder Wäscher in die Atmosphäre entweichen. Keine besonderen Brand- oder Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist im Sicherheitsdatenblatt beschrieben.

#### 5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

##### **Erste-Hilfe-Maßnahmen**

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort den Mund ausspülen. Geben Sie etwas zu trinken, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Bei Symptomen: 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Falls keine Symptome: Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Die Haut sofort mit viel Wasser waschen. Danach alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Die Haut 15 Minuten lang weiter mit Wasser waschen. Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang weiter spülen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

##### **Besondere Umweltrisiken**

Produktbehälter müssen vorsichtig gehandhabt, gelagert und transportiert werden, um eine Beschädigung der Behälter und eine Freisetzung des Produkts in den Boden, in die Luft oder in das Wasser zu verhindern. Das Biozid-Produkt ist schädlich für Wasserorganismen. Das Produkt ist nach Verdünnung biologisch abbaubar.

#### 5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

##### **„Hinweise zur Entsorgung**

Prüfen Sie, ob das Produkt in der Verpackung wiederverwendet werden kann. Verpacken oder verschließen Sie Produktabfälle und kontaminierte leere Behälter, kennzeichnen und entsorgen Sie diese gemäß den Abfallbeseitigungsgesetzen.

Wenden Sie sich bei größeren Mengen von Produkt in der Verpackung an den Lieferanten des Produktes. Der Empfänger kontaminierter leerer Behälter muss über mögliche Risiken in Zusammenhang mit Produktresten informiert werden. Bei einer Entsorgung innerhalb der EU: Verwenden Sie den entsprechenden Abfallidentifizierungscode gemäß Europäischem Abfallkatalog (EWC). Der Abfallverursacher ist für die Kennzeichnung seines Abfalls mit den sektor- und verfahrensspezifischen Abfallidentifizierungscodes gemäß Europäischem Abfallkatalog verantwortlich.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Haltbarkeit: 12 Monate.

Im dicht verschlossenen Originalbehälter lagern. Vor Frost schützen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

Hinweis zu der/den „Anwenderkategorie/n“: „Berufsmäßige Verwender (einschl. industriell) bezeichnet geschulte berufsmäßige Verwender, sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist.“

Resistenzmanagement bei beabsichtigten Anwendungen (PT 11, 12, 13):

- Vermeidung einer Unterdosierung;
- Häufige Detektion von Wirksamkeit und Biozidinhalt in den industriellen Systemen, um die Aufrechterhaltung der korrekten CMIT/MIT-Konzentration sicherzustellen;
- Bei neuen Anwendungen: Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration dringend empfohlen;
- Unter schwierigen Bedingungen können der Wechsel der Wirkstoffe, d. h. Rotation mit anderen Bioziden, und auch die Kombination mit anderen Produkten hilfreich sein.

Vollständige Titel der in Abschnitt 5.2 genannten EN-Normen und Rechtsvorschriften:

EN ISO 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

EN ISO 13034 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6])).

EN ISO 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen .

Kapitel 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 3

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                               |            |                     |                 |           |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------|-----------------|-----------|-------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                |            | Preventol D7        | Absatzmarkt: EU |           |             |
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            | EU-0031652-0008 1-3 |                 |           |             |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion            | CAS-Nummer      | EG-Nummer | Gehalt (%)  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff           | 55965-84-9      |           | 2,7 % (w/w) |

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                                          |            |           |                     |                 |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|---------------------|-----------------|-------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                           |            |           | Preventol<br>D7 LT  | Absatzmarkt: EU |             |
| Zulassungsnummer                                                                                                                                         |            |           | EU-0031652-0009 1-3 |                 |             |
| Trivialname                                                                                                                                              | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer          | EG-Nummer       | Gehalt (%)  |
| Gemisch aus<br>5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7)<br>und 2-Methyl-2-H-isothiazol-1-3-on (Einecs 220-239-6)<br>(Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9          |                 | 2,6 % (w/w) |

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                                 |            |                     |                 |           |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------|-----------------|-----------|-------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                  |            | Preservative 03-05  | Absatzmarkt: EU |           |             |
| Zulassungsnummer                                                                                                                                |            | EU-0031652-0010 1-3 |                 |           |             |
| Trivialname                                                                                                                                     | IUPAC-Name | Funktion            | CAS-Nummer      | EG-Nummer | Gehalt (%)  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-1-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff           | 55965-84-9      |           | 2,4 % (w/w) |

7.4. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                  |                     |                 |
|------------------|---------------------|-----------------|
| Handelsname(n)   | Preservative 03-06  | Absatzmarkt: EU |
| Zulassungsnummer | EU-0031652-0011 1-3 |                 |

| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%)  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|-------------|
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9 |           | 2,6 % (w/w) |

7.5. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                               |            |                     |                 |           |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------|-----------------|-----------|-------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                |            | Preservative 03-07  | Absatzmarkt: EU |           |             |
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            | EU-0031652-0012 1-3 |                 |           |             |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion            | CAS-Nummer      | EG-Nummer | Gehalt (%)  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff           | 55965-84-9      |           | 2,6 % (w/w) |

7.6. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                               |            |           |                     |                 |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|---------------------|-----------------|-------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                |            |           | Preservative 03-09  | Absatzmarkt: EU |             |
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            |           | EU-0031652-0013 1-3 |                 |             |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer          | EG-Nummer       | Gehalt (%)  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9          |                 | 2,7 % (w/w) |

7.7. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                               |            |                     |                 |           |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------|-----------------|-----------|-------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                |            | Preservative 03-10  | Absatzmarkt: EU |           |             |
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            | EU-0031652-0014 1-3 |                 |           |             |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion            | CAS-Nummer      | EG-Nummer | Gehalt (%)  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff           | 55965-84-9      |           | 2,6 % (w/w) |

7.8. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                               |            |           |                     |                 |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|---------------------|-----------------|-------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                |            |           | Wolsit SP           | Absatzmarkt: EU |             |
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            |           | EU-0031652-0015 1-3 |                 |             |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer          | EG-Nummer       | Gehalt (%)  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9          |                 | 2,7 % (w/w) |

Kapitel 1. META-SPC 4 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 4 Identifikator

|               |                      |
|---------------|----------------------|
| Identifikator | Meta SPC: Meta SPC 4 |
|---------------|----------------------|

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

|        |     |
|--------|-----|
| Nummer | 1-4 |
|--------|-----|

1.3. **Produktart(en)**

|                |                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart(en) | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung<br>PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen<br>PT12: Schleimbekämpfungsmittel<br>PT13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Kapitel 2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 4**2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 4**

| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%)      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|-----------------|
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9 |           | 3,6 - 5 % (w/w) |

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 4**

|                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
| Formulierungsart(en) | AL Alle anderen Flüssigkeiten |
|----------------------|-------------------------------|

Kapitel 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 4**

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefahrenhinweise    | H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.<br>H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.<br>H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.<br>H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.<br>EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege. |
| Sicherheitshinweise | P234: Nur im Originalbehälter aufbewahren.<br>P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.<br>P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.<br>P280: Schutzhandschuhe tragen.<br>P280: Schutzkleidung tragen.                                                  |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>P280: Augenschutz tragen.</p> <p>P280: Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.</p> <p>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310: Sofort arzt anrufen.</p> <p>P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.</p> <p>P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P390: Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.</p> <p>P405: Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P406: In einem korrosionsbeständigen Behälter mit strapazierfähiger Innenauskleidung aufbewahren.</p> <p>P501: Inhalt in einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P501: Behälter in einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.</p> |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.

Gebindekonservierung von Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten (PT 6)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                            |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: -</p> |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten</p>                                                                                                                                                                                                |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 127,6 – 714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis unter 15 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung        |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                      |

#### 4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

### 4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2.

#### Gebindekonservierung von Farben und Lacken (PT 6)

|                                                                     |                                                      |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                    |

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase) | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                             |
| Anwendungsbereich(e)                                             | Innenverwendung<br><br>Farben und Lacke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Anwendungsmethode(n)                                             | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.                                                                                                          |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                 | Aufwandmenge: 382,7 – 714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 11,1 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                                             | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                        | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                               |

#### 4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

## 4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.3. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 3.

**Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Papierherstellung verwendet werden (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                    |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Flüssigkeiten, die in der Papierherstellung verwendet werden (z. B. Pigmentschlämme)                                                                                                                                                                                           |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 255,1 – 1 428,6 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung            |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                      |

## 4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

## 4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

#### 4.4. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 4.

#### Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden (PT 6)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Hefen<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Pilze<br/> Entwicklungsstadium: -</p>                                        |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden</p>                                                                                                                                                                                                                   |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Manuelle und automatische Dosierung</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.</p> |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge: 127,6 – 1 428,6 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 30 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/> Häufigkeit: Einmalige Anwendung</p>          |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | <p>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</p> <p>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</p>                                                          |

- 4.4.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*  
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.4.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*  
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.4.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*  
-
- 4.4.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*  
-
- 4.4.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*  
-
- 4.5. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 5.

**Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Lederherstellung verwendet werden (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                    |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Flüssigkeiten, die in der Lederherstellung verwendet werden                                                                                                                                                                                                                        |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 255,1 – 1 428,6 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung            |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <div><div>—</div>Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</div> <div><div>—</div>Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</div> <div><div>—</div>Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</div> <div><div>—</div>Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</div> |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- 4.5.1.

Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.5.2.

Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.5.3.

Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-
- 4.5.4.

Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-
- 4.5.5.

Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-
- 4.6.

Verwendungsbeschreibung

Tabelle 6.

Gebindekonservierung von Leimen und Klebstoffen (PT 6)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <div>Wissenschaftlicher Name: -</div> <div>Trivialname: Bakterien</div> <div>Entwicklungsstadium: -</div> <div>Wissenschaftlicher Name: -</div> <div>Trivialname: Hefen</div> <div>Entwicklungsstadium: -</div> <div>Wissenschaftlicher Name: -</div> <div>Trivialname: Pilze</div> <div>Entwicklungsstadium: -</div>            |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <div>Innenverwendung</div> <div>Leime und Klebstoffe</div>                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <div>Methode: Manuelle und automatische Dosierung</div> <div>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.</div> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 127,6 – 1 428,6 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 30 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                                |

4.6.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.6.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.6.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.6.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

4.6.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.7. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 7.

**Gebindekonservierung von Betonadditiven und Baumaterialien wie Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlusionen (PT 6) für die Anwendung in Innenräumen.**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                               |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: - |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsbereich(e)                      | Innenverwendung<br>Betonadditive und Baumaterialien wie Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlulsionen für die Anwendung in Innenräumen.                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.                                                                                             |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 255,1 - 714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                          |

#### 4.7.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.7.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.7.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.7.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.7.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.8. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 8.

**Gebindekonservierung von Polymerdispersionen/Emulsionen für den Einsatz in Farben und Lacken, Leimen und Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Hefen<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Pilze<br/> Entwicklungsstadium: -</p>                                                                                                                                                  |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Polymerdispersionen/Emulsionen für den Einsatz in Farben und Lacken, Leimen und Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden. Ziel der Anwendung ist die Konservierung von Polymermischungen, die im Anschluss zur Formulierung von Farben, Leimen und weiteren Matrices verwendet werden (erfasst in PT 6).</p>                             |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Manuelle und automatische Dosierung</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.</p>                                                                                               |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge: 127,6 - 714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/> Häufigkeit: Einmalige Anwendung</p> |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | <p>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</p> <p>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</p>                                                                                                                                                                    |

## 4.8.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

## 4.8.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

## 4.8.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

## 4.8.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

## 4.8.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.9. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 9.

**Gebindekonservierung von Mineralschlämmen (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                                                                                                |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Mineralschlämme, z. B. CaCO <sub>3</sub> -Schlämme, die z. B. in der Papierindustrie und in anderen industriellen Zweigen verwendet werden.                                                                                                                                                |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 51,0 - 714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,48 bis 15 ppm erreicht ist.<br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung                          |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                              |

- 4.9.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*  
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.9.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*  
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.9.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*  
-
- 4.9.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*  
-
- 4.9.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*  
-
- 4.10. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 10.

**Schutz von offenen Kreislaufsystemen (PT 11)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -<br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Algen<br>Entwicklungsstadium: -<br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Legionella<br>Entwicklungsstadium: - |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. a. Flüssigkeiten in offenen Kühlmittelkreislaufsystemen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b. Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.                                                                                          |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Dosierung direkt ins System<br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.                                                                                                                                               |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 25,3 – 714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 151,7 – 714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit:</p> <p>a. Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.</p> <p>b. Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <p>— Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht</p> <p>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

#### 4.10.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.10.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Verwendung ist beschränkt auf kleine Kühlsysteme mit einer maximalen Abschlämmung von 2 m<sup>3</sup>/h. Abwasser muss in die kommunalen Kläranlagen abgeleitet oder in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt werden. Das Produkt kann nur verwendet werden, wenn die Kühltürme mit Tropfenabscheidern ausgestattet sind, die die Abdrift um mindestens 99 % reduzieren.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.10.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

## 4.10.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

## 4.10.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.11. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 11.

**Konservierung von Kühlflüssigkeiten in geschlossenen Systemen (PT 11)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Algen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Legionella<br>Entwicklungsstadium: -             |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. a. Flüssigkeiten in geschlossenen Kühlmittelkreisläufsystemen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b. Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.                                                                                                            |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Dosierung direkt ins System<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.                                                                                                                                                                       |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge:<br>a. Präventiv: 25,3 – 714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden. |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                           | <p>b. Kurativ: 151,7 – 714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit:</p> <p>a. Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.</p> <p>b. Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <p>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</p> <p>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

#### 4.11.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.11.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.11.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.11.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.11.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

#### 4.12. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 12.

### Konservierung von sonstigen Flüssigkeiten, z. B. in Klimaanlage, Luftwäschern und Pasteurisierapparaten (PT 11)

|                                                                     |                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                       |

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase) | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Pilze<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Hefen<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Algen<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Legionella<br/> Entwicklungsstadium: -</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Anwendungsbereich(e)                                             | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. Um das Wasser und andere Flüssigkeiten in Klimaanlage, Luftwäschern, Luftbefeuchtern, Verdunstungsverflüssigern, ortsfesten Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Pasteurisierapparaten vor dem Wachstum von Mikroorganismen zu schützen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Anwendungsmethode(n)                                             | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                 | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 25,3–714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll Flüssigkeiten, die in zu schützenden Klimaanlage, Luftwäschern, Luftbefeuchtern, Verdunstungsverflüssigern, Membrananlagen, ortsfesten Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Pasteurisierapparaten verwendet werden, zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze oder Hefen erreicht ist; bei einer präventiven Behandlung gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 151,7–714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/> Häufigkeit: Ein- oder mehrfache Anwendung (die Zahl der Zugaben hängt vom Status der behandelten Anlage ab).</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                           |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht |

4.1.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es sollte die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.1.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.1.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.1.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.1.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

4.1.3. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 13.

Konservierung von Holzschutzmittellösungen (PT 11)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                     |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                                                                  |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Konservierung von Holzschutzmittellösungen                                                                                                                                                                                                               |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Dosierung direkt ins System<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt wird direkt in die zu schützende Holzschutzmittellösung dosiert. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in die Holzschutzmittellösung dosiert. |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 1583–2381 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Holzschutzmittellösung zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 45,9 bis 50 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit:<br>Die Zahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der behandelten Anlage ab. |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                 |

#### 4.1.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Das Produkt darf nicht bei Holzschutzmitteln angewendet werden, die zum Schutz von Holz mit direktem Kontakt zu Wasser oder mit Erdkontakt (Gebrauchsklasse 4) verwendet werden.

Kürzlich behandeltes Holz ist unter Dach oder auf einem befestigten und undurchlässigen Untergrund oder beidem zu lagern, um das Austreten von abtropfenden Produktresten und kontaminiertem Wasser in den Boden, die Kanalisation und in Gewässer zu unterbinden. Abtropfende Produktreste und kontaminiertes Wasser sind aufzufangen und fachgerecht nach den gültigen abfallrechtlichen Anforderungen zu entsorgen bzw. in den Anlagenbetrieb zurückzuführen.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.1.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.1.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

#### 4.1.4. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 14.

#### Konservierung von Lösungen für Membranmodulen (PT 11)

|                                                                     |                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                       |

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase) | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pize<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Anwendungsbereich(e)                                             | Innenverwendung<br><br>Membranmodul Konservierung/Schutz von Wasser in Membrananlagen, die in der Wasservorbehandlung, während des Produktionsstillstands, nach der Reinigung verwendet werden. Die Biozide werden zur Konservierung von Prozessflüssigkeiten angewendet, die bei Non-Food-Membrananlagen/Systemen verwendet werden (z. B. Umkehrosmose und Ultrafiltrationsmembrane), die häufig in der Wasservorbehandlung (keine Lebensmittel, kein Trinkwasser, keine medizinische Verwendung) eingesetzt werden. Membrananlagen werden in verschiedenen Branchen verwendet (Abwasser, Oberflächentechnologien, Meerwasserentsalzung usw.). Hierbei handelt es sich um Kreislaufsysteme. |
| Anwendungsmethode(n)                                             | Methode: Dosierung direkt ins System<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                 | Aufwandmenge: 355,2 – 809,5 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 10,3 bis 17 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Ein- oder mehrfache Anwendung (die Zahl der Zugaben hängt vom Status der behandelten Anlage ab).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Anwenderkategorie(n)                                             | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                        | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

#### 4.14.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Während eines Produktionsstillstands wird empfohlen, dem Wachstum von Mikroorganismen in den Membranen entgegenzuwirken. Vor dem Stillstand muss die Anlage zunächst gereinigt werden, um alle Arten von Ablagerungen wie Karbonate, Salze, Siliziumdioxid, organische Stoffe oder Biomasse zu entfernen. Zu diesem Zweck werden spezielle Membranreiniger verwendet. Nach der Reinigung wird die Anlage mit Permeat gespült, bis ein neutraler pH-Wert erreicht ist. Erst nach diesen Reinigungsschritten gelangt CMIT/MIT-haltiges Wasser in die Anlage und wird regelmäßig durch langsames Pumpen durch den Kreislauf geleitet. Das Biozid-Produkt soll dem Füllwasser (Permeatqualität) zugegeben werden, um während längeren Stillstandszeiten das Wachstum von Mikroorganismen zu verhindern. Während längeren Stillstandszeiten soll das Füllwasser regelmäßig durch langsames Pumpen durch den Kreislauf geleitet werden; zur Überprüfung einer mikrobiellen Rekontamination sollen Stichproben entnommen werden. Eine Veränderung des pH-Werts kann ein erster Hinweis auf eine mikrobielle Rekontamination sein. In diesem Fall muss das mit dem Biozid-Produkt behandelte Füllwasser ersetzt werden.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.14.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.14.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.14.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.14.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

4.15. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 15.

Konservierung von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in der Papierindustrie (PT 12)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT1 2: Schleimbekämpfungsmittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pize<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br><br>Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in der Papierindustrie. a. Zum Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen (präventiv) gegen Bakterien. b. Zur kurativen Behandlung von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in bereits befallenen Papiermaschinen gegen Bakterien und Pilze. Ziel der Anwendung ist die Verhinderung oder Bekämpfung von Schleimbildung auf Rohren und Oberflächen von Materialien und Anlagen mit Papierkontakt. |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Dosierung direkt ins System (Schock-Dosierung/ kontinuierliche Dosierung)<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. (Schock-Dosierung/ kontinuierliche Dosierung) Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch mittels einer Dosierpumpe und über Rohre direkt in den Kreislauf (Stoffauflauf, Mischbütte, Auffangbehälter, Fertigungsausschuss usw.) in einer intermittierenden oder Schock-Dosierung zugegeben.             |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 25,5–714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix (stark abhängig von dem jeweils behandelten System). Bei einer präventiven Behandlung (Wartung) in Siebwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,74 bis 15 ppm erreicht ist. Dies bezieht sich auf max. 10,6 g Wirkstoff/Tonne Papier.</p> <p>b. Kurativ: 253,4–714,3 mg Produkt/kg zu schützende Matrix (stark abhängig von dem jeweils behandelten System). Bei einer kurativen Behandlung (Schockdosierung) in Siebwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,35 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit: Die Zahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der behandelten Anlage ab. Die Häufigkeit der Zugabe eines Biozid-Produkts in Schock-Dosierung beträgt 1 bis 6 Zugaben am Tag.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung: 24 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

#### 4.15.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.15.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Anwendung ist nur in Papierfabriken zulässig, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen entsprechen, in denen das Abwasser in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt wird, und zwar im Einklang mit den Besten Verfügbaren Techniken (BAT) gemäß BAT-Referenzdokument (BREF) für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton. Das Abwasser muss mindestens 200-fach verdünnt sein. Papierfabriken, die von der Richtlinie über Industrieemissionen ausgenommen sind, müssen in die kommunalen Kläranlagen ableiten.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.15.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.15.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.15.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.16. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 16.

**Konservierung von Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden (PT 13)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: -</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Zur Verwendung als Schutzmittel in Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden. Ziel der Anwendung ist, eine mikrobielle Schädigung durch Bakterien, Pilze oder Hefen zu verhindern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Dosierung direkt ins System.</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt wird der bereits gebildeten Emulsion zugegeben. Das Biozid wird mechanisch oder vollautomatisch mit einem Timer zugegeben. Bei einer tankseitigen Zugabe werden die Biozid-Produkte mit einer automatisierten Dosierpumpe und spezifischen Rohren in den Auffangbehälter zugegeben, in dem die Metallbearbeitungsflüssigkeiten fließen. Die Produktzugabe muss unter der Wasserlinie erfolgen, um ein schnelles Vermischen zu ermöglichen und das Risiko der Biozidexposition zu reduzieren. Die Dosierung erfolgt für 30–60 Minuten.</p> |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge: 817,2 - 1 428,6 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 23,7 bis 30 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit: 1-7 Mal pro Woche</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | <p>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</p> <p>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

## 4.16.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

## 4.16.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.16.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.16.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

4.16.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

## Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 4

### 5.1. Gebrauchsanweisung

#### Allgemeine Hinweise

Vor der Verwendung des Produkts in einer neuen Anwendung werden Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration empfohlen. Ausführlichere technische Informationen entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Produktinformationsblatt, welches dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.

Die Produktetiketten enthalten Anweisungen zur Verdünnung des Produkts.

#### Allgemeine Gebrauchsanweisung

##### PT 6

Zur Gebindekonservierung von Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten, Farben und Lacken, Flüssigkeiten, die in der Papier-, Textil- und Lederherstellung verwendet werden, sowie von Leimen und Klebstoffen. Andere Verwendungen umfassen die Gebindekonservierung von Betonadditiven und Baumaterialien (z. B. Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlusionen), Polymerdispersionen/Emulsionen (für die Verwendung in Farben, Lacken, Leimen, Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden) und die Behandlung von Mineralschlämmen.

Das Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

##### PT 11

Zur Verwendung als Biozid zur Konservierung von Kühlflüssigkeiten in Kreislaussystemen und sonstigen Flüssigkeiten z. B. in Klimaanlage, Luftwäschern und Pasteuriserapparaten gegen Befall mit Schadorganismen wie Bakterien (einschl. Legionellen), Pilzen, Hefen und Algen. Darüber hinaus umfassen die von PT 11 erfassten Anwendungen den Schutz von Membranmodulen und Holzschutzmittelösungen.

Stark kontaminierte Anlagen sollen vor der Behandlung gereinigt werden.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Wasserkreislauf an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden. Aufgrund von Variationen in den verschiedenen Systemen und Matrices (Belastung mit organischen Stoffen, mikrobielle Kontamination, Schleimbildung, Temperatur, pH-Wert usw.) sollen exakte Messungen im Rahmen von chemischen und mikrobiellen Tests vorgenommen werden, um die wirksame Dosis für die jeweilige Stelle bzw. das jeweilige System zu ermitteln.

#### PT 12

Zur Verwendung als Biozid zum Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen. Ziel der Anwendung ist die Verhinderung oder Bekämpfung von Schleimbildung (durch Bakterien und Pilze) auf Rohren und Oberflächen von Materialien und Anlagen mit Papierkontakt.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Siebwasserkreislauf (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

#### PT 13

Zur Verwendung als Schuttmittel zur Konservierung von Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden. Ziel der Anwendung ist, eine mikrobielle Schädigung durch Bakterien, Pilze oder Hefen zu verhindern.

Das gebrauchsfertige Biozid-Produkt wird der gebrauchsfertigen Metallbearbeitungsflüssigkeit ohne vorherige Verdünnung oder Formulierung direkt zugegeben, um eine mikrobielle Schädigung zu kontrollieren und die korrekte Funktionsweise der Metallbearbeitungsflüssigkeit aufrechtzuerhalten.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Metallbearbeitungskreislauf an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

### 5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Während der Handhabung des Produkts:

Tragen Sie Schutzhandschuhe gemäß Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig, Schutzkleidung (Chemikalienschutzanzug nach Typ 6) gemäß Europäischer Norm EN ISO 13034 oder gleichwertig und einen Augen- oder Gesichtsschutz (empfohlene Spritzschutzbrillen oder Gesichtsschutz) gemäß Europäischer Norm EN ISO 16321 oder gleichwertig.

Bei C(M)IT/MIT-Konzentrationen  $\geq 15$  ppm:

Während der Handhabung des Produkts, während der Anwendung und nach der Anwendung:

Tragen Sie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig und Schutzkleidung (mindestens Typ 6), gemäß Europäischer Norm EN 13034 oder gleichwertig, die für das Biozid-Produkt undurchlässig ist.

Geräte sind vorzugsweise mit Wasser zu reinigen. Verdünnen Sie Spülwasser vor der Entsorgung hinreichend über eine Abwasseraufbereitungsanlage.

Lassen Sie Abluft nur über geeignete Separatoren oder Wäscher in die Atmosphäre entweichen. Keine besonderen Brand- oder Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist im Sicherheitsdatenblatt beschrieben.

### 5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort den Mund ausspülen. Geben Sie etwas zu trinken, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Bei Symptomen: 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Falls keine Symptome: Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Die Haut sofort mit viel Wasser waschen. Danach alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Die Haut 15 Minuten lang weiter mit Wasser waschen. Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang weiter spülen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

#### **Besondere Umweltrisiken**

Produktbehälter müssen vorsichtig gehandhabt, gelagert und transportiert werden, um eine Beschädigung der Behälter und eine Freisetzung des Produkts in den Boden, in die Luft oder in das Wasser zu verhindern. Das Biozid-Produkt ist schädlich für Wasserorganismen. Das Produkt ist nach Verdünnung biologisch abbaubar.

### **5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

#### **„Hinweise zur Entsorgung**

Prüfen Sie, ob das Produkt in der Verpackung wiederverwendet werden kann. Verpacken oder verschließen Sie Produktabfälle und kontaminierte leere Behälter, kennzeichnen und entsorgen Sie diese gemäß den Abfallbeseitigungsgesetzen.

Wenden Sie sich bei größeren Mengen von Produkt in der Verpackung an den Lieferanten des Produktes. Der Empfänger kontaminierter leerer Behälter muss über mögliche Risiken in Zusammenhang mit Produktresten informiert werden. Bei einer Entsorgung innerhalb der EU: Verwenden Sie den entsprechenden Abfallidentifizierungscode gemäß Europäischem Abfallkatalog (EWC). Der Abfallverursacher ist für die Kennzeichnung seines Abfalls mit den sektor- und verfahrensspezifischen Abfallidentifizierungscodes gemäß Europäischem Abfallkatalog verantwortlich.

### **5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 12 Monate.

Im dicht verschlossenen Originalbehälter lagern. Vor Frost schützen.

## **Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN**

Hinweis zu der/den „Anwenderkategorie/n“: „Berufsmäßige Verwender (einschl. industriell) bezeichnet geschulte berufsmäßige Verwender, sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist.“

#### **Resistenzmanagement bei beabsichtigten Anwendungen (PT 11, 12, 13):**

- Vermeidung einer Unterdosierung;
- Häufige Detektion von Wirksamkeit und Biozidinhalte in den industriellen Systemen, um die Aufrechterhaltung der korrekten CMIT/MIT-Konzentration sicherzustellen;
- Bei neuen Anwendungen: Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration dringend empfohlen;
- Unter schwierigen Bedingungen können der Wechsel der Wirkstoffe, d. h. Rotation mit anderen Bioziden, und auch die Kombination mit anderen Produkten hilfreich sein.

Vollständige Titel der in Abschnitt 5.2 genannten EN-Normen und Rechtsvorschriften:

EN ISO 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

EN ISO 13034 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6])).

EN ISO 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen.

## Kapitel 7. DRITE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 4

## 7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                                                                    |            |           |                      |                 |             |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|----------------------|-----------------|-------------|--|
| Handelsname(n)                                                                                                                                                                     |            |           | Preventol<br>D7 Plus | Absatzmarkt: EU |             |  |
| Zulassungsnummer                                                                                                                                                                   |            |           | EU-0031652-0016 1-4  |                 |             |  |
| Trivialname                                                                                                                                                                        | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer           | EG-Nummer       | Gehalt (%)  |  |
| Gemisch aus<br>5-Chlor-2-me-<br>thyl-2H-isothia-<br>zol-3-on (Einecs<br>247-500-7)<br>und 2-Methyl-2-<br>H-isothiazo-<br>l-3-on (Einecs<br>220-239-6)<br>(Gemisch aus<br>CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9           |                 | 3,6 % (w/w) |  |

## 7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                                        |            |           |                     |                 |             |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|---------------------|-----------------|-------------|--|
| Handelsname(n)                                                                                                                                         |            |           | Ferrocid<br>8583    | Absatzmarkt: EU |             |  |
| Zulassungsnummer                                                                                                                                       |            |           | EU-0031652-0017 1-4 |                 |             |  |
| Trivialname                                                                                                                                            | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer          | EG-Nummer       | Gehalt (%)  |  |
| Gemisch aus<br>5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7)<br>und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6)<br>(Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9          |                 | 3,6 % (w/w) |  |

## 7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                  |                     |                 |
|------------------|---------------------|-----------------|
| Handelsname(n)   | Preservative 04-03  | Absatzmarkt: EU |
| Zulassungsnummer | EU-0031652-0018 1-4 |                 |

| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%)  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|-------------|
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9 |           | 3,6 % (w/w) |

7.4. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

| Handelsname(n)                                                                                                                                |            |           | Preservative 04-04  | Absatzmarkt: EU |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|---------------------|-----------------|-------------|
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            |           | EU-0031652-0019 1-4 |                 |             |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer          | EG-Nummer       | Gehalt (%)  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9          |                 | 4,1 % (w/w) |

Kapitel 1. META-SPC 5 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 5 Identifikator

|               |                      |
|---------------|----------------------|
| Identifikator | Meta SPC: Meta SPC 5 |
|---------------|----------------------|

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

|        |     |
|--------|-----|
| Nummer | 1-5 |
|--------|-----|

1.3. Produktart(en)

|                |                                                                         |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Produktart(en) | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------|

Kapitel 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 5

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 5

| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%)      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|-----------------|
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9 |           | 1 - 1,7 % (w/w) |

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 5

|                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
| Formulierungsart(en) | AL Alle anderen Flüssigkeiten |
|----------------------|-------------------------------|

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 5

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefahrenhinweise    | H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.<br>H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.<br>H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.<br>EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Sicherheitshinweise | P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.<br>P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.<br>P280: Schutzhandschuhe tragen.<br>P280: Schutzkleidung tragen.<br>P280: Augenschutz tragen.<br>P280: Gesichtsschutz tragen.<br>P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.<br>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].<br>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>P310: Sofort arzt anrufen.</p> <p>P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.</p> <p>P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P405: Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P501: Inhalt in ieiner Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P501: Behälter in einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.</p> |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Kapitel 4.    ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1.    **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1.

**Konservierung von offenen Kreislaufsystemen (PT 11)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Algen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Legionella<br/>Entwicklungsstadium: -</p> |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. a. Flüssigkeiten in offenen Kühlmittelkreislaufsystemen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b. Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.</p>                                                                                                                |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                     |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 73,5 – 2500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 440,0 – 2500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit:</p> <p>a. Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.</p> <p>b. Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <p>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</p> <p>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</p> <p>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

#### 4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Verwendung ist beschränkt auf kleine Kühltürme mit einer maximalen Abschlammung von 2 m<sup>3</sup>/h. Abwasser muss in die kommunalen Kläranlagen abgeleitet oder in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt werden. Das Produkt kann nur verwendet werden, wenn die Kühltürme mit Tropfenabscheidern ausgestattet sind, die die Abdrift um mindestens 99 % reduzieren.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2.

**Konservierung von Kühlflüssigkeiten in geschlossenen Systemen (PT 11)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Pilze<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Hefen<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Algen<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Legionella<br/> Entwicklungsstadium: -</p>                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. a. Flüssigkeiten in geschlossenen Kühlmittelkreisläufsystemen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b. Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 73,5 – 2500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 440,0 – 2500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                           | Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit:<br>a. Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.<br>b. Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.<br><br>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden. |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

#### 4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

### Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 5

#### 5.1. Gebrauchsanweisung

##### Allgemeine Hinweise

Vor der Verwendung des Produkts in einer neuen Anwendung werden Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration empfohlen. Ausführlichere technische Informationen entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Produktinformationsblatt, welches dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.

Die Produktetiketten enthalten Anweisungen zur Verdünnung des Produkts.

##### Allgemeine Gebrauchsanweisung

##### PT 11

Zur Verwendung als Biozid zur Konservierung von Kühlflüssigkeiten in Kreislaufsystemen gegen Befall mit Schadorganismen wie Bakterien (einschl. Legionellen), Pilzen, Hefen und Algen.

Stark kontaminierte Anlagen sollen vor der Behandlung gereinigt werden.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Wasserkreislauf an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

## 5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Während der Handhabung des Produkts:

Tragen Sie Schutzhandschuhe gemäss Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig, Schutzkleidung (Chemikalienschutzanzug nach Typ 6) gemäss Europäischer Norm EN ISO 13034 oder gleichwertig und einen Augen- oder Gesichtsschutz (empfohlene Spritzschutzbrillen oder Gesichtsschutz) gemäss Europäischer Norm EN ISO 16321 oder gleichwertig.

Bei C(M)IT/MIT-Konzentrationen  $\geq 15$  ppm:

Während der Handhabung des Produkts, während der Anwendung und nach der Anwendung:

Tragen Sie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäss Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig und Schutzkleidung (mindestens Typ 6), gemäss Europäischer Norm EN 13034 oder gleichwertig, die für das Biozid-Produkt undurchlässig ist.

Geräte sind vorzugsweise mit Wasser zu reinigen. Verdünnen Sie Spülwasser vor der Entsorgung hinreichend über eine Abwasseraufbereitungsanlage.

Lassen Sie Abluft nur über geeignete Separatoren oder Wäscher in die Atmosphäre entweichen. Keine besonderen Brand- oder Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist im Sicherheitsdatenblatt beschrieben.

## 5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

### **Erste-Hilfe-Maßnahmen**

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort den Mund ausspülen. Geben Sie etwas zu trinken, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Bei Symptomen: 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Falls keine Symptome: Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Die Haut sofort mit viel Wasser waschen. Danach alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Die Haut 15 Minuten lang weiter mit Wasser waschen. Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang weiter spülen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

### **Besondere Umweltrisiken**

Produktbehälter müssen vorsichtig gehandhabt, gelagert und transportiert werden, um eine Beschädigung der Behälter und eine Freisetzung des Produkts in den Boden, in die Luft oder in das Wasser zu verhindern. Das Biozid-Produkt ist schädlich für Wasserorganismen. Das Produkt ist nach Verdünnung biologisch abbaubar.

## 5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

### **„Hinweise zur Entsorgung**

Prüfen Sie, ob das Produkt in der Verpackung wiederverwendet werden kann. Verpacken oder verschließen Sie Produktabfälle und kontaminierte leere Behälter, kennzeichnen und entsorgen Sie diese gemäß den Abfallbeseitigungsgesetzen.

Wenden Sie sich bei größeren Mengen von Produkt in der Verpackung an den Lieferanten des Produktes. Der Empfänger kontaminierter leerer Behälter muss über mögliche Risiken in Zusammenhang mit Produktresten informiert werden. Bei einer Entsorgung innerhalb der EU: Verwenden Sie den entsprechenden Abfallidentifizierungscode gemäß Europäischem Abfallkatalog (EWC). Der Abfallverursacher ist für die Kennzeichnung seines Abfalls mit den sektor- und verfahrensspezifischen Abfallidentifizierungscodes gemäß Europäischem Abfallkatalog verantwortlich.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Haltbarkeit: 12 Monate.

Im dicht verschlossenen Originalbehälter lagern. Vor Frost schützen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

Hinweis zu der/den „Anwenderkategorie/n“: „Berufsmäßige Verwender (einschl. industriell) bezeichnet geschulte berufsmäßige Verwender, sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist.“

Resistenzmanagement bei beabsichtigten Anwendungen (PT 11):

- Vermeidung einer Unterdosierung;
- Häufige Detektion von Wirksamkeit und Biozidin­halt in den industriellen Systemen, um die Aufrechterhaltung der korrekten CMIT/MIT-Konzentration sicherzustellen;
- Bei neuen Anwendungen: Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration dringend empfohlen;
- Unter schwierigen Bedingungen können der Wechsel der Wirkstoffe, d. h. Rotation mit anderen Bioziden, und auch die Kombination mit anderen Produkten hilfreich sein.

Vollständige Titel der in Abschnitt 5.2 genannten EN-Normen und Rechtsvorschriften:

EN ISO 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

EN ISO 13034 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6])).

EN ISO 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen .

Kapitel 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 5

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                               |            |           |                     |                 |             |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|---------------------|-----------------|-------------|--|
| Handelsname(n)                                                                                                                                |            |           | Preservative 05-01  | Absatzmarkt: EU |             |  |
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            |           | EU-0031652-0020 1-5 |                 |             |  |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer          | EG-Nummer       | Gehalt (%)  |  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9          |                 | 1,3 % (w/w) |  |

## Kapitel 1. META-SPC 6 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

## 1.1. META-SPC 6 Identifikator

|               |                      |
|---------------|----------------------|
| Identifikator | Meta SPC: Meta SPC 6 |
|---------------|----------------------|

## 1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

|        |     |
|--------|-----|
| Nummer | 1-6 |
|--------|-----|

## 1.3. Produktart(en)

|                |                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart(en) | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung<br>PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen<br>PT12: Schleimbekämpfungsmittel<br>PT13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Kapitel 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 6

## 2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 6

| Trivialname                                                                                                                                     | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%)        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|-------------------|
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-1-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9 |           | 1,7 - 2,5 % (w/w) |

## 2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 6

|                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
| Formulierungsart(en) | AL Alle anderen Flüssigkeiten |
|----------------------|-------------------------------|

## Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 6

|                  |                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefahrenhinweise | H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.<br>H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.<br>H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.<br>EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege. |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sicherheitshinweise | <p>P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.</p> <p>P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe tragen.</p> <p>P280: Schutzkleidung tragen.</p> <p>P280: Augenschutz tragen.</p> <p>P280: Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.</p> <p>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310: Sofort arzt anrufen.</p> <p>P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.</p> <p>P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P405: Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P501: Inhalt in einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P501: Behälter in einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.</p> |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Kapitel 4.    **ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC**

4.1.    **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1.

**Gebindekonservierung von Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                            |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: -</p> |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten</p>                                                                                                                                                                                                |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden.Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 261 – 1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis unter 15 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung     |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                 |

- 4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung  
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen  
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt  
-
- 4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung  
-
- 4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen  
-
- 4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2.  
Gebindekonservierung von Farben und Lacken (PT 6)

|                                                                     |                                                      |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                    |

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase) | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                          |
| Anwendungsbereich(e)                                             | Innenverwendung<br>Farben und Lacke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Anwendungsmethode(n)                                             | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.                                                                                                       |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                 | Aufwandmenge: 782 – 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 11,1 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                                             | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                        | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                             |

#### 4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3.

**Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Papierherstellung verwendet werden (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                    |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Flüssigkeiten, die in der Papierherstellung verwendet werden (z. B. Pigmentschlämme)                                                                                                                                                                                               |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 521 – 3000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung                 |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                       |

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

## 4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

## 4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.4. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 4.

**Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                    |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden                                                                                                                                                                                                                       |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 261 – 3000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung                 |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                       |

## 4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

- 4.4.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*  
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.4.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*  
-
- 4.4.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*  
-
- 4.4.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*  
-
- 4.5. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 5.

**Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Lederherstellung verwendet werden (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                    |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Flüssigkeiten, die in der Lederherstellung verwendet werden                                                                                                                                                                                                                        |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 521 – 3000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung                 |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                      |

- 4.5.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*  
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.5.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*  
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.5.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*  
-
- 4.5.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*  
-
- 4.5.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*  
-
- 4.6. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 6.

**Gebindekonservierung von Leimen und Klebstoffen (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                         |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Leime und Klebstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.                                                                                          |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 261 – 3000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 30 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul> |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

4.6.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.6.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.6.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.6.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

4.6.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.7. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 7.

**Gebindekonservierung von Betonadditiven und Baumaterialien wie Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlusionen (PT 6) für die Anwendung in Innenräumen.**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: -                                                                    |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Betonadditive und Baumaterialien wie Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlusionen für die Anwendung in Innenräumen.                                                                                                                                                                   |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 521 - 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                            |

## 4.7.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

## 4.7.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

## 4.7.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

## 4.7.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

## 4.7.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.8. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 8.

**Gebindekonservierung von Polymerdispersionen/Emulsionen für den Einsatz in Farben und Lacken, Leimen und Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                               |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: -<br><br>Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: - |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsbereich(e)                      | Innenverwendung<br>Polymerdispersionen/Emulsionen für den Einsatz in Farben und Lacken, Leimen und Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden. Ziel der Anwendung ist die Konservierung von Polymermischungen, die im Anschluss zur Formulierung von Farben, Leimen und weiteren Matrices verwendet werden (erfasst in PT 6).                        |
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.                                                                                          |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 261 - 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.<br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                        |

#### 4.8.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.8.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.8.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.8.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.8.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

4.9. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 9.

**Gebindekonservierung von Mineralschlämmen (PT 6)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: -<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: -                                                                                                                                                                                                                                |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Mineralschlämme, z. B. CaCO <sub>3</sub> -Schlämme, die z. B. in der Papierindustrie und in anderen industriellen Zweigen verwendet werden.                                                                                                                                                |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Manuelle und automatische Dosierung<br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: 104 - 1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,48 bis 15 ppm erreicht ist.<br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: Einmalige Anwendung                           |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                              |

4.9.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.9.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.9.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.9.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

## 4.9.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.10. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 10.

**Konservierung von offenen Kreislaufsystemen (PT 11)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Pilze<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Hefen<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Algen<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Legionella<br/> Entwicklungsstadium: -</p>                                                                                                                                                                          |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. a. Flüssigkeiten in offenen Kühlmittelkreislaufsystemen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b. Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 51,8 – 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>b. Kurativ: 309,9 – 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                           | Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit:<br>a. Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.<br>b. Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.<br><br>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden. |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

#### 4.10.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.10.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Verwendung ist beschränkt auf kleine Kühltürme mit einer maximalen Abschlammung von 2 m<sup>3</sup>/h. Abwasser muss in die kommunalen Kläranlagen abgeleitet oder in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt werden. Das Produkt kann nur verwendet werden, wenn die Kühltürme mit Tropfenabscheidern ausgestattet sind, die die Abdrift um mindestens 99 % reduzieren.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.10.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.10.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.10.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

#### 4.11. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 11.

#### Konservierung von Kühlflüssigkeiten in geschlossenen Systemen (PT 11)

|                                                                     |                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                       |

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase) | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Algen<br/>Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/>Trivialname: Legionella<br/>Entwicklungsstadium: -</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Anwendungsbereich(e)                                             | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. a. Flüssigkeiten in geschlossenen Kühlmittelkreisläufsystemen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b. Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Anwendungsmethode(n)                                             | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                 | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 51,8 – 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 309,9 – 1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit:</p> <p>a. Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.</p> <p>b. Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1 500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul> |

4.11.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.11.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.11.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.11.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

4.11.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.12. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 12.

**Konservierung von sonstigen Flüssigkeiten, z. B. in Klimaanlage, Luftwäschern und Pasteurisierungsrapparat (PT 11)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Pilze<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Hefen<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Algen<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Legionella<br/> Entwicklungsstadium: Sonstige:</p> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsbereich(e)                      | <p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. Um das Wasser und andere Flüssigkeiten in Klimaanlage, Luftwäschern, Luftbefeuchtern, Verdunstungsverflüssigern, ortsfesten Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Pasteurisierapparaten vor dem Wachstum von Mikroorganismen zu schützen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Anwendungsmethode(n)                      | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 51,8–1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll Flüssigkeiten, die in zu schützenden Klimaanlage, Luftwäschern, Luftbefeuchtern, Verdunstungsverflüssigern, Membrananlagen, ortsfesten Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Pasteurisierapparaten verwendet werden, zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze oder Hefen erreicht ist; bei einer präventiven Behandlung gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b. Kurativ: 309,9–1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit: Ein- oder mehrfache Anwendung (die Zahl der Zugaben hängt vom Status der behandelten Anlage ab).</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

#### 4.12.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.12.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.12.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.12.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.12.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

#### 4.13. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 13.

#### Konservierung von Lösungen für Membranmodulen (PT 11)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Pilze<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Hefen<br/> Entwicklungsstadium: -</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Membranmodul Konservierung/ Schutz von Wasser in Membrananlagen, die in der Wasservorbehandlung, während des Produktionsstillstands, nach der Reinigung verwendet werden. Die Biozide werden zur Konservierung von Prozessflüssigkeiten angewendet, die bei Non-Food-Membrananlagen/Systemen verwendet werden (z. B. Umkehrosmose und Ultrafiltrationsmembrane), die häufig in der Wasservorbehandlung (keine Lebensmittel, kein Trinkwasser, keine medizinische Verwendung) eingesetzt werden. Membrananlagen werden in verschiedenen Branchen verwendet (Abwasser, Oberflächentechnologien, Meerwasserentsalzung usw.). Hierbei handelt es sich um Kreislaufsysteme.</p> |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge: 725,4 – 1700 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 10,3 bis 17 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Häufigkeit: Ein- oder mehrfache Anwendung (die Zahl der Zugaben hängt vom Status der behandelten Anlage ab).</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul>                                                                           |

#### 4.1.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Während eines Produktionsstillstands wird empfohlen, dem Wachstum von Mikroorganismen in den Membranen entgegenzuwirken. Vor dem Stillstand muss die Anlage zunächst gereinigt werden, um alle Arten von Ablagerungen wie Karbonate, Salze, Siliziumdioxid, organische Stoffe oder Biomasse zu entfernen. Zu diesem Zweck werden spezielle Membranreiniger verwendet. Nach der Reinigung wird die Anlage mit Permeat gespült, bis ein neutraler pH-Wert erreicht ist. Erst nach diesen Reinigungsschritten gelangt CMIT/MIT-haltiges Wasser in die Anlage und wird regelmäßig durch langsames Pumpen durch den Kreislauf geleitet. Das Biozid-Produkt soll dem Füllwasser (Permeatqualität) zugegeben werden, um während längeren Stillstandszeiten das Wachstum von Mikroorganismen zu verhindern. Während längeren Stillstandszeiten soll das Füllwasser regelmäßig durch langsames Pumpen durch den Kreislauf geleitet werden; zur Überprüfung einer mikrobiellen Rekontamination sollen Stichproben entnommen werden. Eine Veränderung des pH-Werts kann ein erster Hinweis auf eine mikrobielle Rekontamination sein. In diesem Fall muss das mit dem Biozid-Produkt behandelte Füllwasser ersetzt werden.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.1.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.1.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.1.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

## 4.14. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 14.

**Konservierung von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in der Papierindustrie (PT 12)**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT12: Schleimbekämpfungsmittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Pilze<br/> Entwicklungsstadium: -</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in der Papierindustrie. a. Zum Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen (präventiv) gegen Bakterien. b. Zur kurativen Behandlung von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in bereits befallenen Papiermaschinen gegen Bakterien und Pilze. Ziel der Anwendung ist die Verhinderung oder Bekämpfung von Schleimbildung auf Rohren und Oberflächen von Materialien und Anlagen mit Papierkontakt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Dosierung direkt ins System (Schock-Dosierung/ kontinuierliche Dosierung)</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. (Schock-Dosierung/ kontinuierliche Dosierung) Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch mittels einer Dosierpumpe und über Rohre direkt in den Kreislauf (Stoffauflauf, Mischbütte, Auffangbehälter, Fertigungsausschuss usw.) in einer intermittierenden oder Schock-Dosierung zugegeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge:</p> <p>a. Präventiv: 52,15-1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix (stark abhängig von dem jeweils behandelten System). Bei einer präventiven Behandlung (Wartung) in Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,74 bis 15 ppm erreicht ist. Dies bezieht sich auf max. 10,6 g Wirkstoff/Tonne Papier.</p> <p>b. Kurativ: 517,6–1500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix (stark abhängig von dem jeweils behandelten System). Bei einer kurativen Behandlung (Schockdosierung) in Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,35 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/> Häufigkeit: Die Zahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der behandelten Anlage ab. Die Häufigkeit der Zugabe eines Biozid-Produkts in Schock-Dosierung beträgt 1 bis 6 Zugaben am Tag.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung: 24 Stunden.</p> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht</li> <li>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht</li> <li>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht</li> </ul> |

#### 4.14.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.14.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Anwendung ist nur in Papierfabriken zulässig, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen entsprechen, in denen das Abwasser in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt wird, und zwar im Einklang mit den Besten Verfügbaren Techniken (BAT) gemäß BAT-Referenzdokument (BREF) für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton. Das Abwasser muss mindestens 200-fach verdünnt sein. Papierfabriken, die von der Richtlinie über Industrieemissionen ausgenommen sind, müssen in die kommunalen Kläranlagen ableiten.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.14.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.14.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.14.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

#### 4.15. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 15.

#### Konservierung von Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden (PT 13)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten                                                                                                                                                                                                        |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | -                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Hefen<br/> Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: -<br/> Trivialname: Hefen<br/> Entwicklungsstadium: -</p> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsbereich(e)                      | Innenverwendung<br><br>Zur Verwendung als Schutzmittel in Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden. Ziel der Anwendung ist, eine mikrobielle Schädigung durch Bakterien, Pilze oder Hefen zu verhindern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Dosierung direkt ins System.<br><br>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt wird der bereits gebildeten Emulsion zugegeben. Das Biozid wird mechanisch oder vollautomatisch mit einem Timer zugegeben. Bei einer tankseitigen Zugabe werden die Biozid-Produkte mit einer automatisierten Dosierpumpe und spezifischen Rohren in den Auffangbehälter zugegeben, in dem die Metallbearbeitungsflüssigkeiten fließen. Die Produktzugabe muss unter der Wasserlinie erfolgen, um ein schnelles Vermischen zu ermöglichen und das Risiko der Biozidexposition zu reduzieren. Die Dosierung erfolgt für 30–60 Minuten. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 1 669,0 - 3 000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 23,7 bis 30 ppm erreicht ist.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Häufigkeit: 1-7 Mal pro Woche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | — Flasche (50–1500 ml), HDPE, blickdicht<br>— Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht<br>— Intermediate Bulk Container (IBC) (1000 Liter), HDPE, blickdicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

#### 4.15.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.15.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

#### 4.15.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

#### 4.15.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

#### 4.15.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

**Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 6****5.1. Gebrauchsanweisung****Allgemeine Hinweise**

Vor der Verwendung des Produkts in einer neuen Anwendung werden Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration empfohlen. Ausführlichere technische Informationen entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Produktinformationsblatt, welches dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.

Die Produktetiketten enthalten Anweisungen zur Verdünnung des Produkts.

**Allgemeine Gebrauchsanweisung****PT 6**

Zur Gebindekonservierung von Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten, Farben und Lacken, Flüssigkeiten, die in der Papier-, Textil- und Lederherstellung verwendet werden, sowie von Leimen und Klebstoffen. Andere Verwendungen umfassen die Gebindekonservierung von Betonadditiven und Baumaterialien (z. B. Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlusionen), Polymerdispersionen/Emulsionen (für die Verwendung in Farben, Lacken, Leimen, Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden) und die Behandlung von Mineralschlämmen.

Das Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

**PT 11**

Zur Verwendung als Biozid zur Konservierung von Kühlflüssigkeiten in Kreislaufsystemen und sonstigen Flüssigkeiten z. B. in Klimaanlage, Luftwäschern und Pasteurisierapparaten gegen Befall mit Schadorganismen wie Bakterien (einschl. Legionellen), Pilzen, Hefen und Algen. Darüber hinaus umfassen die von PT 11 erfassten Anwendungen den Schutz von Membranmodulen.

Stark kontaminierte Anlagen sollten vor der Behandlung gereinigt werden.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Wasserkreislauf an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden. Aufgrund von Variationen in den verschiedenen Systemen und Matrices (Belastung mit organischen Stoffen, mikrobielle Kontamination, Schleimbildung, Temperatur, pH-Wert usw.) sollen exakte Messungen im Rahmen von chemischen und mikrobiellen Tests vorgenommen werden, um die wirksame Dosis für die jeweilige Stelle bzw. das jeweilige System zu ermitteln.

**PT 12**

Zur Verwendung als Biozid zum Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen. Ziel der Anwendung ist die Verhinderung oder Bekämpfung von Schleimbildung (durch Bakterien und Pilze) auf Rohren und Oberflächen von Materialien und Anlagen mit Papierkontakt.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Siebwasserkreislauf (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

#### PT 13

Zur Verwendung als Schuttmittel zur Konservierung von Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden. Ziel der Anwendung ist, eine mikrobielle Schädigung durch Bakterien, Pilze oder Hefen zu verhindern.

Das gebrauchsfertige Biozid-Produkt wird der gebrauchsfertigen Metallbearbeitungsflüssigkeit ohne vorherige Verdünnung oder Formulierung direkt zugegeben, um eine mikrobielle Schädigung zu kontrollieren und die korrekte Funktionsweise der Metallbearbeitungsflüssigkeit aufrechtzuerhalten.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Metallbearbeitungskreislauf an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schuttmittel zugegeben wird. Daher sollte der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es sollte die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

### 5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Während der Handhabung des Produkts:

Tragen Sie Schutzhandschuhe gemäß Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig, Schutzkleidung (Chemikalienschutzanzug nach Typ 6) gemäß Europäischer Norm EN ISO 13034 oder gleichwertig und einen Augen- oder Gesichtsschutz (empfohlene Spritzschutzbrillen oder Gesichtsschutz) gemäß Europäischer Norm EN ISO 16321 oder gleichwertig.

Bei C(M)IT/MIT-Konzentrationen  $\geq 15$  ppm:

Während der Handhabung des Produkts, während der Anwendung und nach der Anwendung:

Tragen Sie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig und Schutzkleidung (mindestens Typ 6), gemäß Europäischer Norm EN 13034 oder gleichwertig, die für das Biozid-Produkt undurchlässig ist.

Geräte sind vorzugsweise mit Wasser zu reinigen. Verdünnen Sie Spülwasser vor der Entsorgung hinreichend über eine Abwasseraufbereitungsanlage.

Lassen Sie Abluft nur über geeignete Separatoren oder Wäscher in die Atmosphäre entweichen. Keine besonderen Brand- oder Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist im Sicherheitsdatenblatt beschrieben.

### 5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort den Mund ausspülen. Geben Sie etwas zu trinken, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Bei Symptomen: 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Falls keine Symptome: Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Die Haut sofort mit viel Wasser waschen. Danach alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Die Haut 15 Minuten lang weiter mit Wasser waschen. Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang weiter spülen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

#### **Besondere Umweltrisiken**

Produktbehälter müssen vorsichtig gehandhabt, gelagert und transportiert werden, um eine Beschädigung der Behälter und eine Freisetzung des Produkts in den Boden, in die Luft oder in das Wasser zu verhindern. Das Biozid-Produkt ist schädlich für Wasserorganismen. Das Produkt ist nach Verdünnung biologisch abbaubar.

### **5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

#### **„Hinweise zur Entsorgung**

Prüfen Sie, ob das Produkt in der Verpackung wiederverwendet werden kann. Verpacken oder verschließen Sie Produktabfälle und kontaminierte leere Behälter, kennzeichnen und entsorgen Sie diese gemäß den Abfallbeseitigungsgesetzen.

Wenden Sie sich bei größeren Mengen von Produkt in der Verpackung an den Lieferanten des Produktes. Der Empfänger kontaminierter leerer Behälter muss über mögliche Risiken in Zusammenhang mit Produktresten informiert werden. Bei einer Entsorgung innerhalb der EU: Verwenden Sie den entsprechenden Abfallidentifizierungscode gemäß Europäischem Abfallkatalog (EWC). Der Abfallverursacher ist für die Kennzeichnung seines Abfalls mit den sektor- und verfahrensspezifischen Abfallidentifizierungscodes gemäß Europäischem Abfallkatalog verantwortlich.

### **5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 12 Monate.

Im dicht verschlossenen Originalbehälter lagern. Vor Frost schützen.

## **Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN**

Hinweis zu der/den „Anwenderkategorie/n“: „Berufsmäßige Verwender (einschl. industriell) bezeichnet geschulte berufsmäßige Verwender, sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist.“

#### **Resistenzmanagement bei beabsichtigten Anwendungen (PT 11, 12, 13):**

- Vermeidung einer Unterdosierung;
- Häufige Detektion von Wirksamkeit und Biozidininhalt in den industriellen Systemen, um die Aufrechterhaltung der korrekten CMIT/MIT-Konzentration sicherzustellen;
- Bei neuen Anwendungen: Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration dringend empfohlen;
- Unter schwierigen Bedingungen können der Wechsel der Wirkstoffe, d. h. Rotation mit anderen Bioziden, und auch die Kombination mit anderen Produkten hilfreich sein.

Vollständige Titel der in Abschnitt 5.2 genannten EN-Normen und Rechtsvorschriften:

EN ISO 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

EN ISO 13034 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6]).

EN ISO 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen .

#### Kapitel 7. DRITE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 6

##### 7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

| Handelsname(n)                                                                                                                                         |            |           | Preventol<br>D7 CF  | Absatzmarkt: EU |             |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|---------------------|-----------------|-------------|--|
| Zulassungsnummer                                                                                                                                       |            |           | EU-0031652-0021 1-6 |                 |             |  |
| Trivialname                                                                                                                                            | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer          | EG-Nummer       | Gehalt (%)  |  |
| Gemisch aus<br>5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7)<br>und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6)<br>(Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9          |                 | 2,4 % (w/w) |  |

##### 7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

| Handelsname(n)                                                                                                                                |            |           | Preventol<br>D7 CF2 | Absatzmarkt: EU |             |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|---------------------|-----------------|-------------|--|
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            |           | EU-0031652-0022 1-6 |                 |             |  |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer          | EG-Nummer       | Gehalt (%)  |  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9          |                 | 2,5 % (w/w) |  |

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                               |            |           |                     |                 |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|---------------------|-----------------|-------------|
| Handelsname(n)                                                                                                                                |            |           | Kurita<br>F-5106    | Absatzmarkt: EU |             |
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            |           | EU-0031652-0023 1-6 |                 |             |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer          | EG-Nummer       | Gehalt (%)  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9          |                 | 2,4 % (w/w) |

7.4. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                               |            |           |                      |                 |             |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|----------------------|-----------------|-------------|--|
| Handelsname(n)                                                                                                                                |            |           | Aqualead<br>BC 08 LA | Absatzmarkt: EU |             |  |
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            |           | EU-0031652-0024 1-6  |                 |             |  |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer           | EG-Nummer       | Gehalt (%)  |  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9           |                 | 2,5 % (w/w) |  |

7.5. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                  |                     |                 |
|------------------|---------------------|-----------------|
| Handelsname(n)   | Preservative 06-05  | Absatzmarkt: EU |
| Zulassungsnummer | EU-0031652-0025 1-6 |                 |

| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%)  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|-------------|
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9 |           | 2,4 % (w/w) |

7.6. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

|                                                                                                                                               |            |           |                     |                 |             |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|---------------------|-----------------|-------------|--|
| Handelsname(n)                                                                                                                                |            |           | Preservative 06-06  | Absatzmarkt: EU |             |  |
| Zulassungsnummer                                                                                                                              |            |           | EU-0031652-0026 1-6 |                 |             |  |
| Trivialname                                                                                                                                   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer          | EG-Nummer       | Gehalt (%)  |  |
| Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT) |            | Wirkstoff | 55965-84-9          |                 | 2,5 % (w/w) |  |



2024/2760

28.10.2024

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2024/2760 DES RATES

vom 24. Oktober 2024

### zur Durchführung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1a Absatz 11 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Juli 2014 den Beschluss 2014/512/GASP angenommen.
- (2) Am 21. Mai 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1470 <sup>(2)</sup> angenommen. Mit dem Beschluss (GASP) 2024/1470 wurde der Beschluss 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen geändert, und ein finanzieller Beitrag festgesetzt, der an die Union durch die Zentralverwahrer zu entrichten ist, die Reserven und Vermögenswerten der russischen Zentralbank mit einem Gesamtwert von über 1 Mio. EUR halten, der 99,7 % des seit dem 15. Februar 2024 aufgelaufenen Nettogewinns entspricht, welcher sich aus den unerwarteten und außerordentlichen Einnahmen der Zentralverwahrer infolge der Umsetzung der restriktiven Maßnahmen, insbesondere des Verbots nach Artikel 1a Absatz 4 des Beschlusses 2014/512/GASP und Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates <sup>(3)</sup>, ergibt.
- (3) Der durch den Beschluss (GASP) 2024/1470 eingeführte finanzielle Beitrag ist in die Ukraine zu lenken, da der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine enorme Schäden in der Ukraine verursacht hat, wobei die Kosten für die Erholung und den Wiederaufbau zum 31. Dezember 2023 auf 452,8 Mrd. EUR geschätzt wurden. Darüber hinaus hat die Ukraine den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten verloren und erhebliche Einbußen bei ihren öffentlichen Einnahmen verzeichnet, während die öffentlichen Ausgaben deutlich gestiegen sind. Vor diesem Hintergrund kann für die kommenden Jahre ein erheblicher Finanzierungsbedarf vorhergesehen werden.
- (4) Am 30. März 2023 hat der Internationale Währungsfonds (IWF) mit der Ukraine ein Vierjahresprogramm in Höhe von 15,6 Mrd. USD im Rahmen der erweiterten Fondsfazilität vereinbart, um die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität in einer Zeit außergewöhnlich hoher Unsicherheit zu erhalten, die Schuldentragfähigkeit wiederherzustellen und um Reformen zu fördern, mit denen die Erholung der Ukraine nach dem Krieg unterstützt wird. Die Finanzierungslücke während des Programmzeitraums wird vom IWF auf insgesamt 121,9 Mrd. USD geschätzt (Basisszenario).
- (5) Angesichts der anhaltenden Intensität des Krieges und der Schäden an der kritischen zivilen Infrastruktur der Ukraine durch die zunehmenden groß angelegten Angriffe des russischen Aggressors muss die Ukraine erhebliche zusätzliche Mittel für ihre haushaltspolitischen Prioritäten und ihre langfristigen Prioritäten für die Erholung und den Wiederaufbau mobilisieren. Da die verbleibende Finanzierungslücke über die bereits von der Union, anderen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich des IWF, bereitgestellten Mittel hinausgeht, sollte die Union weiterhin auf angemessene Weise reagieren.
- (6) In seinen Schlussfolgerungen vom 27. Juni 2024 verweist der Europäische Rat auf seine vorangegangenen Schlussfolgerungen zur fortgesetzten Unterstützung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und bekräftigt die unerschütterliche Entschlossenheit der Union, der Ukraine weiterhin politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Hilfe zu leisten. Er hat die Kommission, den Hohen Vertreter und den Rat ersucht, die Arbeiten voranzubringen und dabei alle einschlägigen rechtlichen und finanziellen Aspekte anzugehen, um der Ukraine bis zum Jahresende zusätzliche Mittel in Form von Darlehen, die durch künftige Ströme der außerordentlichen Einnahmen bedient und zurückgezahlt werden, bereitzustellen. Die Darlehen wurden konzipiert, um zusammen mit den G7-Partnern, wie von den Staats- und Regierungschefs der G7 erörtert, etwa 50 Mrd. EUR zur Unterstützung des derzeitigen und künftigen militärischen Bedarfs, des Mittelbedarfs und des Wiederherstellungsbedarfs der Ukraine zu erreichen. Der Europäische Rat hat ferner erklärt, dass die Vermögenswerte Russlands unter Beachtung des Unionsrechts immobilisiert bleiben sollten, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und das Land für den durch diesen Krieg verursachten Schaden entschädigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2024/1470 des Rates vom 21. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2024/1470, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1470/oj>).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

- (7) Ein Kooperationsmechanismus für Darlehen für die Ukraine wurde daher durch die Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> eingerichtet, um der Ukraine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung muss gewährt werden, um die Ukraine bei der Rückzahlung einer von der Union bereitzustellenden außerordentlichen Makrofinanzhilfe in Form eines Darlehens sowie zusätzlicher infrage kommender Darlehen, die von G7-Partnern zur Deckung des Haushaltsbedarfs der Ukraine bereitgestellt werden, zu unterstützen.
- (8) Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist es angezeigt, die Aufteilung des finanziellen Beitrags gemäß Artikel 1a Absatz 11 des Beschlusses 2014/512/GASP zu überprüfen. Diese Überarbeitung berührt in keiner Weise den Standpunkt der Mitgliedstaaten, die sich bei der Annahme des Beschlusses (GASP) 2024/1471 des Rates <sup>(5)</sup> der Stimme enthalten und eine förmliche Erklärung gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union abgegeben haben.
- (9) Die Überprüfung der Aufteilung des finanziellen Beitrags sollte dem Bedarf des Kooperationsmechanismus für Darlehen für die Ukraine durch einen erhöhten Prozentsatz für aus dem Unionshaushalt finanzierte Programme der Union gerecht werden, wobei auch dem Bedarf der Ukraine an militärischer Unterstützung gebührend Rechnung zu tragen ist.
- (10) Die überprüfte Aufteilung des finanziellen Beitrags sollte für die zweite halbjährliche Zahlung des finanziellen Beitrags im Jahr 2025 und für alle danach erfolgenden Zahlungen gelten
- (11) Der Beschluss 2014/512/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 1a Absatz 11 Unterabsatz 1 des Beschlusses 2014/512/GASP erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

- „a) Europäische Friedensfazilität: 5 %
- b) aus dem Unionshaushalt finanzierte Programme der Union: 95 %“.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Dieser Beschluss gilt für die zweite halbjährliche Zahlung des finanziellen Beitrags im Jahr 2025 und für alle danach erfolgenden Zahlungen.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

---

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L, 2024/2773, 28.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2773/oj>).

<sup>(5)</sup> Beschluss (GASP) 2024/1471 des Rates vom 21. Mai 2024 über die Zuweisung der Beträge des Finanzbeitrags zur Europäischen Friedensfazilität gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/1470 (ABl. L, 2024/1471, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1471/oj>).



2024/2761

28.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2761 DES RATES**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5a Absatz 14,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Juli 2014 nahm der Rat die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 an.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden bestimmte Maßnahmen umgesetzt, die im Beschluss 2014/512/GASP des Rates<sup>(2)</sup> vorgesehen sind.
- (3) Am 21. Mai 2024 hat der Rat die Verordnung (EU) 2024/1469<sup>(3)</sup> angenommen. Mit der Verordnung (EU) 2024/1469 wurde die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 geändert und ein finanzieller Beitrag festgesetzt, der an die Union durch die Zentralverwahrer zu entrichten ist, die Reserven und Vermögenswerten der russischen Zentralbank mit einem Gesamtwert von über 1 Million EUR halten, der 99,7 % des seit dem 15. Februar 2024 aufgelaufenen Nettogewinns entspricht, welcher sich aus den unerwarteten und außerordentlichen Einnahmen der Zentralverwahrer infolge der Umsetzung der restriktiven Maßnahmen, insbesondere des Verbots nach Artikel 1a Absatz 4 des Beschlusses 2014/512/GASP und Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ergibt. Mit der Verordnung (EU) 2024/1469 wurde der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Anhang XLI angefügt, um die Aufteilung des finanziellen Beitrags auf die Finanzierungsinstrumente oder Unionsprogramme im Rahmen des Unionshaushalts festzulegen.
- (4) Am 24. Oktober 2024 nahm der Rat den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2760<sup>(4)</sup> zur Änderung der Aufteilung des finanziellen Beitrags an die Union gemäß Artikel 1a Absatz 11 des Beschlusses 2014/512/GASP an.
- (5) Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat enorme Schäden in der Ukraine verursacht, wobei die Kosten für Erholung und Wiederaufbau zum 31. Dezember 2023 auf 452,8 Mrd. EUR geschätzt wurden. Darüber hinaus hat die Ukraine den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten verloren und einen erheblichen Rückgang der öffentlichen Einnahmen verzeichnet, während zeitgleich die öffentlichen Ausgaben erheblich gestiegen sind. Vor diesem Hintergrund ist für die kommenden Jahre ein erheblicher Finanzierungsbedarf vorhersehbar.
- (6) Am 30. März 2023 vereinbarte der Internationale Währungsfonds (IWF) im Rahmen der erweiterten Fondsfazilität ein Vierjahresprogramm in Höhe von 15,6 Mrd. USD mit der Ukraine, um die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität in einer Zeit außergewöhnlich hoher Unsicherheit zu erhalten, um die Schuldentragfähigkeit wiederherzustellen und um Reformen zu fördern, mit denen die Erholung der Ukraine in der Zeit nach dem Krieg unterstützt wird. Die Finanzierungslücke im Programmzeitraum wird vom IWF auf insgesamt 121,9 Mrd. USD geschätzt (Basisszenario).
- (7) Angesichts der anhaltenden Intensität des Krieges und der Schäden an der kritischen zivilen Infrastruktur der Ukraine durch die zunehmenden groß angelegten Angriffe Russlands muss die Ukraine erhebliche zusätzliche Mittel für ihre haushaltspolitischen und langfristigen Prioritäten für die Erholung und den Wiederaufbau mobilisieren. Da trotz der bereits von der Union, anderen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich des IWF, bereitgestellten Mittel nach wie vor eine Finanzierungslücke besteht, sollte die Union weiterhin auf angemessene Weise reagieren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2024/1469 des Rates vom 21. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2024/1469, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1469/oj>).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (GASP) 2024/2760 vom 24. Oktober 2024 zur Durchführung der Verordnung 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2024/2760, 28.10.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/2760/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2760/oj)).

- (8) In seinen Schlussfolgerungen vom 27. Juni 2024 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, den Hohen Vertreter und den Rat, die Überlegungen voranzubringen und dabei alle einschlägigen rechtlichen und finanziellen Aspekte zu berücksichtigen, um der Ukraine bis Ende des Jahres zusätzliche Mittel in Form von Darlehen bereitzustellen, die durch künftige Ströme der außerordentlichen Einnahmen bedient und zurückgezahlt werden, damit — wie von den Staats- und Regierungschefs der G7 erörtert — zusammen mit den G7-Partnern rund 50 Mrd. EUR erreicht werden können, um den derzeitigen und künftigen Bedarf der Ukraine in den Bereichen Militär, Haushalt und Wiederaufbau zu unterstützen. Der Europäische Rat erklärte ferner, dass die Vermögenswerte Russlands unter Beachtung des Unionsrechts immobilisiert bleiben sollten, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und das Land für den durch diesen Krieg verursachten Schaden entschädigt.
- (9) Ein Kooperationsmechanismus für Darlehen für die Ukraine wurde daher mit der Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> eingerichtet, um der Ukraine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung muss gewährt werden, um die Ukraine bei der Rückzahlung einer von der Union bereitzustellenden außerordentlichen Makrofinanzhilfe in Form eines Darlehens sowie zusätzlicher infrage kommender Darlehen, die von den G7-Partnern zur Deckung des Haushaltsbedarfs der Ukraine bereitgestellt werden, zu unterstützen.
- (10) Mit dem Kooperationsmechanismus für Darlehen für die Ukraine und dem von der Union bereitzustellenden außerordentlichen Makrofinanzhilfedarlehen für die Ukraine sollen der Ukraine zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die durch künftige außerordentliche Einnahmen, die Zentralverwahrern infolge der Umsetzung restriktiver Maßnahmen zufließen, zurückgezahlt werden.
- (11) Es ist angezeigt, in Anhang XLI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 den Kooperationsmechanismus für Darlehen für die Ukraine als Finanzierungsinstrument der Union zu benennen, für das der dem Unionshaushalt geschuldete finanzielle Beitrag genutzt wird.
- (12) Diese Verordnung sollte für die zweite halbjährliche Zahlung des finanziellen Beitrags im Jahr 2025 und für alle Zahlungen danach gelten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang XLI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für die zweite halbjährliche Zahlung des finanziellen Beitrags im Jahr 2025 und für alle Zahlungen danach.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

BÓKA J.

---

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L, 2024/2773, 28.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2773/oj>).

## ANHANG

In Anhang XLI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Die gemäß Artikel 1a Absatz 11 des durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2760 (\*) geänderten Beschlusses 2014/512/GASP des Rates auf den Unionshaushalt übertragenen Beträge werden dem mit der Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*) eingerichteten Kooperationsmechanismus für Darlehen für die Ukraine zugewiesen, um die Ukraine bei der Rückzahlung von Makrofinanzhilfedarlehen der Union und bilateralen Darlehen der G7-Partner zu unterstützen.

(\*) Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2760 vom 24. Oktober 2024 zur Durchführung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2024/2760, 28.10.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/2760/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2760/oj)).

(\*\*) Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L, 2024/2773, 28.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2773/oj>).“



2024/2763

28.10.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/2763 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom 22. Oktober 2024**

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/2038 (EUNAVFOR ASPIDES/4/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2024/583 des Rates vom 8. Februar 2024 über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. Februar 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/583 angenommen, mit dem eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) eingerichtet wurde.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2024/583 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für EUNAVFOR ASPIDES zu fassen.
- (3) Am 17. Juli 2024 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2024/2038 <sup>(2)</sup> angenommen, mit dem Konteradmiral Massimo BONU mit Wirkung vom 8. August 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für EUNAVFOR ASPIDES ernannt wurde.
- (4) Am 16. Oktober 2024 haben die griechischen Militärbehörden vorgeschlagen, Flottillenadmiral Konstantinos PITYKAKIS als Nachfolger von Konteradmiral Massimo BONU mit Wirkung vom 1. November 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für EUNAVFOR ASPIDES zu ernennen (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“).
- (5) Am 16. Oktober 2024 hat der Befehlshaber der EU-Operation EUNAVFOR ASPIDES die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.
- (6) Am 17. Oktober 2024 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.
- (7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Flottillenadmiral Konstantinos PITYKAKIS zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für EUNAVFOR ASPIDES gefasst werden.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2024/2038 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Flottillenadmiral Konstantinos PITYKAKIS wird mit Wirkung vom 1. November 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte der Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) ernannt.

*Artikel 2*

Der Beschluss (GASP) 2024/2038 wird aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/583, 12.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/583/oj>.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2024/2038 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 17. Juli 2024 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/1686 (EUNAVFOR ASPIDES/3/2024) (ABl. L, 2024/2038, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2038/oj>).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Vorsitzende*

D. PRONK

---



2024/2769

28.10.2024

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2769 DER KOMMISSION**

**vom 30. Mai 2024**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit und zur Änderung der genannten Verordnung in Bezug auf die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten auf der Grundlage eines Modellierungsansatzes**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 60 Buchstabe e und auf Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 60 Buchstabe h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Technologische Entwicklungen ermöglichen einen Modellierungsansatz für die Bewertung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten. Dieser technologische Fortschritt ermöglicht die Festlegung eines Bewertungs- und Überprüfungssystems, wenn Daten für Inputwerte, Annahmen und Modellierungen mit oder ohne Software-Unterstützung erhoben werden.
- (2) In der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 <sup>(2)</sup> wurde das Ziel der Kommission begrüßt, das Bauwesen dadurch nachhaltiger zu machen, dass die Leistung von Bauprodukten im Hinblick auf die Nachhaltigkeit berücksichtigt wird, wie im Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft <sup>(3)</sup> angekündigt. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Kreislaufwirtschaft im Bausektor vom 28. November 2019 <sup>(4)</sup> wurde die Kommission nachdrücklich aufgefordert, auf eine bessere Kreislauffähigkeit von Bauprodukten hinzuwirken. In der Mitteilung der Kommission „Eine neue Industriestrategie für Europa“ <sup>(5)</sup> aus dem Jahr 2020 wurde betont, dass das Thema der Nachhaltigkeit von Bauprodukten angegangen werden muss, und es wurde hervorgehoben, dass die bauliche Umwelt nachhaltiger gestaltet werden muss, um Europa klimaneutral zu machen. In der 2021 veröffentlichten Mitteilung der Kommission „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ <sup>(6)</sup> wurde das Bauwesen als eines der vorrangigen Ökosysteme genannt, die mit den größten Herausforderungen bei der Verwirklichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele und der Bewältigung des digitalen Wandels konfrontiert sind, und deren Wettbewerbsfähigkeit davon abhängt. Aufgrund der technologischen Entwicklungen bei der Lebenszyklusanalyse sind bestimmte Wesentliche Merkmale im Zusammenhang mit den Grundanforderungen an Bauwerke Nr. 3 (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) und Nr. 7 (nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen) verfügbar und im Rechtsrahmen für Bauprodukte umzusetzen. Es ist daher angezeigt, Vorschriften für die Erklärung der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten festzulegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5. ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/305/oj?locale=de>.

<sup>(2)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauprodukteverordnung) (2020/2028(INI)).

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020) 98 final vom 11. März 2020).

<sup>(4)</sup> Kreislaufwirtschaft im Bausektor — Schlussfolgerungen des Rates, angenommen am 8. November 2019 (13814/19).

<sup>(5)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine neue Industriestrategie für Europa (COM(2020) 102 final vom 10. März 2020).

<sup>(6)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: „Einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ (COM(2021) 350 final vom 5. Mai 2021).

- (3) Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angepasst werden, indem ein neues System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit 3+ hinzugefügt wird, das die Aufgaben festlegt, die bei der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten im Zuge der Erhebung von Daten für Inputwerte, Annahmen und Modellierung mit oder ohne Software-Unterstützung auszuführen sind. Eine solche Änderung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Hersteller in der Lage sind, Wesentliche Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit ihrer Produkte zu bewerten.
- (4) Um den Herstellern einen effizienteren Zugang zum Binnenmarkt zu ermöglichen und so zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Bauindustrie insgesamt beizutragen, sollte ein neues System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit 3+ für Wesentliche Merkmale gelten, die die ökologische Nachhaltigkeit betreffen. Die Hinzufügung eines neuen Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sollte keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Hersteller mit sich bringen, bei denen bereits die Vermutung besteht, dass ihre Produkte ohne Prüfung oder Berechnung ein bestimmtes Leistungsniveau oder eine bestimmte Leistungsklasse erreichen. Daher sollte klargestellt werden, dass das neue System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit 3+ nicht für Produkte gilt, für die derzeit keine Prüfung oder Berechnung erforderlich ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie die Präzisierung des anzuwendenden Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit in Bezug auf Wesentliche Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit sowie die Notwendigkeit betreffen, technologische Veränderungen zu berücksichtigen, die eine Modellierungsbewertung dieser Merkmale und die Einführung eines neuen Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (3+) ermöglichen. Um die Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Präzisierung des anzuwendenden Systems zur Bewertung Wesentlicher Merkmale in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit von Bauprodukten und die sich daraus ergebende Änderung von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in eine einzige Verordnung aufzunehmen.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Bauprodukte sind hinsichtlich der Leistungsbeständigkeit in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit nach Maßgabe der in Anhang I festgelegten Systeme zu bewerten und zu prüfen.

#### *Artikel 2*

Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird nach Maßgabe des Anhangs II der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

SYSTEME ZUR BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT

Für die unter diese Verordnung fallenden Produkte gelten unter Berücksichtigung ihrer Wesentlichen Merkmale die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wie folgt:

Tabelle 1

Für Wesentliche Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit

| Zeile | Unterfamilien der Produkte                                                                                                                                                                                                                      | System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1     | Produkte, für die anhand einer geltenden Rechtsgrundlage festgestellt werden kann, dass sie ohne Prüfung oder Berechnung oder ohne weitere Prüfung oder Berechnung ein bestimmtes Leistungsniveau oder eine bestimmte Leistungsklasse erreichen | 4                                                               |
| 2     | Produkte, die nicht zu den in Zeile 1 aufgeführten Unterfamilien gehören                                                                                                                                                                        | 3+                                                              |

## ANHANG II

Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1.4a System 3+ wird eingefügt:

„1.4a **System 3+**

a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:

- i) Bewertung der Leistung des Produkts auf der Grundlage von Datenerhebungen für Inputwerte, Annahmen und Modellierung;
- ii) werkseigene Produktionskontrolle.

b) Die notifizierte Validierungsstelle für die Bewertung entscheidet über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme des Validierungsberichts zur Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts auf der Grundlage folgender von der Stelle vorgenommener Bewertungen und Überprüfungen:

- i) Validierung der Input-Daten, der zugrunde gelegten Annahmen und der Einhaltung der geltenden generischen oder produktkategoriespezifischen Vorschriften;
- ii) Validierung der vom Hersteller vorgenommenen Bewertung;
- iii) Validierung des zur Erstellung dieser Bewertung verwendeten Verfahrens;
- iv) Validierung der korrekten Verwendung der für die Bewertung geeigneten Software;
- v) Erstinspektion des Herstellungsbetriebs zur Validierung unternehmensspezifischer Daten.“

b) Nummer 1.6. erhält folgende Fassung:

„1.6. **Bauprodukte, für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde**

Notifizierte Stellen, die im Rahmen der Systeme 1+, 1, 3 und 3+ Aufgaben wahrnehmen, sowie Hersteller, die im Rahmen der Systeme 2+ und 4 Aufgaben wahrnehmen, betrachten die für das betroffene Bauprodukt ausgestellte Europäische Technische Bewertung als Bewertung der Leistung dieses Produkts. Notifizierte Stellen und Hersteller nehmen daher die unter 1.1. b) i), 1.2. b) i), 1.3. a) i), 1.4. b), 1.4a. a) i) bzw. 1.5. a) i) aufgeführten Aufgaben nicht wahr.“

2. in Nummer 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„(4) Validierungsstelle für die Bewertung: eine notifizierte Stelle, die gemäß Kapitel VII die Bewertung der Leistung von Bauprodukten validiert.“

3. In Nummer 3 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Ökologische Nachhaltigkeit.“



2024/2770

28.10.2024

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2770 DER KOMMISSION**

**vom 15. Juli 2024**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Überzugmittel und Wasserrückhaltepolymere**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt. Gemäß den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an die Komponentenmaterialkategorie 9 dürfen EU-Düngeprodukte Polymere enthalten, die der Kontrolle der Freisetzung von Nährstoffen („Überzugmittel“), der Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens oder der Benetzbarkeit des EU-Düngeprodukts („Wasserrückhaltepolymere“) oder als Bindemittel dienen. Überzugmittel werden insbesondere bei der Herstellung von Langzeitdüngemitteln eingesetzt. Deren Zweck besteht darin, Nährstoffe langsam und zum richtigen Zeitpunkt freizusetzen und den Pflanzen bereitzustellen und so die Auswaschung von Nährstoffen zu verringern. Die Anwendung solcher Produkte ist von großer Bedeutung für das Erreichen des in der Mitteilung der Kommission über die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ <sup>(2)</sup> festgelegten Ziels, die Nährstoffverluste bei gleichbleibender Bodenfruchtbarkeit um mindestens 50 % zu verringern. Wasserrückhaltepolymere können auch in anderen Kategorien von EU-Düngeprodukten wie beispielsweise Bodenverbesserungsmitteln und Kultursubstraten verwendet werden. Sie tragen unter anderem direkt zu einer nachhaltigen Wassernutzung in der Landwirtschaft bei. Bindemittel auf Polymerbasis können in Kultursubstraten verwendet werden. Solche Produkte dürfen bei ihrer Anwendung nicht mit dem Boden in Berührung kommen.
- (2) Das ubiquitäre Vorkommen winziger Fragmente synthetischer oder chemisch modifizierter natürlicher Polymere, die wasserunlöslich sind, nur sehr langsam abgebaut werden und leicht von lebenden Organismen aufgenommen werden können, gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer allgemeinen Auswirkungen auf die Umwelt und möglicherweise auch auf die menschliche Gesundheit. Dies gilt insbesondere für Polymere, die EU-Düngeprodukten absichtlich zugesetzt und anschließend in die Umwelt freigesetzt werden. Um diesem allgemeinen Problem zu begegnen, erließ die Kommission die Verordnung (EU) 2023/2055 <sup>(3)</sup>, mit der in die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> eine allgemeine Beschränkung hinsichtlich des Inverkehrbringens synthetischer Polymermikropartikel aufgenommen wurde. Manche Arten von Polymeren (wie natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert sind) und Polymere, die spezifische Kriterien der biologischen Abbaubarkeit oder Löslichkeit erfüllen, sind nicht von der allgemeinen Beschränkung betroffen und dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj>.

<sup>(2)</sup> Mitteilung der Kommission „Vom Hof auf den Tisch“ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final vom 20. Mai 2020).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel (AbI. L 238 vom 27.9.2023, S. 67, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2055/oj>).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (AbI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/2014-04-10>).

Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 wird die Kommission verpflichtet, bis zum 16. Juli 2024 die Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Überzugmittel und Wasserrückhaltepolymere, die als Komponentenmaterialien in EU-Düngeprodukten verwendet werden, festzulegen. Daher sind EU-Düngeprodukte vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Beschränkung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ausgenommen.

Die Kommission hat die Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Überzugmittel und Wasserrückhaltepolymere sowie Verfahren zur Prüfung der Einhaltung dieser Kriterien mithilfe einer externen Studie <sup>(<sup>3</sup>)</sup> (im Folgenden „Studie“) bewertet.

- (3) Im Rahmen der Studie wurde ein Instrument zur Vorhersage des biologischen Abbauverhaltens von Polymeren anhand eines mathematischen Modells entwickelt, das die Korrelation zwischen der biologischen Abbaubarkeit unter Testbedingungen und in natürlichen Umgebungen, die für die verschiedenen Regionen der Union repräsentativ sind, zeigt. Folglich wurden in der Studie verschiedene Faktoren wie die Bodentemperatur, der pH-Wert und der Wassergehalt des Bodens, die Wassertemperatur und andere Faktoren im Zusammenhang mit den Polymereigenschaften (chemische Struktur, Kristallinität, Oberfläche und Dicke) bewertet. Aus der Studie gingen Vorschläge hinsichtlich der Kriterien der biologischen Abbaubarkeit im Boden und im Wasser hervor.
- (4) Es sollten sowohl Kriterien der biologischen Abbaubarkeit im Boden (dem Hauptumweltkompartiment, in dem die Produkte angewendet werden) als auch in Gewässern (bei Auswaschung oder sonstigem unbeabsichtigtem Vorkommen in Oberflächenwasserkörpern) festgelegt werden.

In Bezug auf den biologischen Abbau in Böden sollten nur Polymere, die innerhalb von 48 Monaten nach Ende der Wirkungsdauer vollständig abgebaut oder mineralisiert sind, als Komponentenmaterialien zugelassen werden. Zur Verringerung der Prüfungsdauer sollte ein beschleunigtes Verfahren zur Prüfung zugelassen werden. Die Studie ergab eine angemessene Korrelation zwischen den realen Bedingungen und Temperaturen über 25 °C, was der unter Prüfbedingungen verwendeten Temperatur entspricht. Bei Prüfungen mit höheren Temperaturwerten (z. B. 37 °C), die in Bezug auf die Mikrobiologie und umweltabhängige Faktoren unter realen Bedingungen nach wie vor als akzeptabel angesehen werden können, erfolgt der biologische Abbau schneller. Die Ergebnisse des in der Studie entwickelten Bodeninstruments ergaben, dass die Prüfungsdauer in bestimmten Fällen verkürzt werden könnte. Daher sollte die beschleunigte Prüfung bei 37 °C unter bestimmten Bedingungen als Alternative zum Nachweis des vollständigen Abbaus oder der Mineralisierung von 90 % eingeführt werden.

- (5) Die Kriterien der biologischen Abbaubarkeit in Gewässern sollten sowohl die Funktion des Polymers als auch die verfügbaren Verfahren zur Prüfung berücksichtigen. In Bezug auf die Funktion des Polymers sollten Überzugmittel oder Wasserrückhaltepolymere über einen durchschnittlichen Zeitraum von sechs bis neun Monaten Nährstoffe in Böden abgeben oder die Wasserrückhaltung erhöhen. Diese Polymere sind also so konzipiert, dass sie bei Aussetzung gegenüber verschiedenen Faktoren in Böden, wie z. B. Wasser, langsam abgebaut werden. Der biologische Abbau im Boden, der während dieser Wirkungsdauer unvermeidbar ist, sollte gebremst werden, damit das Polymer seine Funktion weiterhin erfüllen kann. Was die verfügbaren Verfahren zur Prüfung der biologischen Abbaubarkeit in Wasser anbelangt, so liefern diese zuverlässige Ergebnisse für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Demnach würden sich strenge Kriterien der Abbaubarkeit in Gewässern, wie die in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2055 festgelegten, negativ auf die Hauptfunktion von im Boden biologisch abbaubaren Überzugmitteln und Wasserrückhaltepolymeren auswirken. Die biologische Abbaubarkeit in Gewässern sollte daher während der Prüfungsdauer niedriger angesetzt werden, aber dennoch hoch genug, um sicherzustellen, dass es zu keiner Anreicherung von Polymeren in Gewässern kommt. Es wird davon ausgegangen, dass der biologische Abbauprozess nach der Prüfungsdauer von zwölf Monaten fortschreitet und innerhalb von 48 Monaten nach Ende der Wirkungsdauer einen Wert von 90 % erreicht. Auch wenn dieser vollständige Abbau mit den bestehenden Verfahren zur Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, kann von ihm sicher ausgegangen werden, da sich das Material bereits als biologisch abbaubar erwiesen hat und weiterhin denselben Umweltfaktoren ausgesetzt sein wird.
- (6) Unter realen Bedingungen sind Überzugmittel und Wasserrückhaltepolymere in EU-Düngeprodukten zur Anwendung auf dem Boden enthalten. Diese sollten nicht in Gewässer gelangen. Eine Auswaschung kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, aber die potenziellen Risiken für Gewässer sind begrenzt, da die betroffenen Polymere Gewässer erst erreichen würden, nachdem ihr Abbau in den Böden bereits begonnen hat. Um die potenziellen Risiken weiter zu minimieren, sollte eine Kennzeichnungsanforderung festgelegt werden, mit der die Endnutzer daran erinnert werden, das Produkt nicht in der Nähe von Oberflächenwasserkörpern zu verwenden und Pufferstreifen im Einklang mit den nationalen Maßnahmen für den Einsatz von Düngemitteln zu belassen. In Ermangelung solcher Vorschriften sollte ein Pufferstreifen von mindestens 3 m eingehalten werden.

<sup>(3)</sup> Studie zur Bewertung der Kriterien der biologischen Abbaubarkeit von Polymeren, die in EU-Düngeprodukten als Überzugmittel oder zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens oder der Benetzbarkeit verwendet werden, sowie von Mulchfolien, ISBN 978-92-68-05051-7, doi:10.2873/23399.

- (7) Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen und im Einklang mit den Anforderungen für die Kriterien gemäß Artikel 42 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 sollten die Verfahren zur Prüfung der Einhaltung der Kriterien der biologischen Abbaubarkeit aufgeführt werden. Diese Verfahren zur Prüfung sind in europäischen oder internationalen Normen festgelegt und sind somit zuverlässig und reproduzierbar.
- (8) Im Hinblick auf die Verwendung von Polymeren als Bindemittel hat die Kommission Informationen über die Verwendung von biologisch abbaubaren Polymeren als Bindemittel erhalten. Erfüllen solche Polymere die für Polymere der Komponentenmaterialkategorie 1 festgelegten Bedingungen, geben sie keinen Anlass zu Umweltbedenken und die spezifischen Kennzeichnungsvorschriften für die Anwendung und Entsorgung von EU-Düngeprodukten, die solche Polymere enthalten, sind nicht gerechtfertigt und sollten nicht gelten.
- (9) Die Verordnung (EU) 2023/2055 wird ab dem 17. Oktober 2028 für nationale Düngeprodukte gelten. Aus Gründen der Kohärenz und um ausreichend Zeit für die Anpassung an die mit dieser Verordnung zur biologischen Abbaubarkeit von Polymeren eingeführten Anforderungen zu gewähren, sollte derselbe Übergangszeitraum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

1. Anhang II wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert,
2. Anhang III wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Anhang I und Anhang II Nummer 1 gelten ab dem 17. Oktober 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anhang II Teil II Abschnitt „CMC 9: SONSTIGE POLYMERE MIT AUSNAHME VON NÄHRSTOFF-POLYMEREN“ der Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

- 1. Die einleitenden Worte unter Nummer 1 enthalten folgende Fassung:  
  
„Ein EU-Düngeprodukt darf sonstige Polymere enthalten, wenn der Zweck der Polymere darin besteht,“
- 2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
  
„2. Ab dem 17. Oktober 2028 handelt es sich bei den Polymeren gemäß Nummer 1 Buchstaben a und b um
  - a) Polymere, die das Ergebnis eines Polymerisationsprozesses sind, der in der Natur stattgefunden hat, unabhängig von dem Verfahren, mit dem sie gewonnen wurden, und die nicht chemisch veränderte Stoffe im Sinne des Artikels 3 Absatz 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind oder
  - b) Polymere, die gemäß den in Anlage 1 zu diesem Anhang festgelegten Kriterien biologisch abbaubar sind.“
- 3. Folgende Anlage 1 wird angefügt:

„Anlage 1

**Kriterien der Biologischen Abbaubarkeit von Polymeren gemäß Abschnitt CMC 9 Nummer 1 Buchstaben a und b**

- 1. Die biologische Abbaubarkeit von Polymeren gemäß Abschnitt CMC 9 Nummer 1 Buchstaben a und b ist in den folgenden zwei Umweltkompartimenten nachzuweisen:
  - a) Kompartiment 1: Boden und
  - b) Kompartiment 2: Süß-, Flussmündungs- oder Meerwasser.
- 2. Das Polymer muss folgendes erreichen:
  - a) in Kompartiment 1:
    - 1. einen vollständigen Abbau von mindestens 90 % im Verhältnis zum Abbau des Referenzmaterials innerhalb von 48 Monaten zuzüglich der auf dem Etikett angegebenen Wirkungsdauer (FP — functionality period) oder
    - 2. eine Mineralisierung von mindestens 90 %, gemessen als freigesetztes CO<sub>2</sub>, über einen Zeitraum von höchstens 48 Monaten zuzüglich der auf dem Etikett angegebenen Wirkungsdauer (FP — functionality period),
  - b) in Kompartiment 2: den vollständigen Abbau im Verhältnis zum Abbau des Referenzmaterials in 12 Monaten gemäß der folgenden Tabelle:

| Bewertetes Kriterium                          | Zu erfüllendes Kriterium:<br>(FP = 0) | Zu erfüllendes Kriterium:<br>(FP = 1 Monat) | Zu erfüllendes Kriterium:<br>(FP = 2 Monate) | Zu erfüllendes Kriterium:<br>(FP = 3 Monate) | Zu erfüllendes Kriterium:<br>(FP ≥ 6 Monate) |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Mindestzielwert für den Abbau nach 12 Monaten | ≥ 43,8 %                              | ≥ 41,0 %                                    | ≥ 38,1 %                                     | ≥ 35,1 %                                     | ≥ 25,0 %                                     |

Bei Wirkungsauern von weniger als 6 Monaten, die nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind, sind die zu erfüllenden Kriterien anhand der folgenden Formel für den exponentiellen Verfall zu berechnen:

$$TD12m = 1 - \exp(-\lambda \cdot (12 - FP))$$

Dabei gilt:

TD12m = der Mindestzielwert für den Abbau nach 12 Monaten (ausgedrückt in Prozent),  
 $\lambda$  = die Abbaurrate, berechnet als  $\lambda = -\ln(0,1) / t_{90}$ ,  
 $t_{90}$  = die Zeit bis zum 90%igen Abbau, also 48 Monate, und  
 FP = die Wirkungsauer (ausgedrückt in Monaten).

3. Zum Nachweis der Kriterien der biologischen Abbaubarkeit gemäß Nummer 2 Buchstabe a ist eines der folgenden Verfahren zur Prüfung anzuwenden:
  - a) EN ISO 17556:2019: Kunststoffe — Bestimmung der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit von Kunststoffmaterialien im Boden durch Messung des Sauerstoffbedarfs in einem Respirometer oder der Menge des entstandenen Kohlendioxids,
  - b) ASTM D5988-96:2018: Standard Test Method for Determining Aerobic Biodegradation in Soil of Plastic Materials (Genormtes Prüfverfahren zur Bestimmung des aeroben biologischen Abbaus von Kunststoffmaterialien im Boden, nur auf Englisch verfügbar).
4. Sollte zwischen 25 °C und 37 °C kein Phasenübergang (Glasübergang oder Schmelzen) erfolgen, kann die Temperatur während der Prüfung gemäß Nummer 3 Buchstabe a oder b auf 37 °C eingestellt werden.

In diesem Fall gilt das einschlägige Kriterium unter Nummer 2 Buchstabe a als nachgewiesen, wenn das Polymer Folgendes aufweist:

- a) einen vollständigen Abbau oder eine Mineralisierung von mindestens 45 % gemäß Nummer 2 Buchstabe a in einer gesonderten Prüfung bei 25 °C innerhalb von 20 Monaten, wobei der Abbau oder die Mineralisierung voranschreiten und das Plateau nicht erreicht sein darf, es sei denn, der Abbau oder die Mineralisierung betragen mindestens 90 %, und
- b) eines der folgenden Kriterien:
  - i) einen vollständigen Abbau von mindestens 90 % im Verhältnis zum Abbau des Referenzmaterials innerhalb von 20 Monaten zuzüglich der auf dem Etikett angegebenen Wirkungsauer oder
  - ii) eine Mineralisierung von mindestens 90 %, gemessen als freigesetztes CO<sub>2</sub>, über einen Zeitraum von höchstens 20 Monaten zuzüglich der auf dem Etikett angegebenen Wirkungsauer.
5. Zum Nachweis der Kriterien der biologischen Abbaubarkeit gemäß Nummer 2 Buchstabe b ist eines der folgenden Verfahren zur Prüfung anzuwenden:
  - a) EN/ISO 14851:2019: Bestimmung der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit von Kunststoff-Materialien in einem wässrigen Medium — Verfahren mittels Messung des Sauerstoffbedarfs in einem geschlossenen Respirometer,
  - b) EN ISO 14852:2021: Bestimmung der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit von Kunststoff-Materialien in einem wässrigen Medium — Verfahren mittels Analyse des freigesetzten Kohlenstoffdioxides,
  - c) ASTM D6691:2018: Standard Test Method for Determining Aerobic Biodegradation of Plastic Materials in the Marine Environment by a Defined Microbial Consortium or Natural Sea Water Inoculum (Genormtes Prüfverfahren zur Bestimmung des aeroben biologischen Abbaus von Kunststoffmaterialien in der Meeresumwelt durch ein festgelegtes mikrobielles Konsortium oder ein Inokulum für natürliches Meerwasser, nur auf Englisch verfügbar).
6. Bei Polymeren gemäß Abschnitt CMC 9 Nummer 1 Buchstabe a ist die Prüfung an einem Material durchzuführen, das aus Folgendem besteht:
  - a) einem oder mehreren Polymeren, die in einem kontinuierlichen Überzug auf Partikeln (im Folgenden „Polymerpartikel“) enthalten sind oder diesen bilden und hinsichtlich der Zusammensetzung, Form, Größe und Oberfläche mit den im EU-Düngeprodukt vorhandenen Überzugsmitteln vergleichbar sind,
  - b) dem isolierten Überzug oder
  - c) dem Polymer oder den Polymeren in der in Verkehr gebrachten Form, wobei der Kern des Materials durch ein inertes Material wie Glas ersetzt wird.

7. Bei Polymeren gemäß Abschnitt CMC 9 Nummer 1 Buchstabe b ist die Prüfung an einem Material, das aus dem in der in Verkehr gebrachten Form des Polymers besteht, durchzuführen.
  8. Folgende Materialien können als Referenzmaterialien verwendet werden:
    - a) Positivkontrollen: biologisch abbaubare Materialien wie mikrokristallines Cellulosepulver, aschelose Cellulosefilter oder Poly- $\beta$ -Hydroxybutyrat,
    - b) Negativkontrollen: nicht biologisch abbaubare Polymere wie Polyethylen oder Polystyrol.““
-

## ANHANG II

Anhang III Teil I der Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
  - „f) bei Produkten, die ein Polymer gemäß Anhang II Teil II Abschnitt CMC 9 Nummer 1 Buchstabe a oder b enthalten:
    - i) der Zeitraum nach der Anwendung, während dem die Freisetzung von Nährstoffen kontrolliert oder das Wasserrückhaltevermögen verbessert wird („Wirkungsdauer“) und der nicht länger sein darf als der Zeitraum zwischen zwei Anwendungen gemäß den in Buchstabe d dieser Nummer genannten Anweisungen zum Anwendungszweck;
    - ii) eine Anweisung, das Produkt in Übereinstimmung mit den Pufferzonen anzuwenden, die für Düngeprodukte gemäß den einschlägigen nationalen Vorschriften vorgeschrieben sind, oder, in Ermangelung solcher Vorschriften, das Produkt mindestens 3 m von einem Oberflächenwasserkörper entfernt anzuwenden;“
2. Nummer 7 erhält folgende Fassung:
  - „7. Der Endnutzer wird angewiesen, das Produkt nicht so zu verwenden, dass es mit dem Boden in Berührung kommt, und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Hersteller für eine sachgerechte Entsorgung des Produkts nach Beendigung der Anwendung, wenn das EU-Düngeprodukt
    - a) ein Kultursubstrat gemäß Anhang I Teil II Abschnitt PFC 4 Nummer 2a ist oder
    - b) ein Polymer enthält, das gemäß Anhang II Teil II Abschnitt CMC 9 Nummer 1 Buchstabe c zur Einbindung von Material in das Produkt dient, und das keine der Anforderungen in Teil II Abschnitt CMC 1 Nummer 1 Buchstabe f Ziffern i, ii, iii oder iv des genannten Anhangs erfüllt.“



2024/2773

28.10.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/2773 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem Beginn des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 haben die Union, ihre Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen beispiellose Unterstützung für die wirtschaftliche, soziale und finanzielle Widerstandsfähigkeit der Ukraine mobilisiert. Diese Unterstützung umfasst sowohl Unterstützung aus dem Unionshaushalt, einschließlich der außerordentlichen Makrofinanzhilfe und der Unterstützung der Europäischen Investitionsbank sowie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die ganz oder teilweise aus dem Unionshaushalt garantiert werden, als auch weitere finanzielle Unterstützung durch die Mitgliedstaaten.
- (2) Die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe der Union in Höhe von bis zu 18 Mrd. EUR im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> wurde als angemessene Reaktion auf die Finanzierungslücke der Ukraine für 2023 angesehen und trug dazu bei, erhebliche Finanzmittel von anderen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen zu mobilisieren. Sie war ein wichtiger Faktor für die makroökonomische und finanzielle Widerstandsfähigkeit der Ukraine in einer kritischen Zeit.
- (3) Am 29. Februar 2024 wurde mit der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> die Ukraine-Fazilität eingerichtet — ein außerordentliches mittelfristiges Instrument, in dem die bilaterale Unterstützung der Union für die Ukraine zusammengeführt und durch das für Koordinierung und Effizienz gesorgt wird (im Folgenden „Ukraine-Fazilität“). Im Zeitraum 2024 bis 2027 trägt die Ukraine-Fazilität dazu bei, den Finanzierungsbedarf der Ukraine zu decken, die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes zu fördern und die Reformanstrengungen der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt zur Union zu unterstützen. Mit der Ukraine-Fazilität wurde die unerschütterliche Entschlossenheit der Union, die Ukraine und ihre Bevölkerung weiterhin finanziell zu unterstützen, mit konkreten Maßnahmen untermauert.
- (4) Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat in der Ukraine enormen Schaden verursacht; die Kosten für die Erholung und den Wiederaufbau werden auf 486 Mrd. USD geschätzt (Stand: 31. Dezember 2023). Die Ukraine hat ihren Zugang zu den internationalen Finanzmärkten verloren, und ihre öffentlichen Einnahmen sind drastisch gesunken, während die öffentlichen Ausgaben erheblich gestiegen sind. Für die kommenden Jahre kann vor diesem Hintergrund ein erheblicher Finanzierungsbedarf erwartet werden.
- (5) Am 30. März 2023 vereinbarte der Internationale Währungsfonds (IWF) mit der Ukraine ein Vierjahresprogramm in Höhe von 15,6 Mrd. USD im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität (EFF), um die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität in einer Zeit außergewöhnlich hoher Unsicherheit zu erhalten, die Schuldentragfähigkeit wiederherzustellen und Reformen zu fördern, die die Erholung der Ukraine nach Kriegsende unterstützen. Zusammen mit den Finanzierungszusagen der Staats- und Regierungschefs der G7, der Union und anderer Geber soll das IWF-Programm zur Deckung des Finanzierungsbedarfs für die ukrainische Zahlungsbilanz und mittelfristig zur Wiederherstellung ihrer externen Tragfähigkeit beitragen. Bislang hat die Ukraine vier Programmüberprüfungen im Rahmen des EFF erfolgreich abgeschlossen, was die Entschlossenheit der ukrainischen Behörden, Reformen durchzuführen, und ihre umsichtige Politikgestaltung unterstreicht. Die Finanzierungslücke im IWF-Programmzeitraum wird vom IWF im Basisszenario auf insgesamt 121,9 Mrd. USD geschätzt.

<sup>(1)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 23. Oktober 2024.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

- (6) Da Prognosen zur Situation in der Ukraine mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet sind, hat der IWF anlässlich der vierten Programmüberprüfung im Rahmen des EFF ein aktualisiertes Szenario für einen ungünstigeren Verlauf vorgelegt, das den wirtschaftlichen Schock infolge eines intensiveren Krieges, der sich in das Jahr 2025 hinzieht, berücksichtigt. Infolge der negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage, der Migration, des zunehmenden Drucks auf die Energieversorgung, der beeinträchtigten Exportkapazitäten und insbesondere der Verteidigungsausgaben könnte sich die Finanzierungslücke bei diesem ungünstigen Szenario im IWF-Programmzeitraum auf insgesamt 140,7 Mrd. USD erhöhen. Angesichts der anhaltenden Intensität des Krieges und der Schäden an der kritischen zivilen Infrastruktur der Ukraine durch die zunehmenden groß angelegten Angriffe Russlands muss die Ukraine erhebliche zusätzliche Mittel für ihre haushaltspolitischen Prioritäten sowie ihre Prioritäten für die langfristige Erholung und den Wiederaufbau mobilisieren. Deshalb und angesichts der Tatsache, dass über die von der Union, anderen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich des IWF, bereits bereitgestellten Mittel hinaus noch eine Finanzierungslücke verbleibt, sollte die Union weiterhin eine angemessene Reaktion sicherstellen.
- (7) In ihrem am 14. Juni 2024 in Apulien angenommenen Communiqué bekräftigten die Führungsspitzen der G7 ihre unerschütterliche Unterstützung für die Ukraine und ihre feste Zusage, der Ukraine bei der Deckung ihres dringenden kurzfristigen Finanzierungsbedarfs unter die Arme zu greifen und ihre Prioritäten für die langfristige Erholung und den Wiederaufbau zu unterstützen. Sie kündigten an eine Initiative für Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Nutzung außerordentlicher Einnahmen auf den Weg zu bringen, mit denen die Ukraine mit Blick auf ihren Bedarf in den Bereichen Militär, Haushalt und Wiederaufbau bis Ende 2024 zusätzliche Mittel in Höhe von rund 50 Mrd. USD erhalten soll. Ferner kündigten die Führungsspitzen der G7 ihre Absicht an, Finanzmittel bereitzustellen, die durch künftige außerordentliche Einnahmen aus der Immobilisierung staatlicher Vermögenswerte Russlands, die in der Union und anderen Rechtsräumen belegen sind, bedient und zurückgezahlt werden.
- (8) In seinen Schlussfolgerungen vom 27. Juni 2024 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, den Hohen Vertreter und den Rat, die Arbeiten voranzubringen und dabei alle einschlägigen rechtlichen und finanziellen Aspekte anzugehen, um der Ukraine bis zum Jahresende zusätzliche Mittel in Form von Darlehen, die durch künftige Ströme der außerordentlichen Einnahmen bedient und zurückgezahlt werden, bereitzustellen, um zusammen mit den G7-Partnern, wie von den Führungsspitzen der G7 erörtert, den derzeitigen und künftigen militärischen Bedarf, den Mittelbedarf und den Wiederherstellungsbedarf der Ukraine zu unterstützen. Der Europäische Rat erklärte ferner, dass die Vermögenswerte Russlands unter Beachtung des EU-Rechts immobilisiert bleiben sollten, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und das Land für den durch diesen Krieg verursachten Schaden entschädigt.
- (9) Vor dem Hintergrund des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine muss sichergestellt werden, dass die Ukraine kontinuierlich finanzielle Mittel in ausreichender Höhe erhält. Zu diesem Zweck sollte ein Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen (im Folgenden „Mechanismus“) eingerichtet werden, um der Ukraine eine nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung zu gewähren und dem Land so bei der Rückzahlung der zu seiner Unterstützung gewährten Darlehen zu helfen. Der Mechanismus sollte mit Mitteln ausgestattet werden, u. a. aus künftigen außerordentlichen Einnahmen aus der Immobilisierung staatlicher Vermögenswerte Russlands; diese Mittel sollten regelmäßig an die Ukraine ausgezahlt werden, um den Kapitalbetrag, die Zinsen und alle sonstigen mit den Darlehen verbundenen Kosten zu decken. Damit die Union die Ukraine direkt bei der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs unterstützen kann, sollte sie dem Land eine außerordentliche Makrofinanzhilfe in Form eines Darlehens (im Folgenden „MFA-Darlehen“) gewähren, die durch den Mechanismus unterstützt wird.
- (10) Am 21. Mai 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1470<sup>(4)</sup> zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP<sup>(5)</sup> angenommen. In Erwägungsgrund 28 des Beschlusses (GASP) 2024/1470 heißt es, dass die restriktiven Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verbot von Transaktionen im Kontext der Verwaltung der Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank so lange in Kraft bleiben sollten, bis Russland den Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und die Ukraine für die durch diesen Krieg verursachten Schäden entschädigt.
- (11) Am 21. Mai 2024 hat der Rat die Verordnung (EU) 2024/1469<sup>(6)</sup> zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates<sup>(7)</sup> angenommen. Die Verordnung (EU) 2024/1469 verleiht bestimmten im Beschluss (GASP) 2024/1470 vorgesehene Maßnahmen Wirkung. Diese Maßnahmen schließen die Vorschriften darüber ein, wie die Nettogewinne, die sich aus den unerwarteten und außerordentlichen Einnahmen der Zentralverwahrer infolge der Anwendung des Verbots nach Artikel 1a Absatz 4 des Beschlusses 2014/512/GASP und Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EU)

<sup>(4)</sup> Beschluss (GASP) 2024/1470 des Rates vom 21. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2024/1470, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1470/oj>).

<sup>(5)</sup> Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2024/1469 des Rates vom 21. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2024/1469, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1469/oj>).

<sup>(7)</sup> Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

Nr. 833/2014 ergeben, in Abstimmung mit den Partnern und im Einklang mit den geltenden vertraglichen Verpflichtungen sowie mit dem Unions- und dem Völkerrecht — auch durch aus dem Unionshaushalt finanzierte Programme der Union — in die Unterstützung der Ukraine gelenkt werden. Insbesondere Zentralverwahrer, die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank mit einem Gesamtwert von mehr als 1 Mio. EUR halten, müssen an die Union einen finanziellen Beitrag in Höhe von 99,7 % der seit dem 15. Februar 2024 aufgelaufenen Nettogewinne entrichten, die sich aus der Immobilisierung russischer staatlicher Vermögenswerte ergeben.

- (12) Dieser finanzielle Beitrag der Zentralverwahrer and die Union sollte so lange zu entrichten sein, wie die restriktiven Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verbot von Transaktionen im Kontext der Verwaltung der Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Kraft sind, und sollte somit bestehen bleiben, bis Russland den Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und die Ukraine für die durch diesen Krieg verursachten Schäden entschädigt.
- (13) Am 24. Oktober 2024 hat der Rat den Prozentsatz des von den Zentralverwahrern zu entrichtenden finanziellen Beitrags, der zur Unterstützung der Ukraine durch Unionsprogramme gemäß dem Beschluss 2014/512/GASP zu verwenden ist, auf 95 % angepasst. Am selben Tag hat der Rat die in Anhang XLI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegte Aufteilung des als externe zweckgebundene Einnahmen auf den Unionshaushalt übertragenen finanziellen Beitrags angepasst und hat 100 % dieses Beitrags dem Mechanismus zugewiesen werden. Die Union hat daher die erforderlichen Schritte unternommen, um die weitere Verwendung des finanziellen Beitrags für den Mechanismus sicherzustellen.
- (14) Der Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen sollte durch die Bereitstellung außerordentlicher Einnahmen aus der Immobilisierung staatlicher russischer Vermögenswerte, die in anderen Rechtsräumen als der Europäischen Union belegen sind, unterstützt werden können. Deshalb sollten Drittländer oder andere Geber über die Möglichkeit verfügen, zum Mechanismus beizutragen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis zum Mechanismus beitragen können; dazu können sie insbesondere Einnahmen verwenden, die dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Immobilisierung staatlicher russischer Vermögenswerte zufließen. Diese Beiträge sollten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a, d und e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(8)</sup> (im Folgenden „Haushaltsordnung“) gelten. Darüber hinaus sollte es Drittstaaten möglich sein, außerordentliche Einnahmen aus der Immobilisierung staatlicher russischer Vermögenswerte in ihrem Hoheitsgebiet direkt dafür zu verwenden, den Rückzahlungsbedarf für einzelne, der Ukraine gewährte bilaterale Darlehen zu verringern und so den Mechanismus zu unterstützen, indem die Gesamthöhe der für dieses Darlehen erforderlichen Unterstützung verringert wird.
- (15) Die Unterstützung im Rahmen des Mechanismus sollte zur Deckung des Gesamtbetrags an Kapital, Zinsen und sonstigen mit dem MFA-Darlehen verbundenen Kosten zur Verfügung stehen, das die Ukraine über die Unterzeichnung eines Abkommens über das MFA-Darlehen (im Folgenden „MFA-Darlehensvereinbarung“ aufgenommen hat; dies gilt auch für die Darlehen im Rahmen von bilateralen Darlehensvereinbarungen mit Kreditgebern, die im Rahmen des im am 14. Juni 2024 in Apulien angenommenen Kommuniqué der Führungsspitzen der G7 genannten G7-Initiative „Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Nutzung außerordentlicher Einnahmen“ handeln.
- (16) Die Unterstützung auf der Grundlage des Mechanismus sollte in einer Weise bereitgestellt und gewährt werden, die einen gleichberechtigten Zugang sowohl für bilaterale Kreditgeber als auch für die Union gewährleistet. Die Gewährung bilateraler Darlehen über einen Intermediär sollte der Unterstützungsfähigkeit dieser Darlehen nach dieser Verordnung nicht entgegenstehen. Die nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung sollte der Ukraine zugewiesen werden, um das MFA-Darlehen und die unterstützungsfähigen bilateralen Darlehen entsprechend dem Anteil des Kapitalbetrags des jeweiligen Darlehens an der Summe der Kapitalbeträge des MFA-Darlehens und aller unterstützungsfähigen bilateralen Darlehen zurückzuzahlen. Die Mittelzuweisung sollte angepasst werden, sobald die betreffenden Darlehen, einschließlich Zinsen und sonstiger verbundener Kosten, von der Ukraine vollständig zurückgezahlt worden sind, sodass künftige Mittel den verbleibenden Darlehen entsprechend dem Anteil des Kapitalbetrags des MFA-Darlehens oder des unterstützungsfähigen bilateralen Darlehens an der Summe der Kapitalbeträge aller verbleibenden Darlehen zugewiesen werden. Der Kapitalbetrag eines jeden Darlehens sollte in den jeweiligen Darlehensunterlagen als ursprünglich zugesagter Kapitalbetrag definiert werden und keine sonstigen Faktoren wie Rückzahlungen, zusätzliche Finanzierungen oder kapitalisierte Beträge einbeziehen.
- (17) Um sicherzustellen, dass bilaterale Darlehen, die von bilateralen Kreditgebern gewährt werden, rasch und effizient durch den Mechanismus unterstützt werden können, sollte die Kommission die bilateralen Darlehen, die von bilateralen Kreditgebern im Rahmen der G7-Initiative „Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Bereitstellung außerordentlicher Einnahmen“ bereitgestellt werden, prüfen und gegebenenfalls eine Unterstützung genehmigen. Liegen solche bilateralen Darlehensvereinbarungen als Entwurf vor oder sind sie noch nicht in Kraft getreten, sollte die Kommission ihr Inkrafttreten kontrollieren. Um eine rechtzeitige Auszahlung bilateraler Darlehen an die Ukraine zu gewährleisten, sollten die zugehörigen Vereinbarungen der Kommission bis zum 1. Juni 2025 vorgelegt werden und bis zum 30. Juni 2025 in Kraft treten.

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (18) Die Freigabe der Unterstützung im Rahmen des Mechanismus sollte vom Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Kommission und der Ukraine über die Durchführung dieses Mechanismus und von der positiven Bewertung eines von der Ukraine gestellten Antrags auf nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung durch die Kommission abhängig gemacht werden. Die Ukraine sollte der Kommission die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Mechanismus bilaterale Darlehen bis zur Höhe des dem betreffenden bilateralen Kreditgeber geschuldeten Gesamtbetrags unterstützt werden. In Ausnahmefällen und wenn triftige Gründe vorliegen, könnte die Kommission auch Zahlungsanträge bilateralen Kreditgeber prüfen.
- (19) Zusätzlich zu der Unterstützung durch den Mechanismus sollte ein MFA-Darlehen bereitgestellt werden, um die makrofinanzielle Stabilität in der Ukraine zu fördern und die externen Finanzierungsengpässe des Landes abzumildern, insbesondere im Hinblick auf die Deckung seines Finanzierungsbedarfs. Angesichts der Dringlichkeit dieses Finanzierungsbedarfs sollte das MFA-Darlehen vor dem Ende des Jahres 2024 zur Verfügung stehen.
- (20) Die Makrofinanzhilfe sollte aus einem MFA-Darlehen in Höhe von bis zu 35 Mrd. EUR bestehen. Um möglichen Anträgen auf Unterstützung bilateralen Darlehen durch den Mechanismus Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Verwaltung der nach dieser Verordnung verfügbaren Unterstützung der Union nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten, sollte der Betrag des MFA-Darlehens unter Berücksichtigung der im Rahmen des Mechanismus als unterstützungsfähig anerkannten bilateralen Darlehen an die Ukraine sowie unter Berücksichtigung des Kapitalbetrags angepasst werden, der in den Absichtserklärungen von Drittländern genannt ist, die die Kommission im Rahmen der G7-Initiative „Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Nutzung außerordentlicher Einnahmen“ erhalten hat. Diese Anpassung sollte erfolgen, wenn der Gesamtbetrag aller Darlehen, für die Unterstützung nach dieser Verordnung beantragt wurde, 45 Mrd. EUR übersteigt.
- (21) Die Unterstützung für die Ukraine durch das MFA-Darlehen sollte zusätzlich zur Unterstützung der Union im Rahmen der Ukraine-Fazilität gewährt werden und diese ergänzen. Die Kommission sollte sich bemühen, den Verwaltungs- und Berichterstattungsaufwand für die Ukraine so gering wie möglich zu halten.
- (22) Die Unterstützung der Ukraine durch das MFA-Darlehen sollte an die Vorbedingung geknüpft werden, dass die Ukraine wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleistet. Diese Vorbedingung sollte auch für Anträge auf Auszahlung aus dem Mechanismus gelten, da sie mit dem MFA-Darlehen in Zusammenhang stehen. Ferner gilt diese Vorbedingung auch für die Unterstützung im Rahmen der Ukraine-Fazilität, und die Kommission sollte ihre Bewertung für beide Instrumente gemeinsam durchführen.
- (23) Die Kommission sollte dem Beschluss 2010/427/EU des Rates<sup>(9)</sup> und gegebenenfalls der Rolle des Europäischen Auswärtigen Dienstes gebührend Rechnung tragen.
- (24) Das MFA-Darlehen sollte an politische Auflagen geknüpft sein, die in einer Grundsatzvereinbarung zwischen der Kommission und der Ukraine (im Folgenden „Grundsatzvereinbarung“) festzulegen sind. Diese Auflagen sollten mit den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates<sup>(10)</sup> aufgeführten qualitativen und quantitativen Schritten und etwaigen bis zum Zeitpunkt der Annahme der Grundsatzvereinbarung vorgenommenen Änderungen im Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Grundsatzvereinbarung die Ukraine verpflichten, die Zusammenarbeit mit der Union bei Erholung, Wiederaufbau und Modernisierung der Verteidigungsindustrie der Ukraine im Einklang mit den Zielen der Unionsprogramme für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine und anderer einschlägiger Unionsprogramme zu fördern. Ferner sollten die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Koordinierung und Komplementarität der bilateralen Darlehen, einschließlich des MFA-Darlehens, mit den Maßnahmen anderer Geber zu gewährleisten. In dieser Hinsicht sollte die Geberplattform für die Ukraine als bereits etabliertes Gremium für einen solchen Austausch genutzt werden.
- (25) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und aus Gründen der Effizienz sollte die Kommission ermächtigt werden, solche Auflagen unter Aufsicht des Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(11)</sup> mit den ukrainischen Behörden auszuhandeln. In Anbetracht der möglicherweise bedeutenden Auswirkungen der Hilfen sollte das in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Prüfverfahren angewandt werden. Angesichts des Umfangs des MFA-Darlehens für die Ukraine sollte für die Annahme der Grundsatzvereinbarung und für jede Kürzung oder Einstellung des MFA-Darlehens das Prüfverfahren Anwendung finden.

<sup>(9)</sup> Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).

<sup>(10)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der wertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447 vom 24.5.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1447/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj)).

<sup>(11)</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (26) Die Freigabe der einmaligen Tranche des MFA-Darlehens sollte von der positiven Bewertung eines von der Ukraine eingereichten Antrags auf Mittelgewährung durch die Kommission abhängig gemacht werden. Die Bewertung der in der Grundsatzvereinbarung festgelegten politischen Auflagen sollte die Bewertung der Erfüllung abgestimmter Auflagen im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union unberührt lassen.
- (27) Um das Liquiditätsmanagement der ukrainischen Behörden zu erleichtern und Berechenbarkeit zu gewährleisten, sollte die Kommission nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherstellen, dass Teilbeträge des MFA-Darlehens im Laufe der Jahre 2024 und 2025 ausgezahlt werden; dabei soll möglichst vermieden werden, dass die ausgezahlten Beträge von Quartal zu Quartal erheblich voneinander abweichen. Die Auszahlung dieser Teilbeträge sollte gegebenenfalls zeitlich auf die Auszahlung von Darlehen oder nicht rückzahlungspflichtiger finanzieller Unterstützung im Rahmen der Säule I der Ukraine-Fazilität abgestimmt werden. Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorzusehen, den Finanzierungsbedarf der Ukraine neu zu bewerten und die Unterstützung im Rahmen des MFA-Darlehens zu kürzen oder zu streichen, wenn dieser Bedarf während des Zeitraums, in dem die Unterstützung im Rahmen des MFA-Darlehens verfügbar ist, gegenüber den ursprünglichen Projektionen erheblich sinkt.
- (28) Die zwischen der Kommission und den ukrainischen Behörden zu schließende MFA-Darlehensvereinbarung sollte Bestimmungen enthalten, die den Rechten, Verantwortlichkeiten und Pflichten aus dem in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792 genannten, am 20. Juni 2024 in Kraft getretenen Rahmenabkommen im Rahmen der Ukraine-Fazilität entsprechen. Auf diese Weise werden die finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit diesem MFA-Darlehen wirksam geschützt, sofern geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Ferner werden so im Einklang mit der Haushaltsordnung der Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft — auch von Dritten, die an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligt sind — während und nach dem Bereitstellungszeitraum des MFA-Darlehens die erforderlichen Rechte und der erforderliche Zugang gewährt. Die Ukraine sollte der Kommission ferner Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Mittel gemäß den im Rahmenabkommen im Rahmen der Ukraine-Fazilität vorgesehenen Verfahren melden.
- (29) Angesichts des Finanzierungsbedarfs der Ukraine ist es angezeigt, den finanziellen Beistand im Einklang mit der diversifizierten Finanzierungsstrategie gemäß Artikel 224 der Haushaltsordnung zu organisieren, die dort als einheitliche Finanzierungsmethode festgelegt ist und voraussichtlich die Liquidität der Unionsanleihen sowie die Attraktivität und Kosteneffizienz der Emission von Unionsanleihen erhöhen wird.
- (30) Abweichend von Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(12)</sup> sollten die finanziellen Verbindlichkeiten aus dem MFA-Darlehen nicht durch die mit der genannten Verordnung eingeführte Garantie für Außenmaßnahmen unterstützt werden. Die Unterstützung in Form des MFA-Darlehens sollte einen finanziellen Beistand im Sinne des Artikels 223 Absatz 1 der Haushaltsordnung darstellen. Da der finanzielle Beistand mittels des MFA-Darlehens 2024 zur Verfügung steht und gemäß Artikel 223 Absatz 1 der Haushaltsordnung genehmigt wird, sollte die Garantie für das MFA-Darlehen für die Ukraine im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens <sup>(13)</sup> hinaus bis zu den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates <sup>(14)</sup> genannten Obergrenzen bereitgestellt werden. Angesichts der finanziellen Risiken und der Deckung durch den Haushalt sollte für die aus dem MFA-Darlehen gewährte Unterstützung, die über die MFF-Obergrenzen hinaus garantiert werden soll, keine Dotierung vorgesehen und abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Haushaltsordnung keine Dotierungsquote festgelegt werden.
- (31) Angesichts der durch den Angriffskrieg Russlands verursachten schwierigen Lage der Ukraine, und um die Ukraine auf ihrem langfristigen Stabilitätspfad zu unterstützen, ist es angezeigt, dass die Union der Ukraine das MFA-Darlehen zu sehr günstigen Bedingungen mit einer ausreichend langen Laufzeit gewährt, um eine Garantie über die MFR-Obergrenzen hinaus zu ermöglichen.
- (32) Die Unterstützung der Union für die Ukraine im Rahmen dieser Verordnung sollte von der Kommission verwaltet werden.

<sup>(12)</sup> Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

<sup>(13)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

<sup>(14)</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

- (33) Um sicherzustellen, dass das Europäische Parlament und der Rat die Durchführung dieser Verordnung verfolgen können, sollte die Kommission sie regelmäßig über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union für die Ukraine im Rahmen dieser Verordnung unterrichten und ihnen die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen.
- (34) Um zu gewährleisten, dass die mit dieser Verordnung eingeführten Regelungen durchgängig Wirkung entfalten, sollte die Kommission regelmäßig deren Angemessenheit überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht erstatten, um so Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.
- (35) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (36) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Unterstützung der Ukraine bei der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs, insbesondere durch Gewährung einer kurz- und langfristigen Entlastung zu Vorzugsbedingungen in Form des MFA-Darlehens und einer nicht rückzahlungspflichtigen finanziellen Unterstützung im Rahmen des Mechanismus, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (37) Wegen der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ergibt, wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (38) Wegen der Lage in der Ukraine sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

##### Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird der Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen (im Folgenden „Mechanismus“) eingerichtet und der Ukraine eine außerordentliche Makrofinanzhilfe in Form eines Darlehens (im Folgenden „MFA-Darlehen“) zur Verfügung gestellt, die ihr bei der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs helfen soll.

##### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Unterstützung der Union“ das MFA-Darlehen und die nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung, die im Rahmen des Mechanismus bereitgestellt werden;
2. „bilaterales Darlehen“ ein direkt oder indirekt von einem Drittland als bilateraler Kreditgeber an die Ukraine vergebenes Darlehen;
3. „unterstützungsfähiges bilaterales Darlehen“ ein bilaterales Darlehen, das die Kommission im Rahmen des Mechanismus als unterstützungsfähig eingestuft hat;
4. „MFA-Darlehen“ die außerordentliche Finanzhilfe, die die Union der Ukraine in Form eines Darlehens im Rahmen von Kapitel III zur Verfügung stellt;

5. „MFA-Darlehensvereinbarung“ die von der Kommission im Namen der Union und von der Ukraine im Rahmen von Kapitel III unterzeichnete Darlehensvereinbarung;
6. „sonstige verbundene Kosten“ alle etwaigen Kosten oder Entgelte, die im Rahmen des MFA-Darlehens und des jeweiligen bilateralen Darlehens anfallen.

## KAPITEL II

### KOOPERATIONSMECHANISMUS BEI UKRAINE-DARLEHEN

#### Artikel 3

##### Zweck

Zweck des Mechanismus ist es, der Ukraine durch Bereitstellung einer nicht rückzahlungspflichtigen finanziellen Unterstützung bei der Rückzahlung des MFA-Darlehens und unterstützungsfähiger bilateralen Darlehen zu helfen. Um diesen Zweck zu erfüllen, werden dem Mechanismus Mittel zugeführt, die dieser regelmäßig an die Ukraine auszahlt, um den Kapitalbetrag und die Zinsen des MFA-Darlehens und unterstützungsfähiger bilateralen Darlehen sowie alle sonstigen damit verbundenen Kosten zu decken. Im Rahmen des Mechanismus ist für einen gleichberechtigten Zugang für bilaterale Kreditgeber und die Union gesorgt.

#### Artikel 4

##### Finanzierung

- (1) Der Mechanismus wird mit folgenden Mitteln ausgestattet:
  - a) Beträgen, die gemäß Anhang XLI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 übertragen werden und externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung darstellen, und
  - b) Beträgen, die als finanzielle Beiträge von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Quellen entgegengenommen werden; solche Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a, d bzw. e der Haushaltsordnung.
- (2) Für alle in Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Beiträge wird zwischen der Kommission im Namen der Union und der beitragsleistenden Partei eine Beitragsvereinbarung geschlossen. Die Beitragsvereinbarung enthält insbesondere Bestimmungen über die Zahlungsbedingungen. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat zeitgleich und unverzüglich über die geschlossenen Beitragsvereinbarungen.

#### Artikel 5

##### Verfügbare Unterstützung

- (1) Die im Rahmen des Mechanismus gewährte nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung ist unter den in den Artikeln 6, 7 und 8 festgelegten Bedingungen verfügbar und soll der Ukraine bei der Rückzahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen und sonstiger verbundener Kosten
  - a) des MFA-Darlehens und
  - b) der unterstützungsfähigen bilateralen Darlehen helfen.
- (2) Die im Rahmen des Mechanismus gewährte nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung wird der Ukraine zugewiesen, um die in Absatz 1 genannten MFA-Darlehen und unterstützungsfähigen bilateralen Darlehen entsprechend dem Anteil des Kapitalbetrags des jeweiligen auf Euro lautenden Darlehens an der Summe der Kapitalbeträge des MFA-Darlehens und aller auf Euro lautenden unterstützungsfähigen bilateralen Darlehen zurückzuzahlen. Sobald die Ukraine das MFA-Darlehen oder ein unterstützungsfähiges bilaterales Darlehen samt Zinsen und etwaigen sonstigen damit verbundenen Kosten vollständig zurückgezahlt hat, wird diese Zuweisung angepasst, sodass alle künftigen im Rahmen des Mechanismus gewährten Mittel den verbleibenden Darlehen entsprechend dem Anteil des Kapitalbetrags des jeweiligen auf Euro lautenden Darlehens an der Summe der Kapitalbeträge aller verbleibenden auf Euro lautenden Darlehen zugewiesen werden.
- (3) Die Kommission erlässt einen Beschluss, in dem die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Zuweisung zwischen dem MFA-Darlehen und unterstützungsfähigen bilateralen Darlehen festgelegt wird. Die Kommission verwendet hierfür den in Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b genannten Kapitalbetrag jedes auf Euro lautenden unterstützungsfähigen bilateralen Darlehens. Die Kommission ändert diesen Beschluss unverzüglich, um jedes bilaterale Darlehen nach dessen Inkrafttreten aufzunehmen. Sie kann diesen Beschluss ändern, um die Zuweisung für ein bilaterales Darlehen proportional zu kürzen, sollte dieses nicht bis zum 31. Dezember 2027 in voller Höhe ausgezahlt sein.

- (4) Die Kapitalbeträge der in Absatz 1 genannten MFA-Darlehen und unterstützungsfähigen bilateralen Darlehen dürfen zusammengekommen nicht über 45 Mrd. EUR hinausgehen.
- (5) Die im Rahmen des Mechanismus bereitgestellte nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung wird in Euro geleistet.
- (6) Sämtliche Zahlungen sind von der Verfügbarkeit der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Mittel abhängig.
- (7) Die Union haftet nicht für die Rückzahlung der unterstützungsfähigen bilateralen Darlehen.

#### Artikel 6

#### **Durchführungsbeschluss der Kommission über die Unterstützungsfähigkeit bilateralen Darlehen**

- (1) Will die Ukraine im Rahmen des Mechanismus Unterstützung bei der Rückzahlung eines bilateralen Darlehens beantragen, so legt sie der Kommission bis zum 1. Juni 2025 den Wortlaut der entsprechenden bilateralen Darlehensvereinbarung vor.
- (2) Die Kommission bewertet umgehend, ob bilaterale Darlehen im Rahmen des Mechanismus unterstützungsfähig sind, und wendet dabei die folgenden Kriterien an:
  - a) die bilaterale Darlehensvereinbarung wurde nicht vor dem 20. September 2024 unterzeichnet,
  - b) die Gegenpartei des bilateralen Darlehens handelt im Rahmen der G7-Initiative „Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Nutzung außerordentlicher Einnahmen“ und
  - c) das bilaterale Darlehen muss vor dem 31. Dezember 2027 in voller Höhe an die Ukraine ausgezahlt werden; die Auszahlungen können an die Erfüllung politischer Auflagen geknüpft werden.

Für die Zwecke ihrer Bewertung kann die Kommission bei der Ukraine zusätzliche Informationen anfordern.

- (3) Eine aufschiebende Bedingung in einer bilateralen Darlehensvereinbarung, die besagt, dass diese Vereinbarung nicht in Kraft treten kann, bevor die Kommission das bilaterale Darlehen nicht als unterstützungsfähig eingestuft hat oder die in Artikel 7 genannte Vereinbarung über die Umsetzung des Mechanismus nicht in Kraft getreten ist, steht einer positiven Bewertung des bilateralen Darlehens durch die Kommission nicht entgegen.
- (4) Die Unterstützungsfähigkeit eines bilateralen Darlehens wird von der Kommission in einem Durchführungsbeschluss festgestellt.
- (5) In dem in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsbeschluss der Kommission wird Folgendes festgehalten:
  - a) der bilaterale Kreditgeber,
  - b) der Kapitalbetrag des bilateralen Darlehens in Euro, soweit erforderlich, wird der Kapitalbetrag des bilateralen Darlehens auch in der Währung des jeweiligen bilateralen Darlehens angegeben, wobei der Kurs für die Umrechnung des bilateralen Darlehens in Euro der am 20. September 2024 im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Euro-Tageskurs ist, und
  - c) die Begründung für die positive Bewertung des bilateralen Darlehens.
- (6) Die Summe der Kapitalbeträge aller von der Kommission gemäß diesem Artikel genehmigten bilateralen Darlehen und des MFA-Darlehens dürfen nicht über den in Artikel 5 Absatz 4 genannten Betrag hinausgehen.
- (7) Die Kommission kann den in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsbeschluss aufheben, wenn die entsprechende bilaterale Darlehensvereinbarung nicht bis zum 30. Juni 2025 in Kraft tritt.
- (8) Im Falle einer negativen Bewertung des bilateralen Darlehens teilt die Kommission dies der Ukraine unter Angabe ihrer Gründe mit.

*Artikel 7***Vereinbarung über die Umsetzung des Mechanismus**

- (1) Die in Artikel 5 genannte im Rahmen des Mechanismus bereitgestellte nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung wird der Ukraine erst nach Abschluss einer Vereinbarung mit der Kommission über die Umsetzung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen (im Folgenden „ULCM-Vereinbarung“) gewährt.
- (2) Die ULCM-Vereinbarung enthält insbesondere Folgendes:
- a) die Verpflichtung der Ukraine, die im Rahmen des Mechanismus bereitgestellte nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung zur Rückzahlung des Kapitalbetrags und der Zinsen des MFA-Darlehens oder der unterstützungsfähigen bilateralen Darlehen sowie aller sonstigen damit verbundenen Kosten zu verwenden;
  - b) die Angaben zu den Bankkonten aller bilateralen Kreditgeber, auf die die Kommission die im Rahmen des Mechanismus bereitgestellte nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit den jeweiligen bilateralen Darlehen zahlt;
  - c) was die Auszahlung der im Rahmen des Mechanismus bereitgestellten nicht rückzahlungspflichtigen finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit dem MFA-Darlehen betrifft, Bestimmungen, die sicherstellen, dass die Union diese Beträge zur direkten Rückzahlung des MFA-Darlehens verwendet;
  - d) spezielle Bestimmungen in Bezug auf Artikel 5 Absatz 7, die sicherstellen, dass die Union nicht für Schäden haftbar gemacht wird, die von der Ukraine oder Dritten bei der Umsetzung der unterstützungsfähigen bilateralen Darlehen, auch infolge der Umsetzung des Mechanismus verursacht werden, und zwar insbesondere, wenn die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Beträge im Laufe der Zeit schwanken oder ganz ausbleiben;
  - e) die Verpflichtung der Ukraine, bei den bilateralen Kreditgebern die folgenden Nachweise einzuholen und der Kommission unverzüglich vorzulegen:
    - i) einen Nachweis für das Inkrafttreten jeder bilateralen Darlehensvereinbarung und
    - ii) einen Nachweis für die Erfüllung jeder Rückzahlungsverpflichtung, samt angewandtem Umrechnungskurs, falls erforderlich;
  - f) die Verpflichtung der Ukraine, mit jedem bilateralen Kreditgeber zu vereinbaren, dass alle von ihr einem bilateralen Kreditgeber zur Rückzahlung des bilateralen Darlehens bereitgestellten Beträge, die nicht sofort zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen eingesetzt werden, bis zur Fälligkeit der Rückzahlungsverpflichtungen verfügbar bleiben, wobei auf diesen Betrag aufgelaufene Zinsen ebenfalls zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der bilateralen Darlehensvereinbarung eingesetzt werden können;
  - g) die Verpflichtung der Ukraine, jedem Zahlungsantrag Folgendes beizufügen:
    - i) genaue Angaben zu den bei jeder einzelnen bilateralen Darlehensvereinbarung noch fälligen Beträgen und
    - ii) genaue Angaben zu den unter Buchstabe f genannten Beträgen, die zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen verfügbar sind;
  - h) eine ausdrückliche Erlaubnis für bilaterale Kreditgeber, ausnahmsweise einen Zahlungsantrag nach Artikel 8 Absatz 6 zu stellen, sofern sie die unter Buchstabe g genannten Angaben vorlegen;
  - i) alle sonstigen für die Umsetzung des Mechanismus erforderlichen Vorgaben.
- (3) Nach Inkrafttreten eines nach Artikel 6 Absatz 4 erlassenen Durchführungsbeschlusses der Kommission wird das ULCM-Abkommen erforderlichenfalls geändert.

*Artikel 8***Auszahlung der nicht rückzahlungspflichtigen finanziellen Unterstützung**

- (1) Die Ukraine kann bei der Kommission zweimal jährlich für das MFA-Darlehen und unterstützungsfähige bilaterale Darlehen einen Antrag auf im Rahmen des Mechanismus bereitgestellte nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung stellen.
- (2) Die Kommission bewertet den Antrag der Ukraine auf im Rahmen des Mechanismus bereitgestellte nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung anhand der folgenden Vorgaben:

- a) Erfüllung der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Vorbedingung (gilt nur für das MFA-Darlehen),
- b) Bestätigung, dass der Gesamtwert der Auszahlungen für das MFA-Darlehen oder jedes unterstützungsfähige bilaterale Darlehen samt etwaiger darauf aufgelaufener Zinsen nicht über den diesem bilateralen Kreditgeber geschuldeten Gesamtbetrag hinausgeht, und
- c) Einhaltung der Verpflichtungen aus dem ULCM-Abkommen.

(3) Wenn die Kommission zu einer positiven Bewertung des Antrags auf im Rahmen des Mechanismus bereitgestellte nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung gelangt, erlässt sie vorbehaltlich der Verfügbarkeit der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Mittel unverzüglich einen Beschluss, mit dem die Auszahlung der im Rahmen des Mechanismus bereitgestellten nicht rückzahlungspflichtigen finanziellen Unterstützung genehmigt wird, einschließlich des Betrags, der zur Unterstützung der Rückzahlung jedes unterstützungsfähigen bilateralen Darlehens ausgezahlt wird, und des Betrags, der zur Unterstützung der Rückzahlung des MFA-Darlehens bereitgestellt wird. Der im Rahmen des Mechanismus ausgezahlte Betrag muss dem Betrag der nach Artikel 4 Absatz 1 verfügbaren Mittel entsprechen. Er wird gemäß dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Kommissionsbeschluss zugewiesen.

(4) Sollte der Betrag, der der Ukraine zur Verfügung gestellt wird, um ihr bei der Rückzahlung des MFA-Darlehens zu helfen, höher sein als der für die Rückzahlung des MFA-Darlehens fällige Betrag, kann der Überschuss für die vorzeitige Rückzahlung des MFA-Darlehens gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e verwendet oder von der Union ausschließlich zu dem Zweck einbehalten werden, in der Zukunft bei der Rückzahlung des MFA-Darlehens zu helfen. Alle etwaigen darauf aufgelaufenen Zinsen stehen ebenfalls zu diesem Zweck zur Verfügung.

(5) Gibt die Kommission eine negative Bewertung des Antrags auf im Rahmen des Mechanismus bereitgestellte nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung ab, teilt sie dies der Ukraine unverzüglich unter Angabe ihrer Gründe mit.

(6) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels kann die Kommission in hinreichend begründeten Fällen Zahlungsanträge bilateraler Kreditgeber ausnahmsweise prüfen, und zwar insbesondere, wenn sie einen Beschluss nach Artikel 11 Absatz 5 erlassen hat oder die Ukraine ihren Verpflichtungen aus dem ULCM-Abkommen nicht nachkommt.

### KAPITEL III MAKROFINANZHILFE

#### Artikel 9

#### **Bereitstellung der außerordentlichen Makrofinanzhilfe der Union**

(1) Die Union stellt der Ukraine eine außerordentliche Makrofinanzhilfe zur Verfügung, um ihr bei der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs zu helfen. Die außerordentliche Makrofinanzhilfe der Union an die Ukraine wird in Form eines Darlehens (im Folgenden „MFA-Darlehen“) gewährt. Mit dem MFA-Darlehen wird ein Beitrag zur Deckung der in Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstitutionen festgestellten Finanzierungslücke der Ukraine geleistet.

(2) Die Freigabe des MFA-Darlehens wird von der Kommission auf der Grundlage ihrer Bewertung veranlasst, ob die in Artikel 11 Absatz 1 genannte Vorbedingung als erfüllt und die politischen Auflagen, die in der in Artikel 12 Absatz 1 genannten Grundsatzvereinbarung enthalten sind, als umgesetzt angesehen werden können.

(3) Das MFA-Darlehen steht bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Es wird von der Kommission in einer Tranche bereitgestellt, die auf einmal oder in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann. Sämtliche Teilbeträge sind bis zum 31. Dezember 2025 auszuführen.

#### Artikel 10

#### **Darlehensbetrag**

(1) Das MFA-Darlehen beläuft sich auf maximal 35 Mrd. EUR. Sollte jedoch bei Annahme des in Artikel 13 genannten Kommissionsbeschlusses zur Freigabe der Tranche die Summe aus diesem Höchstbetrag, dem Kapitalbetrag der von der Kommission bereits gemäß Artikel 6 genehmigten unterstützungsfähigen bilateralen Darlehen und dem Kapitalbetrag, der in Absichtserklärungen von Drittländern genannt ist, die die Kommission im Rahmen der G7-Initiative „Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Nutzung außerordentlicher Einnahmen“ erhalten hat, über 45 Mrd. EUR hinausgehen, wird die Obergrenze des MFA-Darlehens um diesen Differenzbetrag herabgesetzt.

(2) Sollte der Finanzierungsbedarf der Ukraine im Zeitraum der Verfügbarkeit des MFA-Darlehens erheblich zurückgehen, was auch den Fall einer Abgeltung der Kriegsschäden in der Ukraine durch Russland einschließt, kann die Kommission nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren den Betrag des MFA-Darlehens kürzen oder es einstellen.

- (3) Die Laufzeit des MFA-Darlehens beträgt maximal 45 Jahre.

#### Artikel 11

##### **Vorbedingung für die Unterstützung**

- (1) Eine Vorbedingung für die Gewährung des MFA-Darlehens ist, dass die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleistet.
- (2) Die Kommissionsdienststellen und der Europäische Auswärtige Dienst überwachen die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Vorbedingung insbesondere vor Freigabe der Tranche und Auszahlung der Teilbeträge, gegebenenfalls unter gebührender Berücksichtigung des regelmäßigen Erweiterungsberichts der Kommission. Die Kommission berücksichtigt dabei die einschlägigen Empfehlungen internationaler Gremien wie des Europarats und seiner Venedig-Kommission. Vor Freigabe der Tranche und vor Auszahlung von Teilbeträgen an die Ukraine unterrichtet die Kommission den Rat, ob die in Absatz 1 genannte Vorbedingung erfüllt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden gemäß dem Beschluss 2010/427/EU Anwendung.
- (4) Die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Bewertung wird zusammen mit der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/792 vorgesehenen Bewertung durchgeführt.
- (5) Stellt die Kommission fest, dass die Vorbedingung gemäß Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist, setzt sie die Auszahlungen des MFA-Darlehens und die Freigabe der in Artikel 8 genannten im Rahmen des Mechanismus gewährten nicht rückzahlungspflichtigen Unterstützung aus, soweit diese sich auf das MFA-Darlehen bezieht.

#### Artikel 12

##### **Grundsatzvereinbarung**

- (1) Die Kommission vereinbart mit der Ukraine politische Auflagen, an die das MFA-Darlehen geknüpft wird. Diese politischen Auflagen werden in einer Grundsatzvereinbarung festgelegt.
- (2) Die politischen Auflagen in der Grundsatzvereinbarung müssen mit den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 aufgeführten qualitativen und quantitativen Schritten und etwaigen daran vorgenommenen Änderungen in Einklang stehen. Die politischen Auflagen in der Grundsatzvereinbarung sollten außerdem die Zusage enthalten, bei der Belebung, dem Wiederaufbau und der Modernisierung der Verteidigungsindustrie der Ukraine die Zusammenarbeit mit der Union entsprechend den Zielen der Unionsprogramme für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine und anderer einschlägiger Unionsprogramme zu fördern.
- (3) Die Kommission genehmigt die Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung und ihrer Änderungen im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### Artikel 13

##### **Freigabebeschluss**

- (1) Die Ukraine stellt vor Freigabe der Tranche einen Antrag auf Mittelgewährung und fügt ihrem Antrag einen den Bestimmungen der Grundsatzvereinbarung entsprechenden Bericht bei.
- (2) Die Kommission beschließt die Freigabe der Tranche vorbehaltlich ihrer Bewertung der nachstehenden Anforderungen:
- a) Erfüllung der in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Vorbedingung und
  - b) zufriedenstellende Erfüllung der in der Grundsatzvereinbarung festgelegten politischen Auflagen.
- (3) Die Auszahlung der Teilbeträge kann zeitlich auf die Auszahlung eines Darlehens oder einer nicht rückzahlungspflichtiger finanzieller Unterstützung im Rahmen der Säule I der Ukraine-Fazilität gemäß der Verordnung (EU) 2024/792 abgestimmt werden.

*Artikel 14***Anleihe- und Darlehenstransaktionen**

- (1) Zur Finanzierung des MFA-Darlehens wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 224 der Haushaltsordnung im Namen der Union die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.
- (2) Abweichend von Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 wird die der Ukraine im Rahmen des MFA-Darlehens gewährte finanzielle Unterstützung nicht durch die Garantie für Außenmaßnahmen unterstützt. Für das MFA-Darlehen wird keine Dotierung gebildet, und abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Haushaltsordnung wird keine Dotierungsquote als Prozentsatz des in Artikel 10 der vorliegenden Verordnung genannten Betrags festgelegt.
- (3) Die gemäß Artikel 11 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung einbehaltenen Beträge stehen erforderlichenfalls als Beitrag zur Rückzahlung der Anleihetransaktionen der Union zur Verfügung. Werden solche Mittel auf diese Weise verwendet, entbindet dies die Ukraine nicht von ihrer Pflicht, das MFA-Darlehen gemäß den Bedingungen der MFA-Darlehensvereinbarung zurückzuzahlen.

*Artikel 15***MFA-Darlehensvereinbarung**

- (1) Die genauen finanziellen Bedingungen des MFA-Darlehens werden in der MFA-Darlehensvereinbarung festgelegt.
- (2) Zusätzlich zu den in Artikel 223 Absatz 4 der Haushaltsordnung festgelegten Elementen muss die MFA-Darlehensvereinbarung vorschreiben, dass
- a) für die Rahmenvereinbarung im Rahmen der Ukraine-Fazilität und die darin vorgesehenen Mittel die Rechte, Zuständigkeiten und Pflichten gelten, die in dem in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792 genannten Rahmenabkommen vorgesehen sind;
  - b) die Ukraine dieselben Verwaltungs- und Kontrollsysteme nutzt, die in dem durch die Verordnung (EU) 2024/792 ins Leben gerufenen Ukraine-Plan vorgeschlagen werden;
  - c) sichergestellt ist, dass die Union Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung des MFA-Darlehens hat, wenn die Ukraine im Zusammenhang mit der Verwaltung des MFA-Darlehens nachweislich Betrugs-, Korruptions- oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorgenommen hat;
  - d) die Ukraine die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Vorbedingungen weiterhin erfüllt;
  - e) der in Artikel 8 Absatz 4 genannte Differenzbetrag auf Initiative der Kommission oder auf Antrag der Ukraine vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission ganz oder teilweise für die vorzeitige Rückzahlung des MFA-Darlehens verwendet werden kann;
  - f) detaillierte Rückzahlungsmodalitäten auf der Grundlage einer Wasserfallstruktur festgelegt werden, wobei
    - i) im Rahmen des Mechanismus für das MFA-Darlehen bereitgestellte, gemäß Artikel 8 genehmigte nicht rückzahlungspflichtige Unterstützung zur direkten Rückzahlung des MFA-Darlehens verwendet wird;
    - ii) für den Fall, dass aufgrund unzureichender Mittel keine nicht rückzahlungspflichtige Unterstützung oder nur ein Teil derselben im Rahmen des Mechanismus bereitgestellt werden kann, die von der Union gemäß Artikel 8 Absatz 4 einbehaltenen Beträge zur direkten Rückzahlung des MFA-Darlehens verwendet werden;
    - iii) wenn die unter Ziffern i und ii genannten Beträge nicht ausreichen und für den Fall, dass eine Einigung über Kriegsreparationen oder eine andere gleichwertige finanzielle Abgeltung von Kriegsschäden für die Ukraine erzielt wird, diese von der Ukraine für die Bedienung des MFA-Darlehens eingesetzt werden;
    - iv) die Ukraine für den Fall, dass die unter Ziffern i, ii und iii genannten Beträge nicht ausreichen, weiterhin für alle verbleibenden geschuldeten Beträge haftet.
- (3) Eine Nichterfüllung der Bedingungen der MFA-Darlehensvereinbarung stellt für die Kommission einen Grund dar, die Freigabe der Tranche oder der Teilbeträge auszusetzen oder ganz zu stoppen oder gegebenenfalls die vorzeitige Rückzahlung des MFA-Darlehens zu verlangen.
- (4) Die MFA-Darlehensvereinbarung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Verlangen gleichzeitig zur Verfügung gestellt.

*Artikel 16*

**Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL IV

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Artikel 17*

**Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates**

(1) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über Entwicklungen bei der Durchführung dieser Verordnung, einschließlich der im Rahmen des Mechanismus und des MFA-Darlehens vorgenommenen Auszahlungen, und stellt diesen Organen die einschlägigen Dokumente rechtzeitig zur Verfügung. Diese Informationen wird gemäß den im Rahmen der Ukraine-Fazilität vereinbarten interinstitutionellen Vereinbarungen bereitgestellt, wozu auch der Dialog über die Ukraine-Fazilität zählt.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr mit einer Bewertung der Durchführung. In diesem Bericht

- a) prüft sie die Fortschritte, die bei der Durchführung des MFA-Darlehens erzielt worden sind, und
- b) bewertet die wirtschaftliche Lage und die wirtschaftlichen Aussichten der Ukraine sowie die bei der Durchführung der in Artikel 12 Absatz 1 genannten politischen Auflagen erzielten Fortschritte.

Insbesondere nach Auslaufen des MFA-Darlehens und aller unterstützungsfähigen bilateralen Darlehen nimmt die Kommission gegebenenfalls in den in Unterabsatz 1 genannten Bericht eine Überprüfung der Angemessenheit der in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen auf.

(3) Bis zum 31. Dezember 2027 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Ex-post-Bewertungsbericht vor, in dem sie die Ergebnisse und die Effizienz des im Rahmen dieser Verordnung geleisteten MFA-Darlehens bewertet und beurteilt, inwieweit diese zur Verwirklichung der damit verfolgten Ziele beigetragen hat.

*Artikel 18*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 24. Oktober 2024.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

R. METSOLA

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

ZSIGMOND B. P.



2024/2796

28.10.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/2796 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom 22. Oktober 2024**

**zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVF in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (EUAM RCA/2/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2019/2110 des Rates vom 9. Dezember 2019 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVF in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 8 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2019/2110 ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, gemäß Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags die entsprechenden Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVF in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“).
- (2) Am 25. August 2022 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2022/1436 <sup>(2)</sup> angenommen, mit dem Herr José Manuel MARQUES DIAS für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023 zum Missionsleiter der EUAM RCA ernannt wurde.
- (3) Am 28. Juli 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/1333 <sup>(3)</sup> zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2110 angenommen, mit dem das Mandat der EUAM RCA bis zum 9. August 2024 verlängert wurde.
- (4) Am 19. Juli 2023 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2023/1512 <sup>(4)</sup> angenommen, mit dem das Mandat von Herrn José Manuel MARQUES DIAS als Missionsleiter der EUAM RCA für den Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 9. August 2024 verlängert wurde.
- (5) Am 17. Juli 2024 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2024/2021 <sup>(5)</sup> angenommen, mit dem das Mandat von Herrn José Manuel MARQUES DIAS als Missionsleiter der EUAM RCA für den Zeitraum vom 10. August 2024 bis zum 31. Oktober 2024 verlängert wurde, vorbehaltlich der Annahme eines Beschlusses durch den Rat, mit dem das Mandat der EUAM RCA über den 9. August 2024 hinaus verlängert wird.
- (6) Am 22. Juli 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/2003 <sup>(6)</sup> zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2110 angenommen, mit dem das Mandat der EUAM RCA bis zum 31. Oktober 2024 verlängert wurde.
- (7) Am 21. Oktober 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/2723 <sup>(7)</sup> zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2110 angenommen, mit dem das Mandat der EUAM RCA bis zum 7. August 2026 verlängert wurde.
- (8) Am 20. Juni 2024 hat der Hohe Vertreter vorgeschlagen, das Mandat von Herrn José Manuel MARQUES DIAS als Missionsleiter der EUAM RCA bis zum 9. August 2025 zu verlängern —

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 141.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2022/1436 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 25. August 2022 zur Ernennung des Missionsleiters der Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVF in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (EUAM RCA/1/2022) (ABl. L 225 vom 31.8.2022, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2022/1333 des Rates vom 28. Juli 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2110 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVF in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (ABl. L 201 vom 1.8.2022, S. 25).

<sup>(4)</sup> Beschluss (GASP) 2023/1512 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 19. Juli 2023 zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVF in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (EUAM RCA/1/2023) (ABl. L 184 vom 21.7.2023, S. 30).

<sup>(5)</sup> Beschluss (GASP) 2024/2021 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 17. Juli 2024 zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVF in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (EUAM RCA/1/2024) (ABl. L, 2024/2021, 23.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2021/oj>).

<sup>(6)</sup> Beschluss (GASP) 2024/2003 des Rates vom 22. Juli 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2110 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVF in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (ABl. L, 2024/2003, 23.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2003/oj>).

<sup>(7)</sup> Beschluss (GASP) 2024/2723 des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2110 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVF in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (ABl. L, 2024/2723, 22.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2723/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Mandat von Herrn José Manuel MARQUES DIAS als Missionsleiter der Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) wird für den Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 9. August 2025 verlängert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Vorsitzende*

D. PRONK

---